Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes - ARHG

Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen

- § 9. (1) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, ist die Strafprozeßordnung 1975 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 46 bis 50, Person zum Auslieferungsersuchen (§ 31 Abs. 1) tritt.
- (3) Von der Verfolgung einer strafbaren Handlung kann der Staatsanwalt absehen, wenn sich die österreichische Strafgerichtsbarkeit nur auf § 65 Abs. 1 Z. 2 und das Ermittlungsverfahren insoweit einstellen, wenn sich die österreichische des Strafgesetzbuches gründet und öffentliche Interessen dem Absehen von der Strafgerichtsbarkeit nur auf § 65 Abs. 1 Z. 2 des Strafgesetzbuches gründet und Verfolgung nicht entgegenstehen, insbesondere eine Bestrafung nicht geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.
- (4) Soll die Überwachung eines von einem ausländischen Gericht Verurteilten übernommen oder die Entscheidung eines ausländischen Gerichtes vollstreckt ten übernommen oder die Entscheidung eines ausländischen Gerichtes vollstreckt werden, so kann der Staatsanwalt von der Verfolgung der der ausländischen Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Handlung absehen, wenn anzunehmen ist, daß das inländische Gericht keine erheblich strengere Strafe oder vorbeugende Maßnahme als die vom ausländischen Gericht ausgesprochene verhängen würde.

Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz

§ 26. (1) Zur Prüfung eines Ersuchens um Auslieferung oder um Verhängung

Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen

- § 9. (1) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, ist die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (StPO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Auf das Verfahren zur Auslieferung von Personen sind die §§ 64, 71 bis 100 und 381 bis 392 sowie § 393 Abs. 3 letzter Satz der Strafprozeßordnung 1975 73 und 381 bis 392 StPO nicht, die §§ 51 bis 53 und § 59 Abs. 2 StPO aber nur nicht, § 45 Abs. 2 bis 4 aber nur mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Einbringens der Anklage der der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der Vernehmung der betroffenen Zeitpunkt der Vernehmung der betroffenen Person zum Auslieferungsersuchen (§ 31 Abs. 1) tritt.
 - (3) Von der Verfolgung einer Straftat kann die Staatsanwaltschaft absehen öffentliche Interessen dem Absehen von der Verfolgung nicht entgegenstehen, insbesondere eine Bestrafung nicht geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.
 - (4) Soll die Überwachung eines von einem ausländischen Gericht Verurteilwerden, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der der ausländischen Verurteilung zu Grunde liegenden Straftat absehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einstellen, wenn anzunehmen ist, daß das inländische Gericht keine erheblich strengere Strafe oder vorbeugende Maßnahme als die vom ausländischen Gericht ausgesprochene verhängen würde.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 26. (1) Die Staatsanwaltschaft führt das Auslieferungsverfahren in sinngeder Auslieferungshaft sowie zur Vorbereitung eines Anbots der Auslieferung ist mäßer Anwendung der Bestimmungen des 1. und 2. Teils der StPO. Örtlich ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Person jene Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die betroffene Person ihren ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen der Gerichtshof Wohnsitz oder Aufenthalt hat; fehlt es an einem solchen Ort, ist die Staatsanwalterster Instanz, in dessen Sprengel sie betreten wurde; befindet sie sich in gerichtli- schaft zuständig, in deren Sprengel die Person betreten wurde. Befindet sich die cher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Ist nach diesen Bestimmungen die Zu- betroffene Person in gerichtlicher Haft, so ist der Haftort maßgebend. Ergibt sich

für Strafsachen Wien zuständig.

- (2) Sollen mehrere Personen wegen ihrer Beteiligung an derselben strafbaren Handlung oder wegen strafbarer Handlungen, die miteinander im Zusammenhang Einzelrichter des Landesgerichts (§ 31 Abs. 1 StPO), an dessen Sitz sich die stehen, ausgeliefert werden, so ist das Auslieferungsverfahren für alle Personen gemeinsam zu führen. Unter den nach Abs. 1 zuständigen Gerichtshöfen gilt das Zuvorkommen. § 34 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Ausfolgung von Instanz zuständig, in dessen Sprengel sich der auszufolgende Gegenstand befindet.
- § 27. (1) Einlangende Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft sind vom Gericht dahin zu prüfen, ob hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, von der Staatsanwaltschaft dahin zu prüfen, ob hinreichende Gründe für die Andaß die ihnen zugrunde liegende strafbare Handlung zu einer Auslieferung Anlaß gibt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Ausforschung der gesuchten Person zu veranlassen und erforderlichenfalls ihre Verwahrung anzuordnen.
- (2) Die Befassung des Gerichtes mit einem im Wege eines automationsunterlichen Organisation - INTERPOL - oder sonst im Wege der internationalen krimi-Grund zur Annahme besteht, daß sich die gesuchte Person in Österreich aufhält wenn kein Grund zur Annahme besteht, daß sich die gesuchte Person in Österreich Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe bestehen.
- § 28. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine im Inbesteht. Ist dies der Fall, so hat er nach Vernehmung der betroffenen Person durch ferung besteht. Ist dies der Fall, so hat die Staatsanwaltschaft die Vernehmung der gangen worden ist, zu befragen, ob um die Auslieferung ersucht wird. Der Bun- lung begangen worden ist, zu befragen, ob um die Auslieferung ersucht wird. Der und 3 Abs. 1 abgelehnt werden müßte. Das Absehen von der Befragung und seine 2 und 3 Abs. 1, insbesondere weil dem Betroffenen völkerrechtlicher Schutz zu-

Vorgeschlagene Fassung

ständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht nach diesen Bestimmungen keine Zuständigkeit einer bestimmten Staatsanwaltschaft, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig.

- (2) Im Auslieferungsverfahren obliegen gerichtliche Entscheidungen dem Staatsanwaltschaft befindet, die das Auslieferungsverfahren führt.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung. Zur Prüfung eines ge- Gegenständen im Zusammenhang mit einer Auslieferung (Sachauslieferung). Zur sonderten Ersuchens um Ausfolgung von Gegenständen ist der Gerichtshof erster Prüfung eines gesonderten Ersuchens um Sachauslieferung ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel sich der auszuliefernde Gegenstand befindet.
 - § 27. (1) Einlangende Ersuchen um Verhängung der Auslieferungshaft sind nahme vorliegen, daß die ihnen zugrunde liegende strafbare Handlung zu einer Auslieferung Anlaß gibt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Staatsanwaltschaft die im 9. Hauptstück der StPO vorgesehenen Fahndungsmaßnahmen oder erforderlichenfalls die Festnahme der gesuchten Person anzuordnen.
- (2) Die Befassung der Staatsanwaltschaft mit einem im Wege eines automatistützt geführten Fahndungssystems, im Wege der Internationalen Kriminalpolizei- onsunterstützt geführten Fahndungssystems, im Wege der Internationalen Kriminalpolizeinalpolizeilichen Organisation - INTERPOL - oder sonst im Wege der internationanalpolizeilichen Amtshilfe einlangenden Ersuchens kann unterbleiben, wenn kein len kriminalpolizeilichen Amtshilfe einlangenden Ersuchens kann unterbleiben, und das Ersuchen nur zu Fahndungsmaßnahmen Anlaß gibt, die nicht in einem aufhält und das Ersuchen nur zu Fahndungsmaßnahmen Anlaß gibt, die keine öffentliche Bekanntmachung (§ 169 Abs. 1 zweiter Satz StPO) erfordern.
- § 28. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine im Inland betretene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung land betretene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen habe, so hat der Staatsanwalt zu prüfen, ob Anlaß zu einer Auslieferung begangen habe, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob Anlaß zu einer Auslieferung begangen habe, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob Anlaß zu einer Auslieferung den Untersuchungsrichter bei diesem die Berichterstattung an den Bundesminister betroffenen Person und die Berichterstattung an den Bundesminister für Justiz für Justiz zu beantragen. Dieser hat den Staat, in dem die strafbare Handlung be- durch das Gericht zu beantragen. Dieser hat den Staat, in dem die strafbare Handlung bedesminister für Justiz kann von der Befragung absehen, wenn angenommen wer- Bundesminister für Justiz kann von der Befragung absehen, wenn angenommen den muß, daß ein solches Ersuchen nicht gestellt werden wird, oder auf Grund der werden muß, daß ein solches Ersuchen nicht gestellt werden wird, oder auf Grund Unterlagen zu ersehen ist, daß eine Auslieferung aus einem der Gründe der §§ 2 der Unterlagen zu ersehen ist, daß eine Auslieferung aus einem der Gründe der §§

Gründe sind dem Gericht mitzuteilen. Für das Einlangen des Auslieferungsersu- kommt, abgelehnt werden müßte. Das Absehen von der Befragung und seine teilen.

- (2) Auf Grund der Mitteilung, daß von einer Befragung nach Abs. 1 abgesehen wird oder daß ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig eingelangt ist, hat hen wird oder daß ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig eingelangt ist, hat das Gericht die in Auslieferungshaft befindliche Person unverzüglich zu enthaften, das Gericht die in Auslieferungshaft befindliche Person unverzüglich zu enthaften, sofern nicht der Staatsanwalt sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft sofern nicht die Staatsanwaltschaft sogleich die Verhängung der Untersuchungsbeantragt. Die Auslieferungshaft ist im Falle der Verurteilung durch ein inländi- haft beantragt. Die Auslieferungshaft ist im Falle der Verurteilung durch ein insches Gericht nach § 38 des Strafgesetzbuches anzurechnen.
- § 29. (1) Die Auslieferungshaft darf nur verhängt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine im Inland betretene Person eine der wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine im Inland betre-Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen habe. Auf die Ausliefe- tene Person eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen rungshaft sind, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Auslieferungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, auf die durch sie unterbrochene Strafhaft anzurechnen.

(3) ...

(4) Wird über eine Person, die nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, die Auslieferungshaft verhängt, so ist ihr sogleich ein Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2 Auslieferungshaft verhängt, so ist ihr sogleich ein Verteidiger (§ 61 Abs. 1 Z 1 der Strafprozeßordnung 1975) beizugeben. Dieser hat sie bei der gemäß § 181 StPO) beizugeben. Ein solcher ist nicht beizugeben, wenn sich die betroffene Abs. 2 Z 1 der Strafprozeßordnung 1975 durchzuführenden Haftverhandlung und Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt. § 61 Abs. 2 bis 4 danach so lange zu vertreten, bis ein nach § 41 Abs. 2, 3 oder 4 der Strafproze- und § 62 der StPO sind sinngemäß anzuwenden. Bordnung 1975 bestellter Verteidiger einschreitet. Ein solcher ist nicht beizugeben, wenn sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden

Vorgeschlagene Fassung

chens ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt ein Auslieferungsersuchen Gründe sind dem Gericht mitzuteilen. Für das Einlangen des Auslieferungsersunicht rechtzeitig ein, so hat dies der Bundesminister für Justiz dem Gericht mitzu- chens ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Langt ein Auslieferungsersuchen nicht rechtzeitig ein, so hat dies der Bundesminister für Justiz dem Gericht mitzuteilen.

- (2) Auf Grund der Mitteilung, daß von einer Befragung nach Abs. 1 abgeseländisches Gericht nach § 38 des Strafgesetzbuches anzurechnen.
- § 29. (1) Die Auslieferungshaft darf nur verhängt oder fortgesetzt werden. habe. Auf die Auslieferungshaft sind, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Auslieferungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige gerichtliche Untersuchungshaft wenn die Haftzwecke durch eine gleichzeitige gerichtliche Untersuchungshaft oder Strafhaft erreicht werden können. Der Untersuchungsrichter hat die Abwei- oder Strafhaft erreicht werden können. Die Staatsanwaltschaft hat die Abweichunchungen vom Vollzug der Untersuchungshaft oder der Strafhaft zu verfügen, die gen vom Vollzug der Untersuchungshaft oder der Strafhaft zu verfügen, die für die für die Zwecke des Auslieferungsverfahrens unentbehrlich sind. Können die Haft- Zwecke des Auslieferungsverfahrens unentbehrlich sind. Können die Haftzwecke zwecke durch eine gleichzeitige Strafhaft nicht erreicht werden oder würde das durch eine gleichzeitige Strafhaft nicht erreicht werden oder würde das Ausliefe-Auslieferungsverfahren durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft wesentlich er- rungsverfahren durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft wesentlich erschwert, so schwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Auslieferungshaft zu verhängen; ist vom Gericht die Auslieferungshaft zu verhängen; damit tritt eine Unterbredamit tritt eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein. Die Auslieferungshaft ist chung des Strafvollzuges ein. Die Auslieferungshaft ist auf die durch sie unterbrochene Strafhaft anzurechnen.

(3) ...

(4) Wird über eine Person, die nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, die

erklärt. Mit dem Einschreiten eines gewählten Verteidigers erlischt die Bestellung des Pflichtverteidigers jedenfalls.

(5) Die Wirksamkeit des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Auslieferungshaft ist durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt, der Fortsetzung der Auslieferungshaft ist durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt, wenn und sobald sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung wenn und sobald sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt (§ 32) oder der Untersuchungsrichter beschließt, dass die einverstanden erklärt (§ 32) oder das Gericht beschließt, dass die Auslieferung Auslieferung zulässig sei (§ 31); Haftverhandlungen von Amts wegen finden da- zulässig sei (§ 31); Haftverhandlungen von Amts wegen finden danach nicht mehr nach nicht mehr statt.

(6) ...

- § 30. Auslieferungsersuchen sind vom Bundesministerium für Justiz dem zusogleich abzulehnen.
- § 31. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person zum Ausliefeder Auslieferung entscheidet der Untersuchungsrichter nach Maßgabe des § 33 mit entscheidet das Gericht nach Maßgabe des § 33 mit Beschluss. Beschluss.
- (2) Der Beschluss hat auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung zu ergeboten worden sein, zum Auslieferungsersuchen Stellung zu nehmen.
- (3) Für die Vorbereitungen zur Verhandlung gilt § 221 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 mit der Maßgabe, dass die Vorbereitungsfrist wenigstens acht vertreten sein (§ 61 Abs. 1 StPO). Ist die betroffene Person verhaftet, so ist ihre Tage beträgt. Die betroffene Person muss in der Verhandlung durch einen Vertei- Vorführung zu veranlassen, es sei denn, sie hätte durch ihren Verteidiger auf die diger vertreten sein (§ 41 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975). Ist die betroffene Anwesenheit ausdrücklich verzichtet. § 172 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Wirksamkeit des zuletzt ergangenen Beschlusses auf Verhängung ostatt.

(6) ...

- § 30. Auslieferungsersuchen sind vom Bundesministerium für Justiz unmitständigen Gerichtshof erster Instanz zur weiteren Verfügung zuzuleiten. Liegen telbar der zuständigen Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Unterrichtung der Umstände zutage, die einer Auslieferung aus einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 Oberstaatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zuzuleiten. Liegen Umstände angeführten Gründe entgegenstehen, oder ist das Ersuchen zur gesetzmäßigen zutage, die einer Auslieferung aus einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesminister für Justiz das Ersuchen Gründe entgegenstehen, oder ist das Ersuchen zur gesetzmäßigen Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesminister für Justiz das Ersuchen sogleich abzulehnen.
- § 31. (1) Das Gericht hat die betroffene Person zum Auslieferungsersuchen rungsersuchen zu vernehmen; § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über die Zulässigkeit zu vernehmen; § 29 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über die Zulässigkeit der Auslieferung
- (2) Der Beschluss hat auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung zu ergehen, wenn die betroffene Person oder der Staatsanwalt eine solche beantragt gehen, wenn die betroffene Person oder die Staatsanwaltschaft eine solche beanoder der Untersuchungsrichter sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung tragt oder das Gericht sie zur Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung für notfür notwendig erachtet. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, wendig erachtet. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, so hat so hat die Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung im Rahmen einer die Verhandlung über die Zulässigkeit der Auslieferung im Rahmen einer Haft-Haftverhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 stattzufinden. Un- verhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 stattzufinden. Ungeachtet eines Antrags auf Durchführung einer Verhandlung kann der Untersutet eines Antrags auf Durchführung einer Verhandlung kann das Gericht die Auschungsrichter die Auslieferung stets ohne eine solche für unzulässig erklären. lieferung stets ohne eine solche für unzulässig erklären. Entscheidet der Untersu-Entscheidet der Untersuchungsrichter ohne Verhandlung, so muss in jedem Fall chungsrichter ohne Verhandlung, so muss in jedem Fall der betroffenen Person der betroffenen Person und ihrem Verteidiger sowie dem Staatsanwalt Gelegenheit und ihrem Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft Gelegenheit geboten worden sein, zum Auslieferungsersuchen Stellung zu nehmen.
 - (3) Die betroffene Person muss in der Verhandlung durch einen Verteidiger

Person verhaftet, so ist ihre Vorführung zu veranlassen, es sei denn, sie hätte durch ihren Verteidiger auf die Anwesenheit ausdrücklich verzichtet. § 179a der Strafprozessordnung 1975 ist sinngemäß anzuwenden.

- (4) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den in § 229 der Strafgebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.
- (5) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist vom Untersuchungsrichter zu verkünden und zu begründen. Er ist schriftlich auszufertigen und ter zu verkünden und zu begründen. Er ist schriftlich auszufertigen und hat jedenhat jedenfalls jene Sachverhalte zu bezeichnen, hinsichtlich deren die Auslieferung falls jene Sachverhalte zu bezeichnen, hinsichtlich deren die Auslieferung für für zulässig oder unzulässig erklärt wird.
- (6) Gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters stehen der betroffenen Instanz hat seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium vorzulegen. für Justiz vorzulegen.
- (7) Wird eine Beschwerde nicht erhoben, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.
- § 32. (1) Die betroffene Person kann sich auf Grund eines ausländischen Er-

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann außer in den in § 229 StPO anprozessordnung 1975 angeführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn zwischen- geführten Fällen ausgeschlossen werden, wenn zwischenstaatliche Beziehungen staatliche Beziehungen beeinträchtigt werden könnten. In der Verhandlung hat der beeinträchtigt werden könnten. In der Verhandlung hat der Einzelrichter zunächst Untersuchungsrichter zunächst den Inhalt der bei Gericht eingelangten Unterlagen den Inhalt der bei Gericht eingelangten Unterlagen und den bisherigen Gang des und den bisherigen Gang des Verfahrens zusammen zu fassen. Hierauf erhält der Verfahrens zusammen zu fassen. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort. Da-Staatsanwalt das Wort. Danach ist der betroffenen Person und ihrem Verteidiger nach ist der betroffenen Person und ihrem Verteidiger Gelegenheit zu geben, zum Gelegenheit zu geben, zum Auslieferungsersuchen und zu den Ausführungen des Auslieferungsersuchen und zu den Ausführungen des Staatsanwaltes Stellung zu Staatsanwaltes Stellung zu nehmen. Der betroffenen Person und ihrem Verteidiger nehmen. Der betroffenen Person und ihrem Verteidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.
 - (5) Der Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung ist vom Einzelrichzulässig oder unzulässig erklärt wird.
- (6) Meldet im Fall einer mündlichen Verkündung des Beschlusses die betrof-Person und dem Staatsanwalt die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz fene Person oder die Staatsanwaltschaft binnen drei Tagen eine Beschwerde an, so zu (§ 114 der Strafprozessordnung 1975). Meldet im Falle einer mündlichen Ver- kann der Beschwerdeführer diese binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der kündung des Beschlusses die betroffene Person oder der Staatsanwalt binnen drei schriftlichen Ausfertigung näher ausführen. Die Beschwerde hat aufschiebende Tagen eine Beschwerde an, so kann der Beschwerdeführer diese binnen vierzehn Wirkung. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht (§ Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung näher ausführen. Wurde der 89 StPO) gelten mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht über die Beschwer-Beschluss nicht mündlich verkündet, so ist die Beschwerde binnen vierzehn Tagen de in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (unter sinngemäßer Anwendung nach Zustellung einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die des § 294 Abs. 5 StPO) zu entscheiden hat, es sei denn, dass sie gemäß § 89 Abs. Vorschriften der Strafprozessordnung 1975 über das Verfahren bei Berufungen 2 erster Satz StPO als unzulässig zurückzuweisen ist. Das Oberlandesgericht hat vor dem Gerichtshof zweiter Instanz gelten sinngemäß. Der Gerichtshof zweiter seinen Beschluss unter Anschluss der Akten dem Bundesministerium für Justiz
 - (7) Wird eine Beschwerde nicht erhoben, so hat das Gericht die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.
- § 32. (1) Die betroffene Person kann sich auf Grund eines ausländischen Ersuchens um Auslieferung oder um Verhängung der Auslieferungshaft mit der suchens um Auslieferung oder um Verhängung der Auslieferungshaft mit der Auslieferung einverstanden erklären und einwilligen, ohne Durchführung eines Auslieferung einverstanden erklären und einwilligen, ohne Durchführung eines förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden. Befindet sich die be- förmlichen Auslieferungsverfahrens übergeben zu werden. Befindet sich die betroffene Person in Auslieferungshaft, so kann sie diese Einwilligung jedoch frü- troffene Person in Auslieferungshaft, so kann sie diese Einwilligung jedoch frü-

hestens in der gemäß § 181 Abs. 2 Z 1 der Strafprozeßordnung 1975 durchzufüh- hestens in der gemäß § 175 Abs. 2 Z 1 StPO durchzuführenden Haftverhandlung renden Haftverhandlung wirksam abgeben. Die Einwilligung wird jedenfalls nur wirksam abgeben. Die Einwilligung wird jedenfalls nur dann rechtsgültig, wenn dann rechtsgültig, wenn sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

- (2) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person zu belehren, daß sie Vereinbarungen habe, und daß sie ihre Einwilligung nicht widerrufen könne.
 - (3) ...
- (4) Hat sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverdesministerium für Justiz vorzulegen.

§ 34. (1) ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) Der Bundesminister für Justiz hat die Bewilligung oder Ablehnung der Auslieferung dem ersuchenden Staat und dem Untersuchungsrichter, im Fall einer Auslieferung dem ersuchenden Staat und dem Gericht, im Fall einer Beschwerde Beschwerde nach § 31 Abs. 6 auch dem Gerichtshof zweiter Instanz, mitzuteilen. nach § 31 Abs. 6 auch dem Oberlandesgericht, mitzuteilen. Besteht Anlass für Besteht Anlass für einen Aufschub nach § 37, so hat er dies ebenfalls dem ersu- einen Aufschub nach § 37, so hat er auf die gleiche Weise vorzugehen. Die Bechenden Staat mitzuteilen. Die Benachrichtigung der betroffenen Person und ihres nachrichtigung der betroffenen Person und ihres Verteidigers hat durch das Ge-Verteidigers hat durch den Untersuchungsrichter zu erfolgen.
- § 35. (1) Die Auslieferungsunterlagen müssen jedenfalls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines gerichtlichen Haftbefehles, oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung einer gerichtlichen Entscheidung einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden über die Festnahme, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer voll-Entscheidung umfassen.
- (2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Untersuchungsrichters oder des Gerichtshofes zweiter aus oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Landesgerichts oder des Oberlan-Instanz von dem um die Auslieferung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen und hiefür eine angemessene Frist bestimmen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.
- § 36. (1) Der Untersuchungsrichter hat die Durchführung der Auslieferung zu

Vorgeschlagene Fassung

sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

- (2) Das Gericht hat die betroffene Person zu belehren, daß sie im Fall einer im Fall einer Auslieferung nach Abs. 1 keinen Anspruch auf den Schutz nach § 23 Auslieferung nach Abs. 1 keinen Anspruch auf den Schutz nach § 23 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 2 oder nach entsprechenden Bestimmungen in zwischenstaatlichen oder nach entsprechenden Bestimmungen in zwischenstaatlichen Vereinbarungen habe, und daß sie ihre Einwilligung nicht widerrufen könne.
 - (3) ...
- (4) Hat sich die betroffene Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, so hat der Untersuchungsrichter die Akten unmittelbar dem Bun- standen erklärt, so hat das Gericht die Akten unmittelbar dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

§ **34.** (1) ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) Der Bundesminister für Justiz hat die Bewilligung oder Ablehnung der richt zu erfolgen.
- § 35. (1) Die Auslieferungsunterlagen müssen jedenfalls die Ausfertigung streckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.
- (2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich desgerichts von dem um die Auslieferung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen und hiefür eine angemessene Frist bestimmen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden.
- § 36. (1) Das Gericht hat die Durchführung der Auslieferung zu veranlassen. veranlassen. Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, so ist sie zu Befindet sich die auszuliefernde Person auf freiem Fuß, so hat das Gericht auf verhaften, sofern die Durchführung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet ist. Antrag der Staatsanwaltschaft die Festnahme anzuordnen, sofern die Durchfüh-Die Überstellung der auszuliefernden Person zu dem in Betracht kommenden rung der Auslieferung sonst nicht gewährleistet ist. Die Überstellung der auszulie-

Grenzübergang oder zu dem sonst vereinbarten Übergabeort hat durch Justizwa- fernden Person zu dem in Betracht kommenden Grenzübergang oder zu dem sonst falls zu übergeben, soweit die auszuliefernde Person nicht anders darüber verfügt.

- (2) und (3) ...
- § 37. Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe aufzuschieben,
- 1. wenn die auszuliefernde Person nicht transportfähig ist,
- 2. bei Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens, oder
- 3. wenn gegen die auszuliefernde Person im Inland ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, sie in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist oder wenn an der auszuliefernden Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist. Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen der Auslieferung abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozeßordnung 1975, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes), so ist die Übergabe unverzüglich durchzuführen.
- § 39. Der Untersuchungsrichter (§ 68 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975) hat ohne Durchführung einer Verhandlung den nach § 31 gefassten Beschluss der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen wiederaufzunehmen, wenn sich neue aufzuheben und gegebenenfalls über die Übergabe zu entscheiden, wenn sich neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, erhebliche Beden-Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Aus- ken gegen die Richtigkeit des Beschlusses zu bewirken. Über die Wiederaufnahme lieferungsunterlagen und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Beden- entscheidet das Gericht (§ 43 Abs. 4 StPO) in sinngemäßer Anwendung der Beken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bewirken. Das weitere Verfahren richtet stimmungen des § 357 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 3 StPO. Für das sich nach den §§ 31, 33 und 34. Der Untersuchungsrichter, der über die Wieder- weitere Verfahren nach einem Beschluss, durch den das Auslieferungsverfahren aufnahme entscheidet, hat die weiteren Verfügungen in diesem Auslieferungsver- wiederaufgenommen wird, gelten die Bestimmungen des §§ 31, 33 und 34. fahren zu treffen.
- § 40. Auf das Verfahren über Ersuchen nach § 23 Abs. 2 sind, wenn die ausrichter stets ohne Verhandlung entscheidet. Vor der Entscheidung muß der ausge- ohne Verhandlung entscheidet. Vor der Entscheidung muß der ausgelieferten Perlieferten Person Gelegenheit geboten worden sein, sich zu dem Ersuchen zu äu- son Gelegenheit geboten worden sein, sich zu dem Ersuchen zu äußern. ßern.
- § 48. (1) Die Zulässigkeit der Durchlieferung ist an Hand des Durchlieferungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen. Diese Unterlagen müssen jeden- rungsersuchens und seiner Unterlagen zu prüfen. Diese Unterlagen müssen jedenfalls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung eines ge- falls die Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung einer ge-

Vorgeschlagene Fassung

chebeamte zu erfolgen. Gegenstände, die zur persönlichen Habe der auszuliefern- vereinbarten Übergabeort hat durch Justizwachebeamte zu erfolgen. Persönliche den Person gehören und die sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, sind eben- Gegenstände, die verwahrt wurden, sind, sofern die auszuliefernde Person darüber nicht anders verfügt, ebenfalls zu übergeben.

- (2) und (3) ...
- § 37. Das Gericht hat auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Übergabe aufzuschieben, wenn
 - 1. die auszuliefernde Person nicht transportfähig ist oder
 - 2. gegen die auszuliefernde Person ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht geführt wird, sie sich in finanzbehördlicher Untersuchungshaft befindet oder an ihr eine verhängte Freiheitsstrafe oder vorbeugende Maßnahme zu vollstrecken ist. Wird jedoch von der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der Auslieferung abgesehen (§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO; §§ 4 und 157 StVG), so hat die Staatsanwaltschaft die Übergabe unverzüglich durchzuführen.
- § 39. Das Auslieferungsverfahren ist auf Antrag der betroffenen Person oder
- § 40. Auf das Verfahren über Ersuchen nach § 23 Abs. 2 sind, wenn die ausgelieferte Person nicht im Weg der vereinfachten Auslieferung Übergeben worden gelieferte Person nicht im Weg der vereinfachten Auslieferung Übergeben worden ist, die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Untersuchungs- ist, die §§ 31, 33 und 34 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht stets
 - § 48. (1) Die Zulässigkeit der Durchlieferung ist an Hand des Durchliefe-

richtlichen Haftbefehles, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer voll- richtlichen Entscheidung über die Festnahme, einer Urkunde von gleicher Wirksamkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.

(2) ...

§ 49. (1) ...

(2) ...

- (3) Der Vollzug der Durchlieferung ist zu unterbrechen, wenn
- 1. sich nach der Übernahme der durchzuliefernden Person neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Durchlieferungsunterlagen und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung begründen,
- 2. die durchzuliefernde Person während der Durchlieferung auf dem Gebiet der Republik Österreich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, es sei denn, daß in sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 Z. 2 der Strafprozeßordnung 1975 oder der §§ 4 und 157 des Strafvollzugsgesetzes von der Strafverfolgung oder vom Vollzug abgesehen wird, oder
- 3. die durchzuliefernde Person transportunfähig wird.
- § 51. (1) Die Leistung von Rechtshilfe ist insoweit unzulässig, als
- 1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung entweder nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14 und 15 nicht der Auslieferung unterliegt,
- 2. für das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren nach dem § 19 Z. 1 und 2 die Auslieferung unzulässig wäre, oder
- 3. entweder die nach der Strafprozeßordnung 1975 erforderlichen besonderen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere der Beschlagnahme und Öffnung von Briefen oder der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, nicht vorliegen oder die Leistung der Rechtshilfe die Verletzung einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch den Strafgerichten gegenüber zu wahrenden Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte.

(2) ...

§ 54. (1) Eine Person, die sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet oder im Maßnahmenvollzug angehalten wird, kann zur Vornahme wichtiger findet oder im Maßnahmenvollzug angehalten wird, kann zur Vornahme wichtiger

Vorgeschlagene Fassung

samkeit oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung umfassen.

(2) ...

§ 49. (1) ...

(2) ...

- (3) Der Vollzug der Durchlieferung ist zu unterbrechen, wenn
- 1. sich nach der Übernahme der durchzuliefernden Person neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die allein oder in Verbindung mit den Durchlieferungsunterlagen und dem Ergebnis allfälliger Erhebungen erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Durchlieferung begründen,
- 2. die durchzuliefernde Person während der Durchlieferung auf dem Gebiet der Republik Österreich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, es sei denn, daß in sinngemäßer Anwendung "§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO oder der §§ 4 und 157 des Strafvollzugsgesetzes von der Strafverfolgung oder vom Vollzug abgesehen wird, oder
- 3. die durchzuliefernde Person transportunfähig wird.
- § 51. (1) Die Leistung von Rechtshilfe ist insoweit unzulässig, als
- 1. die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung entweder nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14 und 15 nicht der Auslieferung unterliegt,
- 2. für das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren nach dem § 19 Z. 1 und 2 die Auslieferung unzulässig wäre, oder
- 3. entweder die materiellen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück der Strafprozessordnung nicht vorliegen oder die Leistung von Rechtshilfe die Verletzung einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch den Strafgerichten gegenüber (§ 76 Abs. 2 StPO) zu wahrenden Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte.

(2) ...

§ 54. (1) Eine Person, die sich im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft be-

Untersuchungshandlungen, insbesondere zum Zweck ihrer Vernehmung oder Ermittlungsmaßnahmen oder Beweisaufnahmen, insbesondere zum Zweck ihrer überstellt werden, wenn

- 1. sie dieser Überstellung zustimmt,
- 2. ihre Anwesenheit für ein im Inland anhängiges Strafverfahren nicht erforderlich ist.
- 3. die Haft durch die Überstellung nicht verlängert wird, und
- 4. der ersuchende Staat zusichert, sie in Haft zu halten, nach Durchführung der Untersuchungshandlung unverzüglich zurückzustellen und sie wegen einer vor der Überstellung begangenen Handlung nicht zu verfolgen oder zu bestrafen.

(2) ...

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 das Bezirksgericht, in den Fällen, in denen die Entscheidung nach der Abs. 2 und 3 die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Rechtshilfe-Strafprozeßordnung 1975 der Ratskammer vorbehalten ist oder in denen um eine handlung vorzunehmen ist. Wird um Anordnung einer grenzüberschreitenden Durchsuchung, Beschlagnahme, einstweilige Verfügung, einen Beschluss nach § Observation ersucht, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die 145a StPO oder einen Beschluss nach § 149b StPO ersucht wird, der Gerichtshof Grenze voraussichtlich überschritten werden wird; im Fall einer Observation in erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfehandlung vorzunehmen einem nach Österreich fliegenden Luftfahrzeug aber die Staatsanwaltschaft, in ist. Die §§ 23 und 24 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sind sinngemäß anzuwen- deren Sprengel der Ort der Landung liegt. Ist eine Zuständigkeit nach diesen Beden. Wird um Genehmigung einer grenzüberschreitenden Observation ersucht, so stimmungen nicht feststellbar, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig. Für ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Grenze voraus- die Erledigung des Rechtshilfeersuchens gelten die Bestimmungen des 7. Hauptsichtlich überschritten werden wird; im Fall einer Observation in einem nach Össtückes der StPO sinngemäß. terreich einfliegenden Luftfahrzeug aber der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Ort der Landung liegt. Auskünfte über ein Strafverfahren, über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das zuständige Gericht zu erteilen, für Ersuchen um Überlassung von Akten ist die Stelle zuständig, von der die Akten geführt werden. Soll eine im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes in Haft befindliche Person vernommen werden, so ist dieser Gerichtshof zuständig. Ist nach diesen Bestimmungen eine Zuständigkeit nicht feststellbar, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in den Fällen, in denen die Entscheidung dem Gerichtshof erster Instanz vorbehalten ist, das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

Vorgeschlagene Fassung

Gegenüberstellung, auf Ersuchen einer ausländischen Behörde in das Ausland Vernehmung oder Gegenüberstellung, auf Ersuchen einer ausländischen Behörde in das Ausland überstellt werden, wenn

- 1. sie dieser Überstellung zustimmt,
- 2. ihre Anwesenheit für ein im Inland anhängiges Strafverfahren nicht erforderlich ist.
- 3. die Haft durch die Überstellung nicht verlängert wird, und
- 4. der ersuchende Staat zusichert, sie in Haft zu halten, nach Durchführung der Ermittlungsmaßnahme oder Beweisaufnahme unverzüglich zurückzustellen und sie wegen einer vor der Überstellung begangenen Handlung nicht zu verfolgen oder zu bestrafen.

(2) ...

§ 55. (1) Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet der

(1a) Auskünfte über ein Hauptverfahren sowie über die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme hat das erkennende Gericht zu erteilen; gleiches gilt für die Vernehmung von Personen und für die Überlassung von

(2) ...

(3) Soll eine in einem anderen Staat in Haft befindliche Person zur Vornahme wichtiger Untersuchungshandlungen, insbesondere zum Zweck ihrer Vernehmung wichtiger Ermittlungsmaßnahmen oder Beweisaufnahmen, insbesondere zum oder Gegenüberstellung, durch das Gebiet der Republik Österreich in einen dritten Zweck ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung, durch das Gebiet der Republik Staat überstellt werden, so sind die §§ 44, 47 und 49 sinngemäß anzuwenden.

§ 56. (1) ...

- (2) Einem Ersuchen um Durchsuchung von Personen oder Räumen, um Beschlagnahme von Gegenständen oder um Überwachung eines Fernmeldeverkehrs schnitt des 8. Hauptstückes der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahme muss die muß die Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Anordnung der Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der zuständizuständigen Behörde beigefügt sein. Handelt es sich nicht um die Anordnung gen Behörde beigefügt sein. Handelt es sich nicht um die Anordnung eines Geeines Gerichts, so muß eine Erklärung der um die Rechtshilfe ersuchenden Behör- richts, so muß eine Erklärung der um die Rechtshilfe ersuchenden Behörde vorliede vorliegen, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen nach gen, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen nach dem im dem im ersuchenden Staat geltenden Recht erfüllt sind.
- § 58. Die Rechtshilfe ist nach den im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten. Einem Ersuchen um Einhaltung eines be- rensrecht abweichendes Vorgehen erfordert, ist zu entsprechen, wenn dies mit dem stimmten, davon abweichenden Vorganges ist jedoch zu entsprechen, wenn dieser Strafverfahren und seinen Grundsätzen gemäß den Bestimmungen des 1. Haupt-Vorgang mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens vereinbar ist. stückes der StPO vereinbar ist. Wird Rechtshilfe durch Beschlagnahme, Auskünfte Wird Rechtshilfe durch eine Beschlagnahme (§ 143 der Strafprozeßordnung 1975) über Bankkonten und Bankgeschäfte oder eine im 4. oder 5. Abschnitt des 8. oder einstweilige Verfügung (§ 144a der Strafprozeßordnung 1975) geleistet, so ist Hauptstückes der StPO geregelte Ermittlungsmaßnahme geleistet, so ist diese zu diese zu befristen; hievon ist die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorge- befristen, wovon die ersuchende ausländische Behörde auf dem vorgesehen Weg sehenen Weg zu benachrichtigen.
- § 59. (1) Die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen nach diesem Bundesgesetz durch ausländische Organe auf dem Gebiet der Republik diesem Bundesgesetz durch ausländische Organe auf dem Gebiet der Republik Österreich ist unzulässig. Dem zuständigen ausländischen Richter, Staatsanwalt Österreich ist unzulässig. Dem zuständigen ausländischen Richter, Staatsanwalt und anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen ist und anderen am Verfahren beteiligten Personen sowie ihren Rechtsbeiständen ist jedoch die Anwesenheit und Mitwirkung bei Rechtshilfehandlungen zu gestatten, jedoch die Anwesenheit und Mitwirkung bei Rechtshilfehandlungen zu gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Rechtshilfeersuchens erforderlich wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Rechtshilfeersuchens erforderlich erscheint. Die hiezu erforderlichen Dienstverrichtungen ausländischer Organe erscheint. Die hiezu erforderlichen Dienstverrichtungen ausländischer Organe bedürfen, außer im Fall grenzüberschreitender Observationen, der Bewilligung bedürfen, außer im Fall grenzüberschreitender Observationen, der Bewilligung durch den Bundesminister für Justiz.

Vorgeschlagene Fassung

Akten, soweit im inländischen Verfahren bereits Anklage eingebracht worden ist und das Thema der Rechtshilfe mit dem inländischen Verfahren im Zusammenhang steht. Die Durchführung der Vernehmung obliegt in diesem Fall dem Einzelrichter (§ 31 Abs. 1 Z 1 StPO).

(2) ...

(3) Soll eine in einem anderen Staat in Haft befindliche Person zur Vornahme Österreich in einen dritten Staat überstellt werden, so sind die §§ 44, 47 und 49 sinngemäß anzuwenden.

§ **56.** (1) ...

- (2) Einem Ersuchen um Anordnung und Durchführung einer im 1. bis 8. Abersuchenden Staat geltenden Recht erfüllt sind.
- § 58. Einem Rechtshilfeersuchen, das ein vom österreichischen Strafverfahzu benachrichtigen ist.
- § 59. (1) Die Vornahme von Ermittlungen und Verfahrenshandlungen nach durch den Bundesminister für Justiz.

(2) und (3) ...

- § 60. (1) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind vom Bundesmigung keinen Anlaß geben, so hat der Bundesminister für Justiz die weitere Betroffenen Verfügungen und vom Ergebnis eines Strafverfahrens zu verständigen.
- (2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber nicht feststellbar und liegt dem Verfahren eine nach österreichischem Recht in die nicht feststellbar, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig. Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, ansonsten das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.
- (3) Gründet sich die österreichische Gerichtsbarkeit ausschließlich auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung, so hat das Gericht den Verdächtigen zu den zwischenstaatliche Vereinbarung, so hat die Staatsanwaltschaft die betroffene Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung zu vernehmen.

§ 63. (1) ...

(2) Zur Entscheidung über das Ersuchen um Überwachung sowie zur Anordnung der Überwachungsmaßnahmen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen nung der Überwachungsmaßnahmen ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Liegt der ausländischen Verurteilung eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der schen Verurteilung eine nach österreichischem Recht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist für die Anordnung Bezirksgerichte fallende strafbare Handlung zugrunde, so ist für die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen das Bezirksgericht, sonst der Einzelrichter des der erforderlichen Maßnahmen das Bezirksgericht, sonst der Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz zuständig. Die §§ 23 und 24 des Jugendgerichtsgeset- Landesgerichts zuständig. zes 1988 sind sinngemäß anzuwenden. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.

(3) ...

§ 66. Ersuchen um Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen sind vom Bundesministerium für Justiz dem zuständigen Gerichtshof dungen sind vom Bundesministerium für Justiz dem zuständigen Landesgericht (§ erster Instanz (§ 67 Abs. 1) zuzuleiten. Liegen bereits zum Zeitpunkt des Einlan- 67 Abs. 1) zuzuleiten. Liegen bereits zum Zeitpunkt des Einlangens des Ersuchens

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

- § 60. (1) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind vom Bundesministerium für Justiz vorläufig zu prüfen. Kann das Ersuchen zu einer Strafverfol- nisterium für Justiz vorläufig zu prüfen. Kann das Ersuchen zu einer Strafverfolgung keinen Anlaß geben, so hat der Bundesminister für Justiz die weitere Behandlung des Ersuchens abzulehnen, andernfalls das Ersuchen der zuständigen handlung des Ersuchens abzulehnen, andernfalls das Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden. Der Bundesminister für Justiz kann in jede Staatsanwaltschaft zu übersenden. Der Bundesminister für Justiz kann in jede Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtes oder des Staats- Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem anwaltes von dem um die Übernahme der Strafverfolgung ersuchenden Staat eine um die Übernahme der Strafverfolgung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Ergänzung der Unterlagen verlangen. Er hat den ersuchenden Staat von den ge- Unterlagen verlangen. Er hat den ersuchenden Staat von den getroffenen Verfügungen und vom Ergebnis eines Strafverfahrens zu verständigen.
 - (2) Ist die Strafverfolgung zu übernehmen, eine örtliche Zuständigkeit aber
 - (3) Gründet sich die österreichische Gerichtsbarkeit ausschließlich auf eine Person zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Strafverfolgung zu vernehmen.

§ **63.** (1) ...

(2) Zur Entscheidung über das Ersuchen um Überwachung sowie zur Anord-Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Liegt der ausländi-

(3) ...

§ 66. Ersuchen um Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entschei-

Ergänzung der Unterlagen verlangen.

§ 67. (1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe, bringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(2) bis (5) ...

§ 68. (1) Besteht Anlaß, die Auslieferung einer im Ausland befindlichen Person zur Verfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer vorbeugenden Maßnahme zu erwirken, so hat das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dies obliegt bei Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung dem Untersuchungsrichter des Gerichtes, bei dem das Strafverfahren anhängig ist, und bei Auslieferungsersuchen zur Vollstreckung dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz die Freiheitsstrafe verhängt, die vorbeugende Maßnahme angeordnet oder die bedingte Entlassung widerrufen hat.

(2) und (3) ...

§ 69. Liegen die Voraussetzungen zur Erwirkung der Auslieferung vor, so kann das im § 68 Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes das kann das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das zuständige zuständige ausländische Gericht auf dem vorgesehenen Weg um die Verhängung ausländische Gericht auf dem vorgesehenen Weg um die Verhängung der Auslieder Auslieferungshaft ersuchen. Dies ist dem Bundesministerium für Justiz unver- ferungshaft ersuchen. züglich mitzuteilen.

§ 70. (1) bis (2) ...

(3) Wurde die Auslieferung einer wegen mehrerer zusammentreffender straf-

Vorgeschlagene Fassung

gens des Ersuchens Umstände zutage, die eine Übernahme der Vollstreckung aus Umstände zutage, die eine Übernahme der Vollstreckung aus einem der in den §§ einem der in den §§ 2 und 3 Abs. 1 angeführten Gründe unzulässig machen, oder 2 und 3 Abs. 1 angeführten Gründe unzulässig machen, oder ist das Ersuchen zur ist das Ersuchen zur gesetzmäßigen Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesmi- gesetzmäßigen Behandlung ungeeignet, so hat der Bundesminister für Justiz das nister für Justiz das Ersuchen sogleich abzulehnen. Der Bundesminister für Justiz Ersuchen sogleich abzulehnen. Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz von erster Instanz von dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchenden Staat eine dem um Übernahme der Vollstreckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der Unterlagen verlangen.

§ 67. (1) Für Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe, vorder vorbeugenden Maßnahme oder der Abschöpfung der Bereicherung entscheidet beugenden Maßnahme oder Abschöpfung der Bereicherung ist das Landesgericht der im § 26 Abs. 1 bezeichnete Gerichtshof erster Instanz, des Verfalls oder der zuständig, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufent-Einziehung jedoch der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der halt hat. Ergibt sich nach diesen Bestimmungen keine Zuständigkeit eines be-Vermögenswert oder Gegenstand befindet, durch einen Senat von drei Richtern (§ stimmten Landesgerichts, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975) mit Beschluß. Gegen diesen Beschluß Für Ersuchen um Vollstreckung einer Entscheidung über den Verfall oder die steht dem öffentlichen Ankläger und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzu- Einziehung ist das Landesgericht (§ 31 Abs. 5 StPO) zuständig, in dessen Sprengel sich der Vermögenswert oder Gegenstand befindet.

(2) bis (5) ...

§ 68. (1) Soll die Auslieferung einer im Ausland befindlichen Person zur

- 1. Strafverfolgung oder
- 2. Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme erwirkt werden, so hat das im inländischen Verfahren zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(2) und (3) ...

§ 69. Liegen die Voraussetzungen zur Erwirkung der Auslieferung vor, so

§ 70. (1) bis (2) ...

(3) Wurde die Auslieferung einer wegen mehrerer zusammentreffender straf-

Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975 Landesgericht durch einen Senat von drei Richtern (§ 32 Abs. 3 StPO). bezeichneten Zusammensetzung.

- (4) Das im Abs. 3 genannte Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes mit Beschluss festzustellen, welcher Teil einer verhängten Strafe auf die einzelnen Beschluss festzustellen, welcher Teil einer verhängten Strafe auf die einzelnen einem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen entfällt.
- (5) Gegen die Beschlüsse nach Abs. 3 und 4 steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.
- § 73. (1) Eine im Ausland in Haft befindliche Person kann zur Vornahme wichtiger Untersuchungshandlungen, insbesondere zum Zweck ihrer Vernehmung wichtiger Ermittlungsmaßnahmen oder Beweisaufnahmen, insbesondere zum oder Gegenüberstellung, nach Österreich überstellt werden. Die Bestimmungen Zweck ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung, nach Österreich überstellt des § 59 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Soll eine im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche Person re einer Vernehmung oder Gegenüberstellung, in das Ausland überstellt werden, (§ 54 Abs. 1 Z. 1) bedarf es jedoch nicht.

§ **74.** (1) ...

- (2) Besteht Anlaß, die Übernahme der Strafverfolgung zu erwirken, so hat der Staatsanwalt dem Bundesministerium für Justiz hierüber unter Anschluß der erfor- Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen zu berichten.
 - (3) und (4) ...
- (5) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist der Verdächtige zu hören, wenn er sich im Inland befindet.
- § 75. (1) Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Überwachung einer Person zu ersuchen, für die auf Grund der Entscheidung eines inländischen Gerichtes son zu ersuchen, für die auf Grund der Entscheidung eines inländischen Gerichtes

Vorgeschlagene Fassung

barer Handlungen verurteilten Person nur zur Vollstreckung des auf einzelne die- barer Handlungen verurteilten Person nur zur Vollstreckung des auf einzelne dieser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles der Strafe bewilligt, so darf nur ser strafbaren Handlungen entfallenden Teiles der Strafe bewilligt, so darf nur dieser Teil vollstreckt werden. Das Ausmaß der zu vollstreckenden Strafe ist von dieser Teil vollstreckt werden. Das Ausmaß der zu vollstreckenden Strafe ist von dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschluß festzusetzen. Hat in dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, durch Beschluß festzusetzen. Hat in erster Instanz ein Geschwornen- oder Schöffengericht erkannt, so entscheidet der erster Instanz ein Geschwornen- oder Schöffengericht erkannt, so entscheidet das

- (4) Das im Abs. 3 genannte Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit einem Auslieferungsersuchen zugrundeliegenden strafbaren Handlungen entfällt.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß auch auf die Durchlieferung anzuwenden.
- § 73. (1) Eine im Ausland in Haft befindliche Person kann zur Vornahme werden. Die Bestimmungen des § 59 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Soll eine im Inland in Untersuchungs- oder Strafhaft befindliche Person zum Zweck einer zu erwirkenden wichtigen Untersuchungshandlung, insbesonde- zum Zweck einer zu erwirkenden wichtigen Ermittlungsmaßnahme oder Beweisaufnahme, insbesondere einer Vernehmung oder Gegenüberstellung, in das Ausso ist § 54 sinngemäß anzuwenden. Der Zustimmung der zu überstellenden Person land überstellt werden, so ist § 54 sinngemäß anzuwenden. Der Zustimmung der zu überstellenden Person (§ 54 Abs. 1 Z. 1) bedarf es jedoch nicht.

§ 74. (1) ...

- (2) Soll die Übernahme der Strafverfolgung erwirkt werden, so hat die derlichen Unterlagen zu berichten.
 - (3) und (4) ...
- (5) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung ist der Beschuldigte zu hören, wenn er sich im Inland befindet.
- § 75. (1) Besteht Anlaß, einen anderen Staat um die Überwachung einer Per-

sich im Inland befindet.

§ 76. (1) bis (8) ...

(9) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung er zuvor darüber zu belehren, dass er diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG

§ 3. (1) Die Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt be der Bestimmungen dieses Hauptstücks durch die vollstreckende Justizbehörde.

(2) bis (3) ...

§ 4. (1) ...

(2) Ein Europäischer Haftbefehl kann zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ten mit Strafe bedrohten Handlungen ergangen ist und noch mindestens vier Monate zu vollstrecken sind. Mehrere Freiheitsstrafen oder ihre zu vollstreckenden Reste sind zusammenzurechnen.

(3) bis (5) ...

§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) bis (5) ...

(6) Befindet sich der betroffene österreichische Staatsbürger in Untersuchungs- oder Übergabehaft, so kann er auf Ablehnungsgründe und Bedingungen chungs- oder Übergabehaft, so kann er auf Ablehnungsgründe und Bedingungen

Vorgeschlagene Fassung

nach den §§ 43, 43a, 45, 46 oder 47 des Strafgesetzbuches oder § 13 des Jugend- nach den §§ 43, 43a, 45, 46 oder 47 des Strafgesetzbuches oder § 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 eine Probezeit bestimmt worden ist, so hat der Vorsitzende gerichtsgesetzes 1988 eine Probezeit bestimmt worden ist, so hat der Vorsitzende (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz diese Entscheidung gefällt hat, (Einzelrichter) des Gerichtes, das in erster Instanz diese Entscheidung gefällt hat, dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Überwachung erforderli- dem Bundesministerium für Justiz die zur Erwirkung der Überwachung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor einem Ersuchen um Überwachung ist eine chen Unterlagen zu übermitteln. Vor einem Ersuchen um Überwachung ist eine Äußerung der Staatsanwaltes einzuholen und der Verurteilte zu hören, wenn er Äußerung der Staatsanwaltschaft einzuholen und der Verurteilte zu hören, wenn er sich im Inland befindet.

§ 76. (1) bis (8) ...

(9) Vor einem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung ist eine Äußerung des Staatsanwaltes einzuholen und der Betroffene zu hören, wenn er sich im In- der Staatsanwaltschaft einzuholen und der Betroffene zu hören, wenn er sich im land befindet. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf die Stellung oder das Un- Inland befindet. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf die Stellung oder das terbleiben eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung. Erteilt er seine Unterbleiben eines Ersuchens um Übernahme der Vollstreckung. Erteilt er seine Zustimmung zur Übertragung der Vollstreckung zu gerichtlichem Protokoll, so ist Zustimmung zur Übertragung der Vollstreckung zu gerichtlichem Protokoll, so ist er zuvor darüber zu belehren, dass er diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

§ 3. (1) Die Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen in Strafsachen durch Festnahme und Übergabe der gesuchten Person nach Maßga- in Strafsachen durch Festnahme und Übergabe der gesuchten Person nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstücks durch die vollstreckende Justizbehörde.

(2) bis (3) ...

§ 4. (1) ...

(2) Ein Europäischer Haftbefehl kann zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme erlas- oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme erlassen oder vollstreckt werden, wenn das Urteil wegen einer der in Abs. 1 angeführ- sen oder vollstreckt werden, wenn noch mindestens vier Monate zu vollstrecken sind und die zugrunde liegende Handlung unabhängig von ihrer gesetzlichen Bezeichnung auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung darstellt. Mehrere Freiheitsstrafen oder ihre zu vollstreckenden Reste sind zusammenzurechnen.

(3) bis (5) ...

§ 5. (Verfassungsbestimmung) (1) bis (5) ...

(6) Befindet sich der betroffene österreichische Staatsbürger in Untersu-

lich zu Protokoll gegeben wird.

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Abs. 2 steht der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen eine Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist, nicht entgegen, wenn 1. der gegen eine Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist, nicht entgegen, Durchführung des Strafverfahrens im Ausstellungsstaat mit Rücksicht auf die wenn 1. der Durchführung des Strafverfahrens im Ausstellungsstaat mit Rücksicht besonderen Umstände des Falles, insbesondere aus Gründen der Wahrheitsfindung auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere aus Gründen der Wahrheitsfindung und eines fairen Verfahrens, des Schutzes der berechtigten Interessen der durch heitsfindung und eines fairen Verfahrens, des Schutzes der berechtigten Interessen die Tat verletzten Personen, der Strafbemessung oder der Vollstreckung, der Vor- der durch die Tat verletzten Personen, der Strafbemessung oder der Vollstreckung, zug zu geben ist, oder 2. die Verfahrensbeendigung aus Mangel an Beweisen oder der Vorzug zu geben ist, oder 2. die Verfahrensbeendigung aus Mangel an Beweisen oder wegen fehlenden Antrags oder fehlender Ermächtigung des Verletzten vorge- sen oder wegen fehlenden Antrags oder fehlender Ermächtigung des Verletzten nommen wurde, oder 3. sich die Geltung der österreichischen Strafgesetze aus- vorgenommen wurde, oder 3. sich die Geltung der österreichischen Strafgesetze schließlich auf § 65 StGB gründet.

Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz

§ 13. ...

- § 16. (1) Der Untersuchungsrichter hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Übergabeverfahren einzuleiten, wenn ein Übergabeersuchen eines Mitgliedstaats ein Übergabeersuchen eines Mitgliedstaats einlangt oder auf Grund bestimmter unmittelbar bei Gericht einlangt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzuneh- Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine Person im Inland aufhält, gegen die ein men ist, dass sich eine Person im Inland aufhält, gegen die ein Europäischer Haft- Europäischer Haftbefehl erlassen wurde oder die im Schengener Informationssysbefehl erlassen wurde oder die im Schengener Informationssystem zur Verhaftung tem zur Festnahme ausgeschrieben ist. Die ausstellende Justizbehörde ist zur Vorausgeschrieben ist. Die ausstellende Justizbehörde ist zur Vorlage eines Europäi- lage eines Europäischen Haftbefehls aufzufordern, wenn sich die gesuchte Person schen Haftbefehls aufzufordern, wenn sich die gesuchte Person im Inland aufhält.
- (2) In allen anderen Fällen hat das Bundesministerium für Inneres zu prüfen, Vorführung vor den zuständigen Untersuchungsrichter geben.

§ 17. (1) ...

(2) Besteht Anlass für ein Anbot der Übergabe, so hat die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Übergabeverfahrens, die Vernehmung der betroffenen Person die Einleitung eines Übergabeverfahrens, die Vernehmung der betroffenen Person

Vorgeschlagene Fassung

nach diesem Bundesgesetz nur ausdrücklich und frühestens in der in § 20 Abs. 1 nach diesem Bundesgesetz nur ausdrücklich und frühestens in der in § 20 Abs. 1 (§§ 32 Abs. 1 ARHG, 181 Abs. 2 Z 1 StPO) bezeichneten Haftverhandlung ver- (§§ 32 Abs. 1 ARHG, 175 Abs. 2 Z 1 StPO) bezeichneten Haftverhandlung verzichten. Ein solcher Verzicht wird jedenfalls nur dann wirksam, wenn er gericht- zichten. Ein solcher Verzicht wird jedenfalls nur dann wirksam, wenn er gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

§ 7. (1) und (2) ...

(3) § 6 und Abs. 2 stehen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ausschließlich auf § 65 StGB gründet.

Zuständigkeit

§ 13. ...

- § 16. (1) Die Staatsanwaltschaft hat ein Übergabeverfahren einzuleiten, wenn im Inland aufhält.
- (2) In allen anderen Fällen hat das Bundesministerium für Inneres zu prüfen, ob im Weg eines automationsunterstützt geführten Fahndungssystems, im Weg der ob im Weg eines automationsunterstützt geführten Fahndungssystems, im Weg der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL oder sonst im Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL oder sonst im Weg der kriminalpolizeilichen Amtshilfe eingelangte Ersuchen anderer Mitglied- Weg der kriminalpolizeilichen Amtshilfe eingelangte Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um Übergabe einer Person Anlass für deren Ausschreibung in den Fahn- staaten um Übergabe einer Person Anlass für deren Ausschreibung in den Fahndungsbehelfen zur Ausforschung zum Zwecke der vorläufigen Verwahrung und dungsbehelfen zur Ausforschung zum Zwecke der Festnahme und Einlieferung in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts geben.

§ 17. (1) ...

(2) Besteht Anlass für ein Anbot der Übergabe, so hat die Staatsanwaltschaft

tracht kommenden Mitgliedstaats zu beantragen.

(3) Der Untersuchungsrichter hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 18 Staatsanwaltschaft sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt.

§ 19. (1) ...

- (2) Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, dass der Inhalt des Europäischen Haftbefehls und die sonst von der ausstellenden Justizbehörde zur Verfügung gestellten Angagung gestellten Angaben nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu ben nicht ausreichen, um über die Übergabe entscheiden zu können, so hat es von können, so hat er von der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich die erforderli- der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Anchen zusätzlichen Angaben zu verlangen. Für das Einlangen der zusätzlichen An- gaben zu verlangen. Für das Einlangen der zusätzlichen Angaben ist eine angegaben ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Entscheidungsfristen nach messene Frist zu bestimmen. Die Entscheidungsfristen nach den §§ 20 und 21 den §§ 20 und 21 bleiben dadurch unverändert.
- (3) Ist die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I, Teil A, offensichtlich fehlerhaft oder hat die betroffene Person dagegen begründete Einwände sichtlich fehlerhaft oder hat die betroffene Person dagegen begründete Einwände erhoben, so hat der Untersuchungsrichter nach Abs. 2 vorzugehen, wenn sonst die erhoben, so hat das Gericht nach Abs. 2 vorzugehen, wenn sonst die Übergabe Übergabe unzulässig wäre.
- (4) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist auf Grund von Ein-Verfolgung oder Bestrafung der betroffenen Person aus Gründen ihres Ge- Verfolgung oder Bestrafung der betroffenen Person aus Gründen ihres Geoder die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe sonst beeinträchtigt wür- oder die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe sonst beeinträchtigt wür-

Vorgeschlagene Fassung

durch den Untersuchungsrichter und die Befragung der Justizbehörde des in Be- durch das Gericht und die Befragung der Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats zu beantragen.

(3) Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 18 die Übergadie Übergabehaft über die betroffene Person unter sinngemäßer Anwendung der behaft über die betroffene Person unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmun-Bestimmungen des § 29 ARHG zu verhängen, soweit dies nicht unzulässig er- gen des § 29 ARHG zu verhängen, soweit dies nicht unzulässig erscheint, und die scheint, und die Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats unter Justizbehörde des in Betracht kommenden Mitgliedstaats unter Anschluss einer Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung zu befragen, ob gegen die betroffene Sachverhaltsdarstellung zu befragen, ob gegen die betroffene Person ein Europäi-Person ein Europäischer Haftbefehl erlassen werden wird. Für die Erlassung eines scher Haftbefehl erlassen werden wird. Für die Erlassung eines solchen Haftbesolchen Haftbefehls ist eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass fehls ist eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass bei deren fruchtbei deren fruchtlosem Ablauf ein Verzicht auf die Übergabe angenommen und die losem Ablauf ein Verzicht auf die Übergabe angenommen und die betroffene betroffene Person freigelassen werden wird. Die Frist darf in keinem Fall 40 Tage Person freigelassen werden wird. Die Frist darf in keinem Fall 40 Tage ab Festab Festnahme der betroffenen Person überschreiten. Nach ungenütztem Ablauf der nahme der betroffenen Person überschreiten. Nach ungenütztem Ablauf der Frist Frist ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen, es sei denn, dass die ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt.

§ 19. (1) ...

- (2) Ist das Gericht der Ansicht, dass der Inhalt des Europäischen Haftbefehls bleiben dadurch unverändert.
- (3) Ist die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I, Teil A, offenunzulässig wäre.
- (4) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist auf Grund von Einwänden der betroffenen Person abzulehnen, wenn ihre Übergabe die in Art. 6 des wänden der betroffenen Person abzulehnen, wenn ihre Übergabe die in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze verletzen würde Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze verletzen würde oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Haftbefehl zum Zweck der oder objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Haftbefehl zum Zweck der schlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Spraschlechts, Spraschlec che oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen worden ist che oder politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen worden ist de. Eine Prüfung der Einwände kann unterbleiben, wenn die betroffene Person die de. Eine Prüfung der Einwände kann unterbleiben, wenn die betroffene Person die

Einwände vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsstaats, vor dem Einwände vor den zuständigen Justizbehörden des Ausstellungsstaats, vor dem ropäischen Gemeinschaften hätte geltend machen können.

- § 20. (1) Der Untersuchungsrichter hat die betroffene Person bei der Vernehmung zum Europäischen Haftbefehl über die Möglichkeit einer vereinfachten ropäischen Haftbefehl über die Möglichkeit einer vereinfachten Übergabe zu be-Übergabe zu belehren. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 1 bis 3 ARHG sinngemäß.
- (2) Hat sich die betroffene Person zu gerichtlichem Protokoll mit der Voll-Voraussetzungen für eine Übergabe nicht vor, so ist nach § 21 vorzugehen.
- (3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 2 steht der betroffenen Person und der Einwilligung der betroffenen Person zu entscheiden.
- (4) Der Untersuchungsrichter hat die ausstellende Justizbehörde binnen 10 unterrichten oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.
- § 21. (1) Der Untersuchungsrichter hat über die Bewilligung oder Ablehnung durch Beschluss zu entscheiden, der schriftlich auszufertigen ist. Die Verfahrens-Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 erster bis fünfter Satz ARHG gelten sinngemäß.
- (2) Wurde über die betroffene Person auf Grund eines Europäischen Haftbefehls die Übergabehaft nach § 18 verhängt, so ist über die Vollstreckung des Eu- fehls die Übergabehaft nach § 18 verhängt, so ist über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls binnen 60 Tagen rechtskräftig zu entscheiden. Kann diese ropäischen Haftbefehls binnen 60 Tagen rechtskräftig zu entscheiden. Kann diese

Vorgeschlagene Fassung

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Eu- Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hätte geltend machen können.

- § 20. (1) Das Gericht hat die betroffene Person bei der Vernehmung zum Eulehren. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 1 bis 3 ARHG sinngemäß.
- (2) Hat sich die betroffene Person zu gerichtlichem Protokoll mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls einverstanden erklärt und eingewilligt, streckung des Europäischen Haftbefehls einverstanden erklärt und eingewilligt, ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens übergeben zu werden, so hat der ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens übergeben zu werden, so hat das Untersuchungsrichter, soweit die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen, Gericht, soweit die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen, sogleich den sogleich den Beschluss über die Anordnung der Übergabe zu verkünden und eine Beschluss über die Anordnung der Übergabe zu verkünden und eine schriftliche schriftliche Ausfertigung unverzüglich dem Betroffenen und der Staatsanwalt- Ausfertigung unverzüglich dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft zuzustelschaft zuzustellen. Die Ausfertigung hat den zu Grunde liegenden Europäischen len. Die Ausfertigung hat den zu Grunde liegenden Europäischen Haftbefehl zu Haftbefehl zu bezeichnen und darauf hinzuweisen, dass mit dieser vereinfachten bezeichnen und darauf hinzuweisen, dass mit dieser vereinfachten Übergabe keine Übergabe keine Spezialitätswirkungen verbunden sind. In diesem Beschluss ist Spezialitätswirkungen verbunden sind. In diesem Beschluss ist auch über einen auch über einen allfälligen Aufschub der Übergabe zu entscheiden. Liegen die allfälligen Aufschub der Übergabe zu entscheiden. Liegen die Voraussetzungen für eine Übergabe nicht vor, so ist nach § 21 vorzugehen.
- (3) Gegen einen Beschluss nach Abs. 2 steht der betroffenen Person und der Staatsanwaltschaft die binnen 3 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses ein- Staatsanwaltschaft die binnen 3 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114 StPO). Die zubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Die Beschwerde hat auf-Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über eine Beschwerde gegen den Be- schiebende Wirkung. Über eine Beschwerde gegen den Beschluss auf Übergabe hat der Gerichtshof zweiter Instanz binnen 40 Tagen nach hat das Oberlandesgericht binnen 40 Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person zu entscheiden.
- (4) Das Gericht hat die ausstellende Justizbehörde binnen 10 Tagen nach Tagen nach Einwilligung der betroffenen Person über den Verfahrensstand zu Einwilligung der betroffenen Person über den Verfahrensstand zu unterrichten oder ihr unverzüglich eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses als Entscheidung über den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.
- § 21. (1) Das Gericht hat über die Bewilligung oder Ablehnung der Übergabe der Übergabe der betroffenen Person binnen 30 Tagen nach deren Festnahme der betroffenen Person binnen 30 Tagen nach deren Festnahme durch Beschluss zu entscheiden, der schriftlich auszufertigen ist. Die Verfahrensvorschriften über die vorschriften über die Zulässigkeit der Auslieferung nach § 31 Abs. 1 erster Satz, Zulässigkeit der Auslieferung nach § 31 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 erster bis fünfter Satz ARHG gelten sinngemäß.
 - (2) Wurde über die betroffene Person auf Grund eines Europäischen Haftbe-

sich die Entscheidungsfrist um weitere 30 Tage.

(3) ...

(4) Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses hat der Untersuchungsrichter der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich als Entscheidung über ausstellenden Justizbehörde unverzüglich als Entscheidung über den Europäischen den Europäischen Haftbefehl zu übermitteln.

§ **23.** (1) ...

(2) Das Gericht hat über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu entscheiden und den Beschluss der ausstellenden Justizbehörde mit dem Hinweis entscheiden und den Beschluss der ausstellenden Justizbehörde mit dem Hinweis zu übermitteln, dass über den Vorrang des Europäischen Haftbefehls der Bundes- zu übermitteln, dass über den Vorrang des Europäischen Haftbefehls der Bundesminister für Justiz entscheiden wird. Das Gericht hat die Akten zusammen mit minister für Justiz entscheiden wird. Das Gericht hat die Akten zusammen mit dem nach den Bestimmungen des ARHG zu fassenden Beschluss über die Zuläs- dem nach den Bestimmungen des ARHG zu fassenden Beschluss über die Zulässigkeit der Auslieferung oder der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung dem sigkeit der Auslieferung oder der Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Die Verständigung des Ausstellungs- Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Die Verständigung des Ausstellungsstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers für Justiz erfolgt durch den Unstaats von der Entscheidung des Bundesministers der Entscheidung der Entscheidung der Entscheidung der Entscheidung der Entscheidung der Entscheidun tersuchungsrichter.

§ 24. (1) ...

- (2) Erfolgt die Übergabe an einen Nachbarstaat oder liegen bereits die erforkriminalamt) unverzüglich zu übermitteln.
- (3) Wird die betroffene Person nicht binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe übernommen, so ist sie freizulassen, es sei denn, dass willigung der Übergabe übernommen, so ist sie freizulassen, es sei denn, dass binnen dieser Frist ein späterer Übergabetermin vereinbart wurde oder Umstände binnen dieser Frist ein späterer Übergabetermin vereinbart wurde oder Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Liegen vorliegen, die sich dem Einfluss der beteiligten Mitgliedstaaten entziehen. Liegen

Vorgeschlagene Fassung

Frist insbesondere auf Grund der besonderen Schwierigkeiten des Falles nicht Frist insbesondere auf Grund der besonderen Schwierigkeiten des Falles nicht eingehalten werden, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehör- eingehalten werden, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde darüber vor de darüber vor Ablauf der Frist in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall verlängert Ablauf der Frist in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall verlängert sich die Entscheidungsfrist um weitere 30 Tage.

(3) ...

(4) Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses hat das Gericht der Haftbefehl zu übermitteln.

§ 23. (1) ...

(2) Das Gericht hat über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu tersuchungsrichter.

§ 24. (1) ...

- (2) Erfolgt die Übergabe an einen Nachbarstaat oder liegen bereits die erforderlichen Durchlieferungsbewilligungen vor, so hat der Untersuchungsrichter derlichen Durchlieferungsbewilligungen vor, so hat das Gericht unter gleichzeitiunter gleichzeitiger Verständigung der ausstellenden Justizbehörde anzuordnen, ger Verständigung der ausstellenden Justizbehörde anzuordnen, dass die betroffedass die betroffene Person binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Bewilligung der ne Person binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe an Übergabe an einem bestimmten Grenzübergang oder vereinbarten Übergabeort einem bestimmten Grenzübergang oder vereinbarten Übergabeort den Behörden den Behörden des Nachbarstaats übergeben wird. In allen übrigen Fällen hat der des Nachbarstaats übergeben wird. In allen übrigen Fällen hat das Gericht die Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde unverzüglich schriftlich auf- ausstellende Justizbehörde unverzüglich schriftlich aufzufordern, die betroffene zufordern, die betroffene Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung Person binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Bewilligung der Übergabe zu überder Übergabe zu übernehmen sowie Zeitpunkt und Ort der Abholung vorzuschla- nehmen sowie Zeitpunkt und Ort der Abholung vorzuschlagen. Diese Auffordegen. Diese Aufforderung ist auch dem Bundesministerium für Inneres (Bundes- rung ist auch dem Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) unverzüglich zu übermitteln.
 - (3) Wird die betroffene Person nicht binnen 10 Tagen ab Rechtskraft der Be-

übernommen, so ist sie freizulassen.

- (4) Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls richtet sich nach § 25 ARHG, soweit diese ckung eines Europäischen Haftbefehls richtet sich nach § 25 und 41 ARHG, Gegenstände nicht zur persönlichen Habe der betroffenen Person gehören. Unter- soweit diese Gegenstände nicht zur persönlichen Habe der betroffenen Person liegen im Inland befindliche Gegenstände dem Verfall oder der Einziehung, so gehören. Unterliegen im Inland befindliche Gegenstände dem Verfall oder der dürfen diese Gegenstände dem Ausstellungsstaat nur unter der Bedingung überge- Einziehung, so dürfen diese Gegenstände dem Ausstellungsstaat nur unter der ben werden, dass sie spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Bedingung übergeben werden, dass sie spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos zurückgegeben werden.
- § 25. (1) Der Untersuchungsrichter hat die Übergabe der betroffenen Person aufzuschieben, wenn
 - 1. die betroffene Person nicht transportfähig ist oder ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Durchführung der Übergabe eine Gefährdung für Leib oder Leben der betroffenen Person nach sich ziehen könnte.
 - 2. die Wiederaufnahme des Übergabeverfahrens bewilligt wurde,
 - 3. sich die betroffene Person in Untersuchungshaft befindet,
 - 4. die Anwesenheit der auf freiem Fuß befindlichen Person für ein inländisches Strafverfahren unbedingt erforderlich ist,
 - 5. die betroffene Person in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist, oder
 - 6. an der betroffenen Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zu vollziehen ist.
- (2) Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen Übergabe abgesehen (§ 34 Abs. 2 Z 2 StPO, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) abgesehen "§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO, §§ 4 und 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetund sind alle Aufschubsgründe nach Abs. 1 weggefallen, so ist die Person nach zes) und sind alle Aufschubsgründe nach Abs. 1 weggefallen, so ist die Person Maßgabe des § 24 unverzüglich zu übergeben.
- § 27. (1) Der Untersuchungsrichter (§ 68 Abs. 3 StPO) hat ohne Durchführung einer Verhandlung den nach § 21 gefassten Beschluss aufzuheben, wenn der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen wiederaufzunehmen, wenn sich neue neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet erscheinen, erhebliche Beden-

Vorgeschlagene Fassung

solche Umstände vor, so hat der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbe- solche Umstände vor, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde abermals hörde abermals im Sinne des Abs. 2 schriftlich aufzufordern, die betroffene Person im Sinne des Abs. 2 schriftlich aufzufordern, die betroffene Person binnen 10 binnen 10 Tagen ab Wegfall des Hindernisses zu übernehmen und einen Vor- Tagen ab Wegfall des Hindernisses zu übernehmen und einen Vorschlag für die schlag für die Übergabe zu erstatten. Wird die Person nicht binnen dieser Frist Übergabe zu erstatten. Wird die Person nicht binnen dieser Frist übernommen, so ist sie freizulassen.

- (4) Die Ausfolgung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Vollstrerens kostenlos zurückgegeben werden.
- § 25. (1) Das Gericht hat auf Antrag der betroffenen Person oder der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Übergabe aufzuschieben, wenn
 - 1. die betroffene Person nicht transportfähig ist oder ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Durchführung der Übergabe eine Gefährdung für Leib oder Leben der betroffenen Person nach sich ziehen könnte.
 - 3. sich die betroffene Person in Untersuchungshaft befindet,
 - 4. die Anwesenheit der auf freiem Fuß befindlichen Person für ein inländisches Strafverfahren unbedingt erforderlich ist,
 - 5. die betroffene Person in finanzbehördlicher Untersuchungshaft zu halten ist, oder
 - 6. an der betroffenen Person eine von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme zu vollziehen ist.
- (2) Wird von der Verfolgung oder von der Vollstreckung wegen Übergabe nach Maßgabe des § 24 unverzüglich zu übergeben.
- § 27. (1) Das Übergabeverfahren ist auf Antrag der betroffenen Person oder

den §§ 19 und 21. Der Untersuchungsrichter, der über die Wiederaufnahme entscheidet, hat die weiteren Verfügungen in diesem Übergabeverfahren zu treffen.

(2) ...

- § 29. (1) Das Gericht entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die bung der gesuchten Person im Schengener Informationssystem nach Art. 95 SDÜ INTERPOL in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der zuständigen vollstreckenden Justizbehörde zu übermit- zuständigen vollstreckenden Justizbehörde zu übermitteln, wenn der Aufenthaltsteln, wenn der Aufenthaltsort der gesuchten Person in einem Mitgliedstaat bekannt ort der gesuchten Person in einem Mitgliedstaat bekannt ist oder bestimmte Anist oder bestimmte Anhaltspunkte für einen solchen Aufenthaltsort bestehen.
- (3) Macht ein Mitgliedstaat die Vollstreckung eines Europäischen Haftbeösterreichischen Justizbehörden bindend.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Der Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität oder die

Vorgeschlagene Fassung

mit dem vollstreckten Europäischen Haftbefehl erhebliche Bedenken gegen die ken gegen die Richtigkeit des Beschlusses zu bewirken. Über die Wiederaufnahme Richtigkeit des Beschlusses hervorrufen. Das weitere Verfahren richtet sich nach entscheidet das Gericht (§ 43 Abs. 4 StPO) in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 357 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 3 StPO. Für das weitere Verfahren nach einem Beschluss, durch den das Übergabeverfahren wiederaufgenommen wird, gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 21.

(2) ...

- § 29. (1) Die Staatsanwaltschaft ordnet auf Grund einer gerichtlichen Bewil-Erlassung eines Europäischen Haftbefehls und hat gegebenenfalls die Ausschrei- ligung die Festnahme mittels eines Europäischen Haftbefehls an und veranlasst gegebenenfalls die Ausschreibung der gesuchten Person im Schengener Informatiim Weg der zuständigen Sicherheitsbehörden zu veranlassen, wenn Anlass für die onssystem gemäß Art. 95 SDÜ im Wege der zuständigen Sicherheitsbehörden, Einleitung einer Fahndung zur Festnahme einer gesuchten Person in zumindest wenn Anlass für die Einleitung einer Personenfahndung zur Festnahme in zumineinem Mitgliedstaat besteht. Kann durch eine Ausschreibung im Schengener Indest einem Mitgliedstaat besteht. Kann durch eine Ausschreibung im Schengener formationssystem die Fahndung nicht in allen Mitgliedstaaten erreicht werden, so Informationssystem die Fahndung nicht in allen Mitgliedstaaten erreicht werden, sind auch die Dienste der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation- so sind auch die Dienste der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation-INTERPOL in Anspruch zu nehmen.
 - (2) Die Staatsanwaltschaft hat den Europäischen Haftbefehl unmittelbar der haltspunkte für einen solchen Aufenthaltsort bestehen.
- (3) Macht ein Mitgliedstaat die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der von einer österreichischen Justizbehörde gegen eine Person erlassen fehls, der von einer österreichischen Justizbehörde gegen eine Person erlassen wird, die Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats ist oder ihren Wohnsitz oder wird, die Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats ist oder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, von der Zusicherung abhängig, ständigen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hat, von der Zusicherung abhängig, dass die von der Übergabe betroffene Person nach ihrer Anhörung zum Vollzug dass die von der Übergabe betroffene Person nach ihrer Anhörung zum Vollzug einer vom österreichischen Gericht verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheits- einer vom österreichischen Gericht verhängten Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in diesen Mitgliedstaat rück- entziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme in diesen Mitgliedstaat rücküberstellt wird, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft überstellt wird, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Zusidiese Zusicherung abzugeben, wenn weiterhin Anlass besteht, den Europäischen cherung abzugeben, wenn weiterhin Anlass besteht, den Europäischen Haftbefehl Haftbefehl in diesem Mitgliedstaat zu vollstrecken. Diese Zusicherung ist für die in diesem Mitgliedstaat zu vollstrecken. Diese Zusicherung ist für die österreichischen Justizbehörden bindend.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Der Verzicht auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität oder die Zustimmung zur Verfolgung wegen bestimmter vor der Übergabe begangener Zustimmung zur Verfolgung wegen bestimmter vor der Übergabe begangener strafbarer Handlungen nach Abs. 2 Z 5 ist nur wirksam, wenn die betroffene Per-strafbarer Handlungen nach Abs. 2 Z 5 ist nur wirksam, wenn die betroffene Person diese Erklärungen gerichtlich zu Protokoll gibt. Die betroffene Person ist über son diese Erklärungen in einem von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auf-

die Wirkungen des Verzichts und der Zustimmung zu belehren sowie darauf hin- genommenen Protokoll abgibt. Die betroffene Person ist über die Wirkungen des zuweisen, dass es ihr freistehe, sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen.

(4) Liegen Ausnahmen nach Abs. 2 nicht vor und besteht Anlass, die betrofnicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sons- tige Antwort übermittelt. § 70 Abs. 3 und 4 ARHG gilt sinngemäß. tige Antwort übermittelt. § 70 Abs. 3 bis 5 ARHG gilt sinngemäß.

(5) ...

(6) Ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung der übergebenen Person, so hat ihre Erklärungen zum Auslieferungsersuchen anzuschließen.

(7) ...

- § 43. (1) Ersuchen um Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen eines Abs. 1) zuzuleiten.
- (2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag des Gerichtshofes erster Instanz von dem um Übernahme der aus oder auf Antrag des Landesgerichts von dem um Übernahme der Vollstre-Vollstreckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der vorgelegten Unterlagen ver- ckung ersuchenden Staat eine Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen. langen.

Vorgeschlagene Fassung

Verzichts und der Zustimmung zu belehren sowie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen.

(4) Liegen Ausnahmen nach Abs. 2 nicht vor und besteht Anlass, die betroffene Person auch wegen Taten zu verfolgen oder gegen die betroffene Person eine fene Person auch wegen Taten zu verfolgen oder gegen die betroffene Person eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maß- Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen zu vollstrecken, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt, so nahmen zu vollstrecken, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt, so ist der bereits erlassene Europäische Haftbefehl mit Beschluss zu ergänzen. Dieser ist zwecks Ergänzung des bereits erlassenen Europäischen Haftbefehls mit Anord-Beschluss hat die in Betracht kommenden Angaben eines Europäischen Haftbe- nung auf Grund gerichtlicher Bewilligung ein neuer Europäischer Haftbefehl zu fehls nach Anhang II zu enthalten. Er ist in die oder eine der Amtssprachen des erlassen, der die Angaben nach Anhang II zu enthalten hat; dieser ist der vollstre-Vollstreckungsstaats zu übersetzen (§ 30 Abs. 2 und 3) und sodann der vollstre- ckenden Justizbehörde mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zu überckenden Justizbehörde mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung zu über- mitteln. Das Ersuchen kann mit dem Hinweis versehen werden, dass eine Zustimmitteln. Das Ersuchen kann mit dem Hinweis versehen werden, dass eine Zustim- mung als erteilt angenommen werden wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde mung als erteilt angenommen werden wird, wenn die vollstreckende Justizbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Entscheidung oder sons-

(5) ...

(6) Ersucht ein Drittstaat um die Auslieferung der übergebenen Person, so hat der Untersuchungsrichter die vollstreckende Justizbehörde immer um ihre Zu- das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die vollstreckende Justizbehörde stimmung zu dieser Weiterlieferung zu ersuchen, sofern die Zustimmung des Voll- immer um ihre Zustimmung zu dieser Weiterlieferung zu ersuchen, sofern die streckungsstaats nicht nach Abs. 7 als erteilt gilt. Dieses Ersuchen hat der Unter- Zustimmung des Vollstreckungsstaats nicht nach Abs. 7 als erteilt gilt. Dieses suchungsrichter vor der Vorlage der Akten an den Bundesminister für Justiz nach Ersuchen hat das Gericht vor der Vorlage der Akten an den Bundesminister für § 32 Abs. 4 ARHG oder vor seiner Entscheidung nach § 31 ARHG zu stellen. Justiz nach § 32 Abs. 4 ARHG oder vor seiner Entscheidung nach § 31 ARHG zu Dem Ersuchen sind Ausfertigungen der Auslieferungsunterlagen des Drittstaats stellen. Dem Ersuchen sind Ausfertigungen der Auslieferungsunterlagen des Drittstaats sowie ein mit der betroffenen Person aufgenommenes gerichtliches Protokoll über staats sowie ein mit der betroffenen Person aufgenommenes gerichtliches Protokoll über ihre Erklärungen zum Auslieferungsersuchen anzuschließen.

(7) ...

- § 43. (1) Ersuchen um Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaats sind vom Bundesministerium für Justiz unmittelbar oder im anderen Mitgliedstaats sind vom Bundesministerium für Justiz unmittelbar oder Wege der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz (§ 44 im Wege der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Landesgericht (§ 44 Abs. 1) zuzuleiten.
 - (2) Der Bundesminister für Justiz kann in jeder Lage des Verfahrens von sich

§ 44. (1) Über das Ersuchen um Vollstreckung und die Anpassung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung der Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme entscheidet passung verbunden vorbeugenden vorbeugenden verbunden vorbeugen der verbunden vorbeugen verbunden vorbeugen verbunden vorbeugen verbunden vorbeugen verbunden verbunden vorbeugen verbunden verbunden vorbeugen verbunden ver der im § 26 Abs. 1 ARHG bezeichnete Gerichtshof erster Instanz durch einen nahme obliegt dem Landesgericht, in dessen Sprengel die betroffene Person ihren Senat von drei Richtern (§ 13 Abs. 3 StPO) mit Beschluss. Gegen diesen Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen in dessen Sprengel sie betreten wurde. Befindet sie sich in gerichtlicher Haft, so ist einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(2) bis (6) ...

- § 46. (1) Über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaats entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel ren Mitgliedstaats entscheidet das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet. Gegen diesen Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet. Die ausstellende Justizbe-Beschluss steht dem öffentlichen Ankläger und den Betroffenen die binnen 14 hörde ist von der Einbringung einer Beschwerde sowie vom Ausgang des Be-Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Der schwerdeverfahrens zu verständigen. Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die ausstellende Justizbehörde ist von der Einbringung einer Beschwerde sowie vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu verständigen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Einem Ersuchen um Einhaltung bestimmter, davon abweichender Formvor- ein vom österreichischen Strafverfahrensrecht abweichendes Vorgehen erfordert, schriften und Verfahren ist jedoch zu entsprechen, wenn diese mit den Grundsät- ist zu entsprechen, wenn dies mit dem Strafverfahren und seinen Grundsätzen zen des österreichischen Strafverfahrensrechts vereinbar sind.

(3) ...

- § 48. (1) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung ist aufzuschieim Inland anhängigen Verfahrens beschlagnahmt oder mittels einstweiliger Verfü- im Inland anhängigen Verfahrens beschlagnahmt oder sichergestellt worden ist. gung sichergestellt worden ist.
 - (2) und (3) ...
- § 50. Erweist sich die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung als der Untersuchungsrichter die ausstellende Justizbehörde davon unverzüglich zu streckung und für die vollzogene Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.
 - § 61. (1) Erweist sich in einem inländischen Strafverfahren die Bildung einer

Vorgeschlagene Fassung

§ 44. (1) Die Entscheidung über ein Ersuchen um Vollstreckung und die An-Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermangelung eines solchen, das Landesgericht, der Haftort maßgebend. Kann auch dadurch eine örtliche Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig. Das Landesgericht entscheidet als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs. 5 StPO) mit Beschluss.

(2) bis (6) ...

§ 46. (1) Über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung eines ande-

(2) Einem Ersuchen um Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, das gemäß den Bestimmungen des 1. Hauptstückes der StPO vereinbar ist.

(3) ...

§ 48. (1) Die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung ist aufzuschieben, wenn der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel bereits im Zuge eines ben, wenn der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel bereits im Zuge eines

(2) und (3) ...

- § 50. Erweist sich die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung als unzulässig, tatsächlich unmöglich oder ist die Vollstreckung aufzuschieben, so hat unzulässig, tatsächlich unmöglich oder ist die Vollstreckung aufzuschieben, so hat das Gericht die ausstellende Justizbehörde davon unverzüglich zu verständigen. verständigen. Gleiches gilt für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Voll- Gleiches gilt für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Vollstreckung und für die vollzogene Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung.
 - § 61. (1) Erweist sich in einem inländischen Strafverfahren die Bildung einer

des Gerichtshofs erster Instanz sowie dem zu Eurojust entsandten nationalen Mit- Kenntnis zu bringen. glied zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Über ein Ersuchen eines Mitgliedstaats um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe entscheidet der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsan- Ermittlungsgruppe entscheidet die Staatsanwaltschaft. waltschaft.
- (3) Eine im Inland tätig werdende gemeinsame Ermittlungsgruppe ist vom se richten sich nach den im Inland geltenden Vorschriften über das Strafgerichtli- richten sich nach den im Inland geltenden Vorschriften über das Strafverfahren. che Verfahren.

(4) ...

§ 68. (1) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, einem begründeten Ersuchen Gerichtshof zweiter Instanz zusteht. Eine rechtskräftige Ablehnung ist dem Bun- rium für Justiz mitzuteilen. desministerium für Justiz mitzuteilen.

(2) ...

§ 70. (1) Bei den Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz der Oberlandesgerichte

Vorgeschlagene Fassung

gemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen im Ingemeinsamen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) und sollen Ermittlungsgruppe als erforderlich (§ 60 Abs. 2) land Erhebungen durchgeführt werden, an denen die Beteiligung von Beamten land Ermittlungen durchgeführt werden, an denen die Beteiligung von Beamten anderer Mitgliedstaaten zweckmäßig ist, so hat der Untersuchungsrichter auf An- anderer Mitgliedstaaten zweckmäßig ist, so hat die Staatsanwaltschaft den in Betrag der Staatsanwaltschaft den in Betracht kommenden Justizbehörden der ande- tracht kommenden Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten im unmittelbaren ren Mitgliedstaaten im unmittelbaren Geschäftsverkehr die Bildung einer gemein- Geschäftsverkehr die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vorzuschlasamen Ermittlungsgruppe vorzuschlagen. Dieser Vorschlag hat auch an die zu- gen. Dieser Vorschlag hat auch an die zuständige österreichische Sicherheitsbeständige österreichische Sicherheitsbehörde zu ergehen, die weitere Mitglieder hörde zu ergehen, die weitere Mitglieder vorschlagen kann, und ist dem Leiter der vorschlagen kann, und ist dem Leiter der Staatsanwaltschaft und dem Präsidenten Staatsanwaltschaft und dem zu Eurojust entsandten nationalen Mitglied zur

- (2) Über ein Ersuchen eines Mitgliedstaats um Bildung einer gemeinsamen
- (3) Eine im Inland tätig werdende gemeinsame Ermittlungsgruppe ist von der Untersuchungsrichter zu leiten und organisatorisch zu unterstützen. Ihre Befugnis- Staatsanwaltschaft zu leiten und organisatorisch zu unterstützen. Ihre Befugnisse

(4) ...

- (5) Von Anordnungen auf Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Inland und deren Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss einer Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu berichten.
- § 68. (1) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, einem begründeten Ersuchen des Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übernahme oder Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Übertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Eurojust um Ubertragung der Strafverfoldes Kollegiums von Europus um Ubertragung der Strafverfoldes Kollegium von Europus um Ubertrag gung, um Vornahme einer Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der gung, um Vornahme einer Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder um Ü- Mitgliedstaaten, um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder um Übermittlung von erforderlichen Informationen nicht stattzugeben, so ist nach § 8 bermittlung von erforderlichen Informationen nicht stattzugeben, so ist nach § 8 Abs. 1 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl. Nr. 164/1986, vorzugehen. Abs. 1 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl. Nr. 164/1986, vorzugehen. Das Gericht hat eine solche Ablehnung mit Beschluss auszusprechen, gegen den Das Gericht hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine solche Ablehnung mit der Staatsanwaltschaft die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Beschluss auszusprechen. Eine rechtskräftige Ablehnung ist dem Bundesministe-

(2) ...

§ 70. (1) Bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft

Justiziellen Netzes eingerichtet.

- (2) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben dem Bundesministerium einer Kontaktstelle geeignet sind. Die Namhaftmachung der österreichischen Kontaktstellen beim Europäischen Justiziellen Netz erfolgt durch den Bundesminister für Justiz.
 - (3) ...
- § 71. Die kontrollierte Lieferung ist der Transport von verkehrsbeschränkten oder verbotenen Waren aus dem oder durch das Bundesgebiet, ohne dass die oder verbotenen Waren aus dem oder durch das Bundesgebiet, soweit die Staats-Staatsanwaltschaft verpflichtet wäre, nach § 34 Abs. 1 StPO vorzugehen.
- § 72. (1) Zur Entscheidung über eine kontrollierte Lieferung durch Österreich überschritten wird oder von deren Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll.
 - (2) ...
 - (3) Eine kontrollierte Lieferung ist zu untersagen, wenn
 - 1. sie wegen der besonderen Beschaffenheit der Waren oder der Tätergruppe eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person bewirken könnte.
 - 2. sie gegen § 25 StPO verstoßen würde, oder
 - 3. die weitere Überwachung des Transports sowie ein Zugriff im anderen Staat nicht sichergestellt erscheint.
- (4) Die kontrollierte Lieferung durch das oder aus dem Bundesgebiet ist von dass ein Zugriff auf die Verdächtigen und die Waren jederzeit möglich ist. Die Durchführung einer kontrollierten Lieferung durch oder in Begleitung von Beamten ist nur unter Beachtung der Grundsätze des § 25 StPO zu bewilligen.
 - (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

und beim Bundesministerium für Justiz werden Kontaktstellen des Europäischen oder bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte und beim Bundesministerium für Justiz werden Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes eingerichtet.

- (2) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Präsidenten der Oberlandesgerichte für Justiz jeweils Richter bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben haben dem Bundesministerium für Justiz jeweils Staatsanwälte oder Richter bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben einer Kontaktstelle geeignet sind. Die Namhaftmachung der österreichischen Kontaktstellen beim Europäischen Justiziellen Netz erfolgt durch den Bundesminister für Justiz.
 - (3) ...
 - § 71. Die kontrollierte Lieferung ist der Transport von verkehrsbeschränkten anwaltschaft berechtigt wäre, gemäß § 99 Abs. 4 StPO vorzugehen.
- § 72. (1) Zur Entscheidung über eine kontrollierte Lieferung durch Österreich ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird oder von deren Sprengel die kontrollierte Lieferung ausgehen soll. Bestehen keine Anhaltspunkte im Hinblick auf den Ort des geplanten Grenzübertritts, so ist die Staatsanwaltschaft Wien zuständig. Die Kriminalpolizei hat die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich von einer geplanten kontrollierten Lieferung zu verständigen.
 - (2) ...
 - (3) Eine kontrollierte Lieferung ist zu untersagen, wenn
 - 1. sie wegen der besonderen Beschaffenheit der Waren oder der Tätergruppe eine ernste Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person bewirken könnte.
 - 2. sie gegen § 5 Abs. 3 StPO verstoßen würde, oder
 - 3. die weitere Überwachung des Transports sowie ein Zugriff im anderen Staat nicht sichergestellt erscheint.
- (4) Die kontrollierte Lieferung durch das oder aus dem Bundesgebiet ist von österreichischen Behörden zu übernehmen und zu leiten. Sie ist so zu gestalten, österreichischen Behörden zu übernehmen und zu leiten. Sie ist so zu gestalten, dass ein Zugriff auf die Verdächtigen und die Waren jederzeit möglich ist. Die Durchführung einer kontrollierten Lieferung durch oder in Begleitung von Beamten ist nur unter Beachtung der Grundsätze des § 5 Abs. 3 StPO zu bewilligen.
 - (5) ...

- § 73. (1) Der Einsatz eines verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Sprengel der Einsatz voraussichtlich beginnen soll, und nur auf Grund eines Ersuchens einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats zulässig, die diesen Einsatz in einem bereits eingeleiteten Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren bewilligt hat.
- (2) Der Einsatz eines ausländischen verdeckten Ermittlers im Inland ist zu Taten die Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls erfüllen, und 2. die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) ...

- § 74. (1) Der ausländische verdeckte Ermittler ist ausschließlich durch das Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) zu führen und zu überwachen. Dieser Behörde ist der Beschluss über die Bewilligung nach den Bestimmungen der Verschlusssachenordnung, BGBl. II Nr. 256/1998, zu übermitteln.
- (2) Der verdeckte Ermittler hat die österreichischen Rechtsvorschriften, insden Folge zu leisten. Die näheren Bedingungen seines Einsatzes sowie die erteilten Anordnungen (Abs. 1) sind in enger Zusammenarbeit mit der ersuchenden Behörde festzulegen und in den bewilligenden Beschluss des Gerichts aufzunehmen.
- (3) Der verdeckte Ermittler ist berechtigt, Informationen zu sammeln und schäfte der verdeckte Ermittler vorgenommen hat.

Vorgeschlagene Fassung

- § 73. (1) Der Einsatz eines verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten eines Mitgliedstaats im Inland ist nur auf Grund einer vor Beginn des Beamten eines Mitgliedstaats im Inland ist nur auf Grund einer vor Beginn des Einsatzes erteilten Bewilligung jenes Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Einsatzes erfolgten Anordnung jener Staatsanwaltschaft, in deren, in dessen Sprengel der Einsatz voraussichtlich beginnen soll, und nur auf Grund eines Ersuchens einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats zulässig, die diesen Einsatz in einem bereits eingeleiteten Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren bewilligt hat.
- (2) Der Einsatz eines ausländischen verdeckten Ermittlers im Inland ist anzubewilligen, wenn 1. die dem ausländischen Strafverfahren zu Grunde liegenden ordnen, wenn 1. die dem ausländischen Strafverfahren zu Grunde liegenden Taten die Voraussetzungen für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls erfüllen, und 2. die Aufklärung der Taten ohne die geplanten Ermittlungshandlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) ...

- § 74. (1) Der ausländische verdeckte Ermittler ist ausschließlich durch das Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) zu führen und zu überwachen. Die Staatsanwaltschaft hat dieser Behörde die Anordnung einer verdeckten Ermittlung nach den Bestimmungen der Verschlusssachenordnung, BGBl. II Nr. 256/1998, zu übermitteln.
- (2) Der verdeckte Ermittler darf nur auf Grund der österreichischen Gesetze besondere § 25 StPO zu beachten und allen Anordnungen österreichischer Behör- handeln. Er hat das Prinzip der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) zu wahren. Ein Tatprovokation (§ 5 Abs. 3 StPO) ist unzulässig. Die näheren Bedingungen für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers sind in enger Zusammenarbeit mit der ersuchenden Behörde festzulegen und in die Anordnung der Staatsanwaltschaft aufzunehmen. Sie sind ebenso wie Auskünfte und Mitteilungen, die durch die verdeckte Ermittlung erlangt werden, in einem Bericht (§ 100 StPO) oder einem Amtsvermerk (§ 95 StPO) festzuhalten.
- (3) Der verdeckte Ermittler ist berechtigt, Informationen zu sammeln und Kontakt zu Tatverdächtigen oder anderen Personen in deren Umfeld herzustellen. Kontakt zu Tatverdächtigen oder anderen Personen in deren Umfeld herzustellen. Ergibt sich im Rahmen der verdeckten Ermittlung der Verdacht neuer Straftaten, Ergibt sich im Rahmen der verdeckten Ermittlung der Verdacht neuer Straftaten, so hat der verdeckte Ermittler ehest möglich, jedoch unter Bedachtnahme auf seine so hat der verdeckte Ermittler ehest möglich, jedoch unter Bedachtnahme auf seine eigene Sicherheit und den Fortgang der Ermittlungen, Anzeige (§§ 24, 84 Abs. 3 eigene Sicherheit und den Fortgang der Ermittlungen, Anzeige (§§ 2 Abs. 1, 78 StPO) an die den Einsatz leitende Behörde zu erstatten. Die durch den Einsatz Abs. 1 StPO) an die den Einsatz leitende Behörde zu erstatten. Die durch den erlangten Ermittlungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, der dem be- Einsatz erlangten Ermittlungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, der willigenden Gericht vorzulegen ist; darin ist auch auszuführen, welche Scheinge- der anordnenden Staatsanwaltschaft vorzulegen ist; darin ist auch auszuführen, welche Scheingeschäfte der verdeckte Ermittler vorgenommen hat.

- (4) Soweit es für die Aufklärung der Straftat unerlässlich ist, ist der verdeckte Ermittler berechtigt, Urkunden, die über seine Identität als Beamter täuschen, im 129 Z 2 StPO) sind, gelten die Bestimmungen der §§ 131 Abs. 2 letzter Satz, Abs. Rechtsverkehr zur Erfüllung des Ermittlungszwecks zu gebrauchen. Ein solcher 4 und 132 StPO. Gebrauch ist zu dokumentieren. Wohnungen oder andere vom Hausrecht geschützte Räume dürfen verdeckte Ermittler nur im Einverständnis mit dem Inhaber betreten. Dieses Einverständnis darf nicht durch Täuschung über eine Zutrittsberechtigung herbeigeführt werden.
- (5) Die Vornahme eines Scheingeschäftes, das ist der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten durch einen verdeckten Ermittler, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist, ist nur zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) und nur insoweit zulässig, als dadurch weder der Beschuldigte noch andere Personen zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer Straftat verleitet werden (§ 25 StPO).
- § 76. (1) Sind im Rahmen eines inländischen Strafverfahrens Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen, die Anlass zur Bildung einer einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen, die Anlass zur Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe geben, so kann der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 die zuständigen Maßgabe des § 60 Abs. 2 die zuständigen Justizbehörden dieser Mitgliedstaaten Justizbehörden dieser Mitgliedstaaten um die Bildung einer gemeinsamen Ermitt- um die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ersuchen. lungsgruppe ersuchen.
- (2) Eine Beteiligung österreichischer Justizbehörden an einer in einem anderen Mitgliedstaat gebildeten gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann stattfinden, ren Mitgliedstaat gebildeten gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann stattfinden, wenn die zu Grunde liegenden Straftaten auch nach österreichischem Recht mit wenn die zu Grunde liegenden Straftaten auch nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind und die Teilnahme auch der Aufklärung einer unter die Geltung der österreichischen Gesetze fallenden Straftat dient.

§ 77. (1) bis (7) ...

(8) Bis zu einer neuerlichen Namhaftmachung nach § 70 Abs. 2 kann im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck die Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) beim Landesgericht Feldkirch eingerichtet bleiben.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Für ausländische verdeckte Ermittler, die kriminalpolizeiliche Organe (§

- § 76. (1) Sind im Rahmen eines inländischen Strafverfahrens Ermittlungen in gemeinsamen Ermittlungsgruppe geben, so kann die Staatsanwaltschaft nach
- (2) Eine Beteiligung österreichischer Justizbehörden an einer in einem andegerichtlicher Strafe bedroht sind und die Teilnahme auch der Aufklärung einer unter die Geltung der österreichischen Gesetze fallenden Straftat dient.
- (3) Über das Ergebnis der Teilnahme hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss einer Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu berichten.

§ 77. (1) bis (7) ...

(9) bis (12) ...

Vorgeschlagene Fassung

(9) bis (12) ...

(13) Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 6, 7 Abs. 3, 16 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und Abs. 3, 19 Abs. 2 und Abs. 3, 20 Abs. 1 bis Abs. 4, 21 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 23 Abs. 2, 24 Abs. 2 bis Abs. 4, 25 Abs. 1 und Abs. 2, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 bis Abs. 3, 31 Abs. 4 und Abs. 6, 43 Abs. 1 und Abs. 2, 44 Abs. 1, 46 Abs. 1 und Abs. 2, 48 Abs. 1, 50, 61 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und Abs. 2, 71, 72 Abs. 1 und Abs. 3, 73 Abs. 1 und Abs. 2, 74, 76 Abs. 1 und Abs. 3 sowie die Überschrift vor § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1 .Jänner 2008 in Kraft.

Artikel III

Änderung des Mediengesetzes

Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a selbständigen Antrag geltend gemacht werden.

Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung einer nahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung von Telekommunikation oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen überwachung von Nachrichten im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen im Sinne des § 134 Z 3 StPO oder aus einer optischen oder akustischen oder akustische oder Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit schen verwendung verwe von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in fentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftöffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, lichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurdessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber Anspruch de, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. 50 000 Euro, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz Der Entschädigungsbetrag darf 50 000 Euro, ist die Veröffentlichung jedoch geoder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, 100 000 Euro eignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, 100 000 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7a oder 7c kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren, an dem der Me- oder 7c kann der Betroffene in dem Strafverfahren, an dem der Medieninhaber als dieninhaber als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Beschuldigter oder nach dem § 41Abs. 6 beteiligt ist, bis zum Schluss der Haupt-Schluss der Hauptverhandlung oder Verhandlung geltend machen. Kommt es nicht verhandlung oder Verhandlung geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag geltend gemacht werden.

Selbständiges Entschädigungsverfahren

§ 8a. (1) ...

(2) ...

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 63 bis 73 ZPO) über die Verfahrenshilfe mit der Maßgabe Zivilprozeßordnung (§§ 63 bis 73 ZPO) über die Verfahrenshilfe mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß den Parteien gegen Beschlüsse in Verfahrenshilfeangelegenheiten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

(4) bis (6) ...

Nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens

§ 10. (1) Auf Verlangen einer Person, über die in einem periodischen Medium berichtet worden ist, sie sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig um berichtet worden ist, sie sei einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig oder gegen sie sei ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist, wenn der Staatsanwalt oder gegen sie werde bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht ein Strafverfahdie Anzeige zurückgelegt hat oder das Strafverfahren auf andere Weise als durch ren geführt, ist, wenn ein verurteilendes Erkenntnis beendet worden ist, eine Mitteilung darüber in dem periodischen Medium unentgeltlich zu veröffentlichen.

(2) ...

(3) Die Richtigkeit einer nachträglichen Mitteilung ist durch Vorlage einer Ausfertigung der das Verfahren beendigenden Entscheidung oder durch ein be- Ausfertigung der das Verfahren beendigenden Entscheidung oder durch ein besonderes Amtszeugnis nachzuweisen. Zur Ausstellung eines solchen Amtszeugnisses auf Antrag ist im Fall der Zurücklegung der Anzeige der Staatsanwalt, sonst das Strafgericht verpflichtet.

Gerichtliches Verfahren

§ 14. (1) und (2) ...

(3) In dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 hat der Antragsteller die

Vorgeschlagene Fassung Selbständiges Entschädigungsverfahren

§ 8a. (1) ...

(2) ...

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag sind die Bestimmungen der sinngemäß anzuwenden, daß den Parteien gegen Beschlüsse in Verfahrenshilfeangelegenheiten die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zusteht.

(4) bis (6) ...

Nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens

- § 10. (1) Auf Verlangen einer Person, über die in einem periodischen Medi-
 - 1. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat abgesehen und das Ermittlungsverfahren eingestellt hat,
 - 2. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat zurückgetreten ist,
 - 3. das Gericht das Hauptverfahren eingestellt hat oder
 - 4. der Angeklagte freigesprochen worden ist,

eine Mitteilung darüber in dem periodischen Medium unentgeltlich zu veröffentlichen.

(2) ...

(3) Die Richtigkeit einer nachträglichen Mitteilung ist durch Vorlage einer sonderes Amtszeugnis nachzuweisen. Auf Antrag des Betroffenen ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein solches Amtszeugnis auszustellen, sonst das Gericht.

Gerichtliches Verfahren

§ 14. (1) und (2) ...

(3) In dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 hat der Antragsteller die Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Beschuldigten. Rechte des Privatanklägers, der Antragsgegner die Rechte des Angeklagten. § 455 § 455 Abs. 2 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden. Auch im übrigen gelten für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die

fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.

(4) ...

§ 15. (1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne ben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Eindenne des E zelrichters steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Be- zelrichters steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Die Beschwerde schwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) bis (5) ...

§ 18. (1) ...

(2) Über die Geldbuße ist in der Entscheidung über den Antrag auf Veröffentlichung der Gegendarstellung zu erkennen. Ist aber nach § 15 Abs. 4 zweiter Satz lichung der Gegendarstellung zu erkennen. Ist aber nach § 15 Abs. 4 zweiter Satz eingewendet worden, die Gegendarstellung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so ist eingewendet worden, die Gegendarstellung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so ist die Entscheidung über die begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgedie Entscheidung über die begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen setzten Verfahren vorzubehalten, sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist. Über die Geldbuße wegen verspäteter Veröffentlichung hat das abzuweisen ist. Über die Geldbuße wegen verspäteter Veröffentlichung hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 4 durch Beschluß zu entschei- Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 4 durch Beschluß zu entscheiden. Wird über die Geldbuße durch Beschluß entschieden, so steht die Beschwerde den. Wird über die Geldbuße durch Beschluß entschieden, so steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(3) und (4) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

- (4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Auferlegung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Wurde Geldbußen steht die Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Wurde eine eine Geldbuße auferlegt, weil die Veröffentlichung nicht gehörig erfolgt sei, und wurde gegen den Beschluß über die Geldbuße Beschwerde erhoben, so sind für die Dauer des Beschwerdeverfahrens keine weiteren Geldbußen aufzuerlegen, wenn des Beschwerdeverfahrens keine weiteren Geldbußen aufzuerlegen, wenn die die Veröffentlichung, deren Gehörigkeit strittig ist, in einer Weise erfolgte, die Veröffentlichung, deren Gehörigkeit strittig ist, in einer Weise erfolgte, die einer einer gehörigen Veröffentlichung nahekommt.
- § 23. Wer in einem Medium während eines gerichtlichen Strafverfahrens nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand, im Verfahren vor dem Ein- wirksamkeit der Anklageschrift, im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landes-

Vorgeschlagene Fassung

Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß eine Delegierung nur im Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß eine Delegierung nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.

(4) ...

§ 15. (1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhohat keine aufschiebende Wirkung.

(2) bis (5) ...

§ 18. (1) ...

(2) Über die Geldbuße ist in der Entscheidung über den Antrag auf Veröffentan das übergeordnete Gericht zu.

(3) und (4) ...

§ 20. (1) bis (3) ...

- (4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Auferlegung oder Nachsicht von Geldbuße auferlegt, weil die Veröffentlichung nicht gehörig erfolgt sei, und wurde gegen den Beschluß über die Geldbuße Beschwerde erhoben, so sind für die Dauer gehörigen Veröffentlichung nahekommt.
- § 23. Wer in einem Medium während eines Hauptverfahrens nach Rechts-

Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 29. (1) ...

(2) ...

(3) Wird der Beschuldigte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter Satz bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das Gericht in sinngemäter vorliegen vorlie ßer Anwendung des § 34 auf Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis ßer Anwendung des § 34 auf Veröffentlichung der Feststellung, daß der Beweis der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, und darauf zu erkennen, der Wahrheit nicht angetreten worden oder mißlungen ist, und darauf zu erkennen, daß der Beschuldigte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.

(4) ...

§ 31. (1) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer währsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) ...

(3) Inwieweit die Überwachung der Telekommunikation von Teilnehmeranschlüssen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ **34.** (1) ...

(2) Bei einer Verleumdung, einer strafbaren Handlung gegen die Ehre oder wenn eine andere mit Strafe bedrohte Handlung Umstände oder Tatsachen des wenn eine andere mit Strafe bedrohte Handlung Umstände oder Tatsachen des Privat- oder Familienlebens betrifft, darf auf Urteilsveröffentlichung nur mit Zu- Privat- oder Familienlebens betrifft, darf auf Urteilsveröffentlichung nur mit Zustimmung des Verletzten erkannt werden, auch wenn zur Verfolgung der strafba- stimmung des Opfers erkannt werden, auch wenn zur Verfolgung der strafbaren ren Handlung eine Ermächtigung nicht erforderlich oder bereits erteilt worden ist.

(3) bis (5) ...

(6) Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so

Vorgeschlagene Fassung

zelrichter des Gerichtshofes erster Instanz oder im bezirksgerichtlichen Verfahren gerichts oder im bezirksgerichtlichen Verfahren nach Anordnung der Hauptvernach Anordnung der Hauptverhandlung, vor dem Urteil erster Instanz den vermut- handlung, vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer fahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 29. (1) ...

(2) ...

(3) Wird der Angeklagte nur deshalb freigesprochen, weil die im Abs. 1 ersdaß der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der Kosten einer solchen Veröffentlichung zu tragen hat.

(4) ...

§ 31. (1) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Ver- eines Medienunternehmens oder Mediendienstes haben das Recht, in einem Straffahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde als Zeugen die Beantwortung verfahren oder sonst in einem Verfahren vor Gericht oder einer Verwaltungsbevon Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Ge- hörde als Zeugen die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen betreffen.

(2) ...

(3) Inwieweit die Überwachung von Nachrichten von Teilnehmeranschlüssen eines Medienunternehmens und eine optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel in Räumlichkeiten eines Medienunternehmens zulässig sind, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§ 34. (1) ...

(2) Bei einer Verleumdung, einer strafbaren Handlung gegen die Ehre oder Handlung eine Ermächtigung nicht erforderlich oder bereits erteilt worden ist.

(3) bis (6) ...

(6) Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so

treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).

- § 36. (1) Ist anzunehmen, dass auf Einziehung nach § 33 erkannt werden Stücke eines Medienwerkes oder die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website anordnen (Beschlagnahme), wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das nüge getan werden kann.
- (2) Die Beschlagnahme setzt voraus, daß ein Strafverfahren oder ein selbständiges Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts geführt oder zugleich ein- ein Strafverfahren oder ein selbständiges Verfahren geführt oder ein solches geleitet wird, und daß der Ankläger oder Antragsteller im selbständigen Verfahren die Beschlagnahme ausdrücklich beantragt.

(3) ...

(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde hat keine auf- übergeordnete Gericht angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschieschiebende Wirkung.

(5) ...

§ 36a. (1) ...

(2) Wurde der gerichtlichen Aufforderung nicht fristgerecht oder nicht gehögemäß.

§ 38a. (1) ...

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen

Vorgeschlagene Fassung

treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber.

- § 36. (1) Ist anzunehmen, dass auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, so kann das Gericht die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten wird, so kann das Gericht die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes oder die Löschung der die strafbare Handlung begründenden Stellen der Website anordnen (Beschlagnahme), wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn diesem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröf- ist jedenfalls unzulässig, wenn diesem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Ge- fentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete Verfahren (§ 37) Genüge getan werden kann.
 - (2) Die Beschlagnahme setzt voraus, dass wegen eines Medieninhaltsdelikts zugleich beantragt wird, und dass der Ankläger oder Antragsteller im selbständigen Verfahren die Beschlagnahme ausdrücklich beantragt.

(3) ...

(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mit Beschwerde an das bende Wirkung.

(5) ...

§ 36a. (1) ...

(2) Wurde der gerichtlichen Aufforderung nicht fristgerecht oder nicht gehörig entsprochen, so ist auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbststän- rig entsprochen, so ist auf Antrag des Anklägers oder Antragstellers im selbstständigen Verfahren nach Anhörung des Medieninhabers diesem mit Beschluss die digen Verfahren nach Anhörung des Medieninhabers diesem mit Beschluss die Zahlung einer Geldbuße an den Ankläger oder Antragsteller aufzuerlegen. Eine Zahlung einer Geldbuße an den Ankläger oder Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 2 000 Euro gebührt für jeden Tag, an dem die Stellen der Websi-Geldbuße bis zu 2 000 Euro gebührt für jeden Tag, an dem die Stellen der Website, welche die strafbare Handlung begründen, nach Ablauf der gerichtlichen Frist te, welche die strafbare Handlung begründen, nach Ablauf der gerichtlichen Frist weiterhin abrufbar sind. Die Höhe der Geldbuße ist nach dem Gewicht des Strafge- weiterhin abrufbar sind. Die Höhe der Geldbuße ist nach dem Gewicht des Strafrichtlichen oder selbstständigen Verfahrens, der Bedeutung der die strafbare Hand- verfahrens oder des selbstständigen Verfahrens, der Bedeutung der die strafbare lung begründenden Veröffentlichung und nach den persönlichen oder wirtschaftli- Handlung begründenden Veröffentlichung und nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Umständen des Medieninhabers zu bestimmen. § 20 Abs. 2 bis 4 gilt sinn- schaftlichen Umständen des Medieninhabers zu bestimmen. § 20 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 38a. (1) ...

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder des selbstständigen nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder des selbstständigen

Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

§ 40. (1) Für Strafverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für selbst-Aufenthalt oder seinen Sitz hat. Ist dieser im Impressum unrichtig angegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der im Impressum angegebene Ort liegt.

(2) ...

(3) Handelt es sich um einen an bestimmten Orten vorgeführten Film, so ist jedes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Film öffentlich vorgeführt wurde.

§ 41. (1) ...

- (2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig.
- (3) Der Gerichtshof erster Instanz übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 be-Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieser ist auch an dung im selbständigen Verfahren zuständig.
- (4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ist § 455 Abs. 2 StPO anwendbar.
- (5) Eine Voruntersuchung findet im Verfahren auf Grund einer Privatanklage und im selbstständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) nicht statt. Die klage und im selbständigen Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) nicht statt.

Vorgeschlagene Fassung

Verfahrens geltend zu machen. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich dem Verfahrens geltend zu machen. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich dem Privatankläger oder Antragsteller zur Äußerung binnen zwei Wochen zuzustellen. Privatankläger oder Antragsteller zur Äußerung binnen zwei Wochen zuzustellen. Das Gericht hat die Höhe der Entschädigung nach freier Überzeugung (§ 273 Das Gericht hat die Höhe der Entschädigung nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) mit Beschluss festzusetzen und eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu ZPO) mit Beschluss festzusetzen und eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen zu bestimmen. Gegen diese Entscheidung steht die binnen 14 Tagen einzubringende bestimmen. Gegen diese Entscheidung steht die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat aufschie- Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu. Die Beschwerde hat aufschiebende bende Wirkung. Der Beschluss über die Zuerkennung einer Entschädigung ist ein Wirkung. Der Beschluss über die Zuerkennung einer Entschädigung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

§ 40. (1) Für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft örtlich zuständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine ständig, in dessen Sprengel der Medieninhaber seinen Wohnsitz, seinen Aufenthalt Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) ist das Gericht oder seinen Sitz hat. Ist dieser im Impressum unrichtig angegeben, so ist auch die örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Medieninhaber seinen Wohnsitz, seinen Staatsanwaltschaft örtlich zuständig, in dessen Sprengel der im Impressum angegebene Ort liegt. Für das Hauptverfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes, für selbständige Verfahren (§§ 8a, 33 Abs. 2, 34 Abs. 3) sowie für Verfahren über eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung (§§ 14 ff) gelten diese Zuständigkeitsregeln sinngemäß für das Gericht.

(2) ...

(3) Handelt es sich um einen an bestimmten Orten vorgeführten Film, so ist jede Staatsanwaltschaft oder jedes Gericht zuständig, in deren oder dessen Sprengel der Film öffentlich vorgeführt wurde.

§ 41. (1) ...

- (2) Für die Leitung des Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft, für das Hauptverfahren und die sonst in Abs. 1 bezeichneten Verfahren das mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen betraute Landesgericht zuständig.
- (3) Das Landesgericht übt seine Tätigkeit in den im Abs. 1 bezeichneten Verzeichneten Verfahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das fahren, wenn sonst nach Art und Höhe der angedrohten Strafe das Bezirksgericht zuständig wäre, durch den Einzelrichter aus. Dieses ist auch an Stelle des Ge-Stelle des Geschworenen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung und Entschei- schworenen- und Schöffengerichtes zur Verhandlung im selbständigen Verfahren zuständig.
 - (4) In jedem Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts ist § 455 Abs. 2 und 3 StPO anwendbar.
- (5) Ein Ermittlungsverfahren findet im Verfahren auf Grund einer Privatansonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entschei- Das Gericht hat die Anklage oder den Antrag zu prüfen und die ihm nach § 485

verzichtet.

(6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber zur Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Beschuldigten; insbesondere Hauptverhandlung zu laden. Er hat die Rechte des Angeklagten; insbesondere steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubrin- steht ihm das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Angeklagte vorzubringen gen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die und die Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er Urteilsfällung durch sein Nichterscheinen nicht gehemmt; auch kann er gegen ein gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(7) ...

§ 42. Wird gegen ein periodisches Medium eine strafbare Handlung gegen die Ehre gerichtet, ohne daß erkennbar ist, auf welche Person der Angriff abzielt, die Ehre gerichtet, ohne daß erkennbar ist, auf welche Person der Angriff abzielt, so ist der Herausgeber berechtigt, die Anklage zu erheben.

Artikel VIa

Schlussbestimmungen zu Novellen

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

dungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen eine Entscheidung, mit der das StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen. Gegen eine Entscheidung, mit der Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger oder Antragsteller die Beschwerde das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger oder Antragsteller die Bean den übergeordneten Gerichtshof zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 4 bis 6 schwerde an das übergeordnete Gericht zu. In den Fällen des § 485 Abs. 1 Z 3 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu entscheiden. In iVm § 212 Z 1 und 2 StPO ist jedoch nach öffentlicher mündlicher Verhandlung einem Verfahren auf Grund einer Privatanklage und in einem selbstständigen zu entscheiden. In einem Verfahren auf Grund einer Privatanklage und in einem Verfahren kann das Gericht in diesen Fällen von der Durchführung einer Verhand- selbständigen Verfahren kann das Gericht in diesen Fällen von der Durchführung lung absehen, wenn der Privatankläger oder Antragsteller ausdrücklich darauf einer Verhandlung absehen, wenn der Privatankläger oder Antragsteller ausdrücklich darauf verzichtet.

> (6) In den im Abs. 1 bezeichneten Verfahren ist der Medieninhaber zur in seiner Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(7) ...

§ 42. Wird gegen ein periodisches Medium eine strafbare Handlung gegen so ist der Herausgeber berechtigt, Anklage einzubringen.

Artikel VIa

Schlussbestimmungen zu Novellen

(1) bis (4) ...

(5) Art. I § 7c Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 23, § 29 Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 1 und 3, § 34 Abs. 2 und Abs. 6, § 36 Abs. 1, 2 und 4, § 36a Abs. 2, § 38a Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 3, § 41 Abs. 2 bis 6 und § 42 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel IV

Änderung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes

§ 1. (1) ...

(2) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen sowie Perwirtschaftliche Interessenvereinigungen.

§ 1. (1) ...

(2) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen sowie eingesonenhandelsgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische tragene Personengesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

(3) ...

§ 13. (1)

(2) Ist eine Straftat nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen, so gilt § 46 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631/1975, zuletzt geändert Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, anzuwenden. durch das Bundesgesetz BGBl. INr. 164/2004, mit der Maßgabe, dass die Frist von sechs Wochen mit dem Tag beginnt, an dem der zur Privatanklage berechtigten Person ein hinlänglicher Verdacht bekannt geworden ist, dass ein Verband für die von ihm zu verfolgende Straftat verantwortlich sein könnte (§ 3).

§ 14. (1) und (2)...

- (3) Die Begriffe "strafbare Handlung", "Vergehen" und "Verbrechen" in den belangten Verband (§ 13); der Begriff "Strafe" als Bezugnahme auf die Verbands- 13); der Begriff "Strafe" als Bezugnahme auf die Verbandsgeldbuße.. geldbuße.
- § 15. (1) Die Zuständigkeit des Gerichtes für die der Straftat verdächtige oder beschuldigte natürliche Person begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren der Straftat verdächtige natürliche Person begründet auch die Zuständigkeit für das gegen den belangten Verband. Die Verfahren sind in der Regel gemeinsam zu führen (§§ 56, 57 StPO). Dem Verband kommen auch im Verfahren gegen die natürliche Person die Rechte des Beschuldigten zu.
- (2) Wird das Verfahren gegen den belangten Verband nicht gemeinsam mit jenem gegen die natürliche Person geführt, so sind die §§ 52 und 54 StPO mit der rung der Verfahren zulässig. Ist dies der Fall, sind die §§ 25 Abs. 2 und 36 Abs. 3 Maßgabe anzuwenden, dass sich die Zuständigkeit nachdem Sitz des belangten StPO mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Zuständigkeit nach dem Sitz Verbandes, besteht ein solcher im Inland nicht, nach dem Ort des Betriebes oder des belangten Verbandes, besteht ein solcher im Inland nicht, nach dem Ort des der Niederlassung richtet. Kann auf diese Weise die Zuständigkeit eines inländi- Betriebes oder der Niederlassung richtet. Kann auf diese Weise eine inländische schen Gerichtes nicht begründet werden, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien oder das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.
- § 16. (1) Die Verständigung von der Einleitung des Verfahrens, der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße, die Ladung zur Hauptverhandlung und das Abwesenheitsurteil sind in jedem Fall dem belangten Verband selbst zu eigenen Handen eines Mitglieds des zur Vertretung nach außen berufenen Organs zuzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

§ **13.** (1)

(2) Ist eine Straftat nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen, so ist § 71 der

§ **14.** (1) und (2) ...

- (3) Die Begriffe "strafbare Handlung", "Vergehen" und "Verbrechen" in den in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen sind als Bezugnahme auf Straftaten zu in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen sind als Bezugnahme auf Straftaten zu verstehen, für die der Verband verantwortlich sein könnte (§ 3); die Begriffe verstehen, für die der Verband verantwortlich sein könnte (§ 3); die Begriffe "Be-"Verdächtiger", "Beschuldigter" und "Angeklagter" als Bezugnahme auf den schuldigter" und "Angeklagter" als Bezugnahme auf den belangten Verband (§
 - § 15. (1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts für die Verfahren gegen den belangten Verband, wobei die Ermittlungsverfahren von derselben Staatsanwaltschaft und die Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen sind (§§ 26, 37 StPO). Dem Verband kommen auch im Verfahren gegen die natürliche Person die Rechte des Beschuldigten zu.
 - (2) Unter den Voraussetzungen des § 27 StPO ist auch eine getrennte Füh-Zuständigkeit nicht begründet werden, so ist für das Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft Wien und für das Hauptverfahren das Landesgericht für Strafsachen Wien oder das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.
 - § 16. (1) Die Verständigung darüber, dass ein Ermittlungsverfahren geführt wird (§ 50 StPO), der Antrag auf Verhängung einer Geldbuße, die Ladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz, das Abwesenheitsurteil sowie Verständigungen und Mitteilungen nach den §§ 200 Abs. 4, 201 Abs. 1 und 4 sowie 203 Abs. 1 und 3 StPO sind dem belangten Verband selbst zu eigenen Handen eines Mitglieds

(2) und (3) ...

§ 17. (1) Die Entscheidungsträger des Verbandes sowie jene Mitarbeiter, die reits verurteilt sind, sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen. § 455 Abs. 2 StPO ist anzuwenden.

(2) ...

- § 19. (1) Steht auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts fest, dass ein Verantwortlichkeit für eine Straftat zurückzutreten, wenn der Verband den aus der eines belangten Verbandes wegen der Verantwortlichkeit für eine Straftat zurück-Tat entstandenen Schaden gut macht sowie andere Tatfolgen beseitigt und dies zutreten, wenn der Verband den aus der Tat entstandenen Schaden gut macht so-Hinblick auf
 - 1. die Zahlung eines Geldbetrages, der in Höhe von bis zu 50 Tagessätzen zuzüglich der im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Verfahrens festzusetzen ist (§ 90c StPO),
 - 2. eine zu bestimmende Probezeit von bis zu drei Jahren, soweit möglich und zweckmäßig in Verbindung mit der ausdrücklich erklärten Bereitschaft des Verbandes, eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 genannten Maßnahmen zu ergreifen (§ 90f StPO), oder
 - 3. die ausdrückliche Erklärung des Verbandes, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 90d StPO),

verantwortlich gemacht werden kann (§ 3), und der Begehung von Straftaten im verantwortlich gemacht werden kann (§ 3), und der Begehung von Straftaten im Rahmen der Tätigkeit anderer Verbände entgegenzuwirken. § 90e Abs. 1 StPO ist Rahmen der Tätigkeit anderer Verbände entgegenzuwirken. § 202 Abs. 1 StPO ist nicht anzuwenden.

(2) Das Gericht hat Abs. 1 unter den dort genannten Voraussetzungen sinn-StPO).

Vorgeschlagene Fassung

des zur Vertretung nach außen berufenen Organs zuzustellen.".

(2) und (3)

§ 17. (1) Die Entscheidungsträger des Verbandes sowie jene Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, die Straftat begangen zu haben, oder wegen der Straftat be- im Verdacht stehen, die Straftat begangen zu haben, oder wegen der Straftat bereits verurteilt sind, sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen. § 455 Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden...

(2) ...

- § 19. (1) Steht auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts fest, dass ein ei-Zurücklegen der Anzeige oder ein Vorgehen nach § 18 nicht in Betracht kommt, ne Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO oder ein Vorgehen und liegen die in § 90a Abs. 2 Z 1 und 3 StPO genannten Voraussetzungen vor, so nach § 18 nicht in Betracht kommt, und liegen die in § 198 Abs. 2 Z 1 und 3 StPO hat der Staatsanwalt von der Verfolgung eines belangten Verbandes wegen der genannten Voraussetzungen vor, so hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung unverzüglich nachweist und wenn die Verhängung einer Verbandsgeldbuße im wie andere Tatfolgen beseitigt und dies unverzüglich nachweist und wenn die Verhängung einer Verbandsgeldbuße im Hinblick auf
 - 1. die Zahlung eines Geldbetrages, der in Höhe von bis zu 50 Tagessätzen zuzüglich der im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Verfahrens festzusetzen ist (§ 200 StPO),
 - 2. eine zu bestimmende Probezeit von bis zu drei Jahren, soweit möglich und zweckmäßig in Verbindung mit der ausdrücklich erklärten Bereitschaft des Verbandes, eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 genannten Maßnahmen zu ergreifen (§ 203 StPO), oder
 - 3. die ausdrückliche Erklärung des Verbandes, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 202 StPO),

nicht geboten erscheint, um der Begehung von Straftaten, für die der Verband nicht geboten erscheint, um der Begehung von Straftaten, für die der Verband nicht anzuwenden.

(2) Nach Einbringung des Antrags auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß anzuwenden und nach Einleitung der Voruntersuchung oder Einbringung wegen Begehung einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, des Antrags auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße das Verfahren gegen den hat das Gericht Abs. 1 sinngemäß anzuwenden und das Verfahren gegen den Ver-Verband bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen (§ 90b band unter den für die Staatsanwaltschaft geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Hauptverhandlung mit Beschluss einzustellen (§ 199 StPO).

§ 20. Ist ein belangter Verband dringend verdächtig, für eine bestimmte Straftat verantwortlich zu sein, und ist anzunehmen, dass über ihn eine Verbandsgeld- tat verantwortlich zu sein, und ist anzunehmen, dass über ihn eine Verbandsgeldbuße verhängt werden wird, so hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der buße verhängt werden wird, so hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Staatsanwaltschaft zur Sicherung der Geldbuße eine einstweilige Verfügung zu zur Sicherung der Geldbuße eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 erlassen, wenn und soweit auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass Abs. 1 Z 3 StPO anzuordnen, wenn und soweit auf Grund bestimmter Tatsachen andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert wäre. Im Übrigen zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich ist § 144a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 7 StPO anzuwenden...

§ 21. (1) ...

(2) Der Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße ist mit der Anklage oder dem Strafantrag gegen natürliche Personen zu verbinden, wenn die Verfahren schrift oder dem Strafantrag gegen natürliche Personen zu verbinden, wenn die gemeinsam geführt werden können (§ 15 Abs. 1).

(3) ...

§ 22. (1) ...

(2) Im Fall eines Schuldspruches sind in fortgesetzter Hauptverhandlung Schlussvorträge zu den Voraussetzungen einer Verantwortlichkeit des Verbandes Schlussvorträge zu den Voraussetzungen einer Verantwortlichkeit des Verbandes sowie den für die Bemessung einer Geldbuße und die Festsetzung anderer Sankti- sowie den für die Bemessung einer Geldbuße und die Festsetzung anderer Sanktionen maßgeblichen Umstände zu halten. Danach verkündet das Gericht das Urteil über den Verband.

(3) bis (5) ...

- § 23. Ist der belangte Verband in der Hauptverhandlung nicht vertreten, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, die Beweise aufnehmen und kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, die Beweise aufnehmen und das Urteil verkünden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn die Vorladung zur Hauptverhandlung wirksam zugestellt wurde und in der Vorladung diese Hauptverhandlung wirksam zugestellt wurde und in der Ladung diese Rechtsfol-Rechtsfolgen angedroht wurden. Das Urteil ist in diesem Fall dem Verband durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt zu machen.
- § 25. Für einen Widerruf der bedingten Nachsicht nach § 9 Abs. 1 ist § 494a StPO mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bezirksgericht als erkennendes StPO mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bezirksgericht als erkennendes oder deren Teil 100 Tagessätze nicht übersteigt.
- § 26. (1) Von der Einleitung und der Beendigung eines Verfahrens gegen einen Verband hat das Gericht die für den betroffenen Tätigkeitsbereich zuständige eines Verbandes zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde von einem Er-Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde zu verständigen und ihr eine Ausfertigung mittlungsverfahren gegen einen Verband und dessen Beendigung durch Einstel-

Vorgeschlagene Fassung

§ 20. Ist ein belangter Verband dringend verdächtig, für eine bestimmte Straferschwert würde. Im Übrigen ist § 115 Abs. 4 bis 6 StPO anzuwenden.

§ 21. (1) ...

(2) Der Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße ist mit der Anklage-Verfahren gemeinsam geführt werden können (§ 15 Abs. 1).

(3) ...

§ 22. (1) ...

(2) Im Fall eines Schuldspruches sind in fortgesetzter Hauptverhandlung onen maßgeblichen Umständen zu halten. Danach verkündet das Gericht das Urteil über den Verband.

(3) bis (5) ...

- § 23. Ist der belangte Verband in der Hauptverhandlung nicht vertreten, so das Urteil fällen, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn die Ladung zur gen angedroht wurden. Das Urteil ist in diesem Fall dem Verband in seiner schriftlichen Ausfertigung zuzustellen.
- § 25. Für einen Widerruf der bedingten Nachsicht nach § 9 Abs. 1 ist § 494a Gericht nur zuständig ist, wenn die Buße oder deren Teil 55 Tagessätze nicht ü- Gericht nur zuständig ist, wenn die Buße oder deren Teil 55 Tagessätze nicht übersteigt; der Einzelrichter beim Gerichtshof erster Instanz nur, wenn die Buße bersteigt; der Einzelrichter beim Landesgericht nur, wenn die Buße oder deren Teil 100 Tagessätze nicht übersteigt.
 - § 26. (1) Die Staatsanwaltschaft hat die für den betroffenen Tätigkeitsbereich

bermitteln.

- (2) Das Gericht kann die Behörde (Abs. 1) ersuchen, an der Überwachung der Einhaltung einer Weisung oder einer Maßnahme nach § 19 Abs. 1 Z 2 mitzuwir- chen, an der Überwachung der Einhaltung einer Weisung oder einer Maßnahme ken.
- (3) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung nach § 19 Abs. 1 Z 2 zurückzutreten, so sind Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.
 - § 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

des Beschlusses, mit dem das Verfahren eingestellt wird, oder des Urteils zu ü- lung oder Rücktritt von der Verfolgung zu verständigen (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO); im Übrigen hat das Gericht die Behörde über die Beendigung des Strafverfahrens zu verständigen und eine Ausfertigung des Beschlusses, mit dem das Verfahren eingestellt wird, oder des Urteils zu übermitteln.

- (2) Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann die Behörde (Abs. 1) ersunach § 19 Abs. 1 Z 2 mitzuwirken.
 - § 28. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 3, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 20, 21 Abs. 2, 23, 25 und 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel V

Änderung des Militärstrafgesetzes

§ **3.** (1) ...

- (2) Der Staatsanwalt kann jedoch von der Verfolgung eines Soldaten, der eine jederzeit mit Beschluß einstellen.
- § 5. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes sind Weisungen (§ 51 StGB, § 19 JGG 1988) und familien- und jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügun- StGB), soweit ihre Durchführung oder Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist, gen (§ 2 JGG 1988), soweit ihre Durchführung oder Einhaltung mit dem Dienst ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenz- oder Ausbildungsunvereinbar ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenz- oder dienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt. Ausbildungsdienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt.
- § 6. (1) Mit jeder Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe sind Gesetzes verbunden:
 - 1. bei Soldaten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, die Entlas-

§ 3. (1) ...

- (2) Die Staatsanwaltschaft kann jedoch von der Verfolgung eines Soldaten, Straftat auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, absehen oder zurücktreten, der eine Straftat auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, absehen oder zurücktreten, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die rücktreten, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren abzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gericht das Verfahren Handlungen abzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gericht das Verfahren jederzeit mit Beschluß einstellen.
 - § 5. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes sind Weisungen (§ 51
- § 6. (1) Mit jeder Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder außer den sonst eintretenden nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) sind außer den sonst eintreten-

sung aus dem Dienstverhältnis,

- 2. bei allen Offizieren, Unteroffizieren und Chargen die Zurücksetzung zum "Rekrut" (Degradierung),
- 3. die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer.
- (2) ...
- § 7. (1) Wer der Einberufung
- 1. zum Grundwehrdienst oder
- 2. zu einer Truppenübung oder
- 3. zu einer Kaderübung oder
- 4. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
- 5. zu einer außerordentlichen Übung oder
- 6. zu einem Aufschubpräsenzdienst

nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geld- strafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen strafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

- (2) Wer der Einberufung
- 1. zum Grundwehrdienst oder
- 2. zu einer Truppenübung

länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

- (3) Wer der Einberufung
- 1. zu einer Kaderübung oder
- 2. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
- 3. zu einer außerordentlichen Übung oder
- 4. zu einem Aufschubpräsenzdienst

länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 39. § 2 Z 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten mit § 38 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten 1. Jänner 1998 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

den nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft Gesetzes verbunden:

- 1. bei Soldaten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, die Entlassung aus dem Dienstverhältnis,
- 2. bei allen Offizieren, Unteroffizieren und Chargen die Zurücksetzung zum "Rekrut" (Degradierung),
- 3. die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer.
- (2) ...
- § 7. (1) Wer der Einberufung
- 1. zum Grundwehrdienst oder
- 3. zu einer Milizübung oder
- 4. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
- 5. zu einer außerordentlichen Übung oder
- 6. zu einem Aufschubpräsenzdienst

nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geld-

- (2) Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."
 - (3) Wer der Einberufung
 - 1. zu einer Milizübung oder
 - 2. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
 - 3. zu einer außerordentlichen Übung oder
 - 4. zu einem Aufschubpräsenzdienst

länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

§ 39. (1) § 2 Z 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und Abs. 5, 6 Abs. 1, und 7 in der Fassung des BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel VI

Änderung des Pornographiegesetzes

§ 8. (1) ...

§ 8. (1) ...

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erladen. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren die laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren die Rechte des Angeklagten. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht diesen Rechte des Angeklagten. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht diesen Personen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu; die Vorschrif- Personen und der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Berufung zu; die Vorschrifdem Sinne nach anzuwenden. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Personen, die für die Geldstrafe haften, sind zur Hauptverhandlung zu kennen. Personen, die für die Geldstrafe haften, sind zur Hauptverhandlung zu ten der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe sind hiebei schriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Als Verurteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes Erkenntnis an-

Artikel VII

Änderung des Strafregistergesetzes

§ 2. (1) ...

§ 2. (1) ...

(2) ...

(2) ...

(3) Als Verurteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes Erkenntnis anzusehen, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten zusehen, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozesordnung 1960 abzuurteilenden Handlung in einem den nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631 abzuurteilenden Hand-Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und lung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person Menschenrechte und Grundfreiheiten Grundfreihei eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme verhängt wird oder doch ein fahren über eine Person eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme verhängt Schuldspruch ergeht.

wird oder doch ein Schuldspruch ergeht.

§ 14. (1) bis (3)

§ 14. (1) bis (3)

(4) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel VIII

Änderung des Tilgungsgesetzes

§ 4. (1) bis (4) ...

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis des § 265 der Strafproze-

(5) Verurteilungen, die zueinander im Verhältnis des § 265 der Strafprozess-Bordnung 1960, BGBl. Nr. 98, stehen, gelten für die Tilgung nicht als gesonderte ordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, stehen, gelten für die Tilgung nicht als

Verurteilungen. Die Tilgungsfrist ist unter Zugrundelegung der Summe der vergesonderte Verurteilungen. Die Tilgungsfrist ist unter Zugrundelegung der Summe hängten Strafen nach § 3 zu bestimmen. Das gleiche gilt für Verurteilungen, die der verhängten Strafen nach § 3 zu bestimmen. Das gleiche gilt für Verurteilungen, die wegen derselben Tat im Inland und im Ausland erfolgt sind.

Artikel IX

Änderung des Strafrechtsänderungsgesetzes (Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden)

- § 1. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, bei den Sozialversicherungsträgern und deren Hauptverband Auskunft über Daten einzuholen, die sie für rungsträgern und deren Hauptverband Auskunft über Daten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (§§ 24, 26, 36 und die Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (§§ 18 und 76 88 StPO) benötigen. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind StPO) benötigen. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind in in dem Umfang zur Auskunft verpflichtet, in dem sie die maßgeblichen Daten dem Umfang zur Auskunft verpflichtet, in dem sie die maßgeblichen Daten jeieweils selbst verarbeiten.
 - (2) ...
 - (3) ...

(2) ...

(3) ...

weils selbst verarbeiten.

Artikel X

Änderungen des Sozialbetrugsgesetzes

Artikel III

Ermittlungsbefugnisse der Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges

- (1) Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften können bei der Verfolgung strafbarer Handlungen nach den §§ 153c bis 153e StGB die Hilfe der Finanzstraf- §§ 153c bis 153e StGB die Hilfe der Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihrer behörden, der Zollämter und ihrer Organe in Anspruch nehmen. Der Hilfe der Organe in Anspruch nehmen. Ermittlungen der Kriminalpolizei darf die Staatsan-Sicherheitsbehörden und ihrer Organe dürfen sich die Gerichte und Staatsanwalt- waltschaft in diesen Fällen nur anordnen, wenn die Finanzstraf- und Abgabenbeschaften nur bedienen, wenn die Finanzstrafbehörden, die Zollämter oder ihre hörden oder ihre Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind. Sie kann sich aber der Organe nicht rechtzeitig zu erreichen sind; sie können sich aber der Sicherheitsbe- Kriminalpolizei stets bedienen, wenn der aufzuklärende Sozialbetrug zugleich hörden und ihrer Organe stets bedienen, wenn der aufzuklärende Sozialbetrug auch den Tatbestand einer anderen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung zugleich auch den Tatbestand einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung er- erfüllt, die kein Finanzvergehen ist. füllt, die kein Finanzvergehen ist.
- (2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaltung haben eine Tätigkeit zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten strafbaren tung haben zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten strafbaren tung haben zur Aufklärung der in Abs. 1 erwähnten nur im Umfang Handlungen nur so weit zu entfalten, als das Gericht oder die Staatsanwaltschaft einer darauf gerichteten Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig zu werden oder

Artikel III

Ermittlungsbefugnisse der Finanzstraf- und Abgabenbehörden und ihrer Organe zur Verfolgung des Sozialbetruges

- (1) Die Staatsanwaltschaft kann bei der Verfolgung von Straftaten nach den
- (2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organe der Bundesfinanzverwaldarum ersucht oder soweit im Rahmen einer Prüfung gemäß §§ 86, 89 EStG auf soweit im Rahmen einer Maßnahme gemäß §§ 86, 89 EStG auf Grund bestimmter

Vorgeschlagene Fassung

gen, die wegen derselben Tat im Inland und im Ausland erfolgt sind.

§ 1. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, bei den Sozialversiche-

§ 197 Abs. 3 bis 5 FinStrG sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Verdächtige habe eine solche Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte habe eine solche Straftat begangen. strafbare Handlung begangen. In diesem Umfang gelten die Bestimmungen des In diesem Umfang werden sie im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig und haben die in der Strafprozessordnung der Kriminalpolizei zukommenden Aufgaben und Befugnisse unter sinngemäßer Geltung des § 196 Abs. 4 FinStrG wahrzunehmen.

Artikel XI

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Abschnitt I

STAATSANWALTSCHAFTLICHE BEHÖRDEN

Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 1. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor zur Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor allem in der Strafallem in der Strafrechtspflege, berufen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben rechtspflege, berufen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Gerichten von den Gerichten unabhängig.

Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 2. (1) Bei jedem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz besteht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Gerichtshof zweiter Instanz eine Oberstaatsan- Staatsanwaltschaft, am Sitz jedes Oberlandesgerichts eine Oberstaatsanwaltschaft waltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokuratur dem Bundesminister für Justiz unmittelbar untergeordnet.

(2) ...

Abschnitt I

Staatsanwaltschaften

Aufgaben der Staatsanwaltschaften

§ 1. Die Staatsanwaltschaften sind in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unabhängig.

Aufbau der Staatsanwaltschaften

§ 2. (1) Am Sitz jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichts besteht eine und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokuratur dem Bundesminister für Justiz unmittelbar untergeordnet.

(2) ...

Korruptionsstaatsanwaltschaft

- § 2a. (1) Zur Durchführung einer wirksamen bundesweiten Verfolgung von Korruption, gerichtlich strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten besteht am Sitz des Oberlandesgerichts Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung "Korruptionsstaatsanwaltschaft" (KStA) eine zentrale Staatsanwaltschaft.
 - (2) Der Wirkungsbereich der KStA erstreckt sich auf das gesamte Bundesge-

Vorgeschlagene Fassung

biet. Außenstellen der KStA sind am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften Linz, Innsbruck und Graz einzurichten. Die personelle Ausstattung der KStA und ihrer Außenstellen hat auf die für ihre Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich Bedacht zu nehmen.

- (3) Der KStA steht eine Leiterin oder ein Leiter auf einer Planstelle gemäß § 13 Abs. 1 Z 7 vor.
- (4) Für die KStA sind im Übrigen die für die Staatsanwaltschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Oberstaatsanwaltschaft Wien gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz zu berichten hat. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat sodann gemäß § 8a vorzugehen.
- (5) Die KStA hat dem Bundesminister für Justiz bis Ende April eines jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. In diesen Bericht hat die KStA ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Korruptionsbekämpfung sowie über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges aufzunehmen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Abschnitt II

Organe der Staatsanwaltschaften

Abschnitt II ORGANE DER STAATSANWALTSCHAFTLICHEN **BEHÖRDEN**

Staatsanwälte

- § 3. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden üben ihre ihnen von den Gesetzen zugewiesene Tätigkeit unbeschadet des § 4 Abs. 1 zweiter Satz durch sene Tätigkeit unbeschadet des § 4 Abs. 1 zweiter Satz durch Staatsanwälte aus. Staatsanwälte aus.
- (2) Die bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sind in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden Organe der wälte sind in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden Organe der Rechtspflege. Rechtspflege. Sie arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen Sie arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der dienstlider dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Die Staatsanwälte sind der chen Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Die Staatsanwälte sind der Republik Öster-Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die Bundesverfassung sowie alle anderen alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft Gesetze unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem
- § 3. (1) Die Staatsanwaltschaften üben ihre ihnen von den Gesetzen zugewie-

Staatsanwälte

(2) Die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanund allem Eifer dem Dienst zu widmen und die Pflichten ihres Amtes rasch, ge- Eifer dem Dienst zu widmen und die Pflichten ihres Amtes rasch, gewissenhaft,

wissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen.

- (3) Außer den Staatsanwälten können auch Richter und Richteramtsanwärter nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtsprüfung, die staatsanwaltschaftlichen nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtsprüfung, die Staatsanwaltschaftlichen zur Behörden zur Dienstleistung zugewiesen sind, als deren Organe tätig sein. Mit Ausnahme der §§ 12 bis 28 und 39 beziehen sich die Vorschriften dieses Gesetzes über Staatsanwälte auch auf sie.
- § 4. (1) Der Staatsanwaltschaft bei dem in Strafsachen tätigen Gerichtshof Sprengel dieses Gerichtshofes. Diese Aufgabe kann auch von Bezirksanwälten versehen werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen.
 - (2) ...
- (3) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so kann der Leiter der Staatsanwaltschaft auch eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen.

(4) ...

Abschnitt III INNERE EINRICHTUNG DER STAATSANWALTSCHAFTLICHEN BEHÖRDEN. BERICHTE

- § 5. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten einer staatsanwaltschaftlichen Behörde zufallenden Geschäfte sind auf Referate aufzuteilen, die digkeiten obliegenden Aufgaben sind auf Referate aufzuteilen, die mit der erformit einem, allenfalls auch mit mehreren Staatsanwälten zu besetzen sind.
 - (2) ...
 - (3) Bei staatsanwaltschaftlichen Behörden mit vier oder mehr systemisierten

Vorgeschlagene Fassung

unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen.

- (3) Außer den Staatsanwälten können auch Richter und Richteramtsanwärter Dienstleistung zugewiesen sind, als deren Organe tätig sein. Mit Ausnahme der §§ 12 bis 28 und 39 beziehen sich die Vorschriften dieses Gesetzes über Staatsanwälte auch auf sie.
- § 4. (1) Der Staatsanwaltschaft am Sitz des in Strafsachen tätigen Landesgeerster Instanz obliegt auch die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten im richts obliegt auch die Vertretung der Anklage vor den Bezirksgerichten im Sprengel dieses Landesgerichts. Diese Aufgabe kann auch von Bezirksanwälten ausgeübt werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen. Gleiches gilt im Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, für die das Bezirksgericht im Hauptverfahren zuständig wäre, für Anträge (§ 101 Abs. 2 StPO), Anordnungen (102 StPO), Ermittlungen (§ 103 Abs. 2 StPO) und im 10. bis 12. Hauptstück der StPO geregelte Verfahrenshandlungen.
 - (2) ...
 - (3) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so kann der Leiter der Staatsanwaltschaft auch eine andere geeignete Person, die in einem Dienstverhältnis zur Republik Österreich im Planstellenbereich der Justizbehörden in den Ländern steht oder die Gerichtspraxis absolviert, mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen.

(4) ...

Abschnitt III Innere Einrichtung der Staatsanwaltschaften. Berichte

- § 5. (1) Die einer Staatsanwaltschaft nach den gesetzlich festgelegten Zuständerlichen Anzahl von Staatsanwälten zu besetzen sind.
 - (2) ...
 - (3) Bei Staatsanwaltschaften mit vier oder mehr systemisierten Staatsan-

ter und für den (die) Gruppenleiter nicht übersteigen.

(4) Dem Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe obliegt im Rahmen der Erledigungen. Der Behördenleiter kann einem Staatsanwalt, der über die entsprewalt oder Richter tätig war, bestimmte allgemein umschriebene Geschäfte zur selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeutung dieser Geschäfte Bedacht zu nehmen.

(5) Der Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Schöffen- oder Geschworenengericht zugewiesenen strafbaren Handlung ist jedenfalls einer Revision vorzubehalten.

(6) ...

- § 6. (1) Die Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden haben die Einteilung der Staatsanwälte auf die einzelnen Referate und deren erforderliche Zusam- anwälte auf die einzelnen Referate und deren erforderliche Zusammenfassung zu menfassung zu Gruppen alljährlich so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Staatsanwälte erreicht wird. Zu diesem Zweck haben erforderlichenfalls auch der Behördenleiter, der (die) Erste(n) Stellvertreter und auch der Behördenleiter, der (die) Erste(n) Stellvertreter und allfällige Gruppenleiallfällige Gruppenleiter ein eigenes Referat zu führen.
- (2) Die Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden können im Rahmen der Geschäftsverteilung einen Teil ihrer Befugnisse (§ 2 Abs. 2) dem Ersten Stellvertreter übertragen, soweit dies zum Auslastungsausgleich notwendig ist.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Staatsanwaltsplanstellen sind die Referate zu Gruppen zusammenzufassen, die waltsplanstellen sind die Referate zu Gruppen zusammenzufassen zu Gruppen zu Gruppen zusammenzufassen zu Gruppen vom Behördenleiter oder von einem Ersten Stellvertreter oder von einem allfälligen Grupgen Gruppenleiter geleitet werden. Jedes Referat darf nur einer Gruppe zugeordnet penleiter geleitet werden. Jedes Referat darf nur einer Gruppe zugeordnet werden. werden. Die Zahl der Gruppen darf die Zahl der bei der staatsanwaltschaftlichen Die Zahl der Gruppen darf die Zahl der bei der Staatsanwaltschaft systemisierten Behörde systemisierten Planstellen für den Leiter, für den (die)Ersten Stellvertre- Planstellen für den Leiter, für den (die)Ersten Stellvertreter und für den (die) Gruppenleiter nicht übersteigen.

- (4) Dem Leiter einer staatsanwaltlichen Gruppe obliegt im Rahmen der Auf-Aufsicht über die unterstellten Staatsanwälte insbesondere auch die Revision ihrer sicht über die unterstellten Staatsanwälte insbesondere auch die Revision ihrer Erledigungen. Der Leiter einer Staatsanwaltschaft kann Staatsanwälten, die über chende Eignung und Erfahrung verfügt und mindestens zehn Jahre als Staatsan- die entsprechende Eignung verfügen und mindestens ein Jahr als Staatsanwalt oder als Richter tätig waren, die Leitung des Ermittlungsverfahrens mit Ausnahme der Beendigung oder Fortführung nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO sowie der Erhebung der Anklage zur selbständigen Behandlung übertragen. Staatsanwälten, die insgesamt fünf Jahre als Staatsanwalt oder als Richter tätig waren, kann der Leiter nach Maßgabe ihrer persönlichen und fachlichen Eignung darüber hinaus bestimmte allgemein umschriebene Aufgaben und Befugnisse zur gänzlich selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeutung dieser Aufgaben und Befugnisse Bedacht zu nehmen.
 - (5) Die Einstellung des Verfahrens wegen einer Straftat, für die das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht im Hauptverfahren zuständig wäre, und die Behandlung darauf gerichteter Anträge (§ 108 StPO), die Behandlung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) oder eines Antrags auf Fortführung des Verfahrens (§ 195) sowie eine Fortführung des Verfahrens gemäß § 193 Abs. 2 Z 2 StPO ist jedenfalls einer Revision vorzubehalten.

(6) ...

- § 6. (1) Die Leiter der Staatsanwaltschaften haben die Einteilung der Staats-Gruppen alljährlich so vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Staatsanwälte erreicht wird. Zu diesem Zweck haben erforderlichenfalls ter ein eigenes Referat zu führen.
- (2) Die Leiter der Staatsanwaltschaften können im Rahmen der Geschäftsverteilung einen Teil ihrer Befugnisse (§ 2 Abs. 2) dem Ersten Stellvertreter übertragen, soweit dies zum Auslastungsausgleich notwendig ist.

(3) bis (5) ...

- (6) Im Gebäude jeder staatsanwaltschaftlichen Behörde ist eine Geschäftsverteilungsübersicht anzuschlagen.
- § 6a. (1) Bei den Staatsanwaltschaften besteht außerhalb der Dienststunden abgeändert werden.

(2) und (3) ...

§ 7. Bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird eine Geschäftsstelle einten zu besetzen ist.

Berichte

- § 8. (1) Über Strafsachen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind o-Bedeutung zu beurteilen sind, haben die Staatsanwaltschaften von sich aus den Oberstaatsanwaltschaften unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Verfügun-Stellung zu nehmen. Die Oberstaatsanwaltschaften haben, soweit solche Strafsachen nicht nur von räumlich begrenzter Bedeutung sind, dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist.
- (2) Der Bundesminister für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften können in Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnisse, insbesondere auch zur und Weisungsbefugnisse, insbesondere auch zur Förderung einer einheitlichen Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung, anordnen, dass ihnen über be- Rechtsanwendung, schriftlich anordnen, dass ihnen über bestimmte Gruppen von stimmte Gruppen von Strafsachen und Disziplinarsachen Bericht erstattet werde; Strafsachen Bericht erstattet werde; sie können auch in Einzelfällen Berichte an-

Vorgeschlagene Fassung

- (6) Im Gebäude jeder Staatsanwaltschaft ist eine Geschäftsverteilungsübersicht anzuschlagen.
- § 6a. (1) Bei den Staatsanwaltschaften besteht außerhalb der Dienststunden Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft ist von einem Staatsanwalt zu leisten; bei Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft ist von einer zur Gewährleistung der rechtzeikleineren Staatsanwaltschaften kann sie auch von einem Staatsanwalt einer be- tigen Erledigung von keinen Aufschub duldenden Anträgen und Anordnungen nachbarten Staatsanwaltschaft geleistet werden. Die Einteilung der Staatsanwälte erforderlichen Anzahl von Staatsanwälten, jedoch mindestens von einem Staatszur Rufbereitschaft hat der Leiter der Staatsanwaltschaft so vorzunehmen, dass anwalt zu leisten; bei kleineren Staatsanwaltschaften kann sie auch von einem eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Staatsanwälte erfolgt. Ist die Ruf- Staatsanwalt einer benachbarten Staatsanwaltschaft geleistet werden. Die Einteibereitschaft für zwei Staatsanwaltschaften zu leisten, haben die Leiter dieser lung der Staatsanwälte zur Rufbereitschaft hat der Leiter der Staatsanwaltschaft so Staatsanwaltschaften die Einteilung im Einvernehmen zu treffen. Die Einteilung vorzunehmen, dass eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Staatsanwälte kann von den betroffenen Staatsanwälten einvernehmlich gegen vorherige Mel- erfolgt. Ist die Rufbereitschaft für zwei Staatsanwältschaften zu leisten, haben die dung an den Leiter der Staatsanwaltschaft (die Leiter der Staatsanwaltschaften) Leiter dieser Staatsanwaltschaften die Einteilung im Einvernehmen zu treffen. Die Einteilung kann von den betroffenen Staatsanwälten einvernehmlich gegen vorherige Meldung an den Leiter der Staatsanwaltschaft (die Leiter der Staatsanwaltschaften) abgeändert werden.

(2) und (3) ...

§ 7. Bei den Staatsanwaltschaften wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die gerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Beamten oder Vertragsbedienste- mit der erforderlichen Anzahl von Beamten oder Vertragsbediensteten zu besetzen ist.

Berichte der Staatsanwaltschaften

- § 8. (1) Die Staatsanwaltschaften haben über Strafverfahren, an denen wegen der bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, von sich gen zu berichten und in diesem Bericht zum beabsichtigten weiteren Vorgehen aus der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft unter Mitteilung der etwa schon getroffenen Anordnungen zu berichten und in diesen Berichten zum beabsichtigten weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist iedenfalls zu berichten, wenn ein Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang mit der Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des Mitglieds nicht auszuschließen ist.
 - (2) Die Oberstaatsanwaltschaften können in Wahrnehmung ihrer Aufsichts-

sie können auch in einzelnen Fällen Berichte anfordern.

- (3) Berichte nach Abs. 1 sind anläßlich der ersten Verfügung zu erstatten, in erste Verfügung in der Anklageerhebung oder in einem Verzicht auf die Verfolgung einer Person, die bereits als Beschuldigter behandelt worden ist, so ist gleichfalls vor der Verfügung zu berichten.
- (4) Im übrigen richten sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung nach be-Verfügung steht Anträgen, die wegen Gefahr im Verzug sofort gestellt werden müssen, nicht entgegen.

- § 10. (1) In jedem Monat haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft einen Bericht über die erledigten sowie über die noch anhängigen Strafsachen und deren Stand vorzulegen; soweit die Oberstaatsanwaltschaft es anordnet, sind diese Monatsberichte nach Referaten geordnet zu erstatten.
- (2) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft über die auf Grund öffentlicher Anklage geführten strafgerichtlichen Verfahren ber die auf Grund öffentlicher Anklage geführten Strafverfahren einen Geschäfts-

Vorgeschlagene Fassung

fordern.

- (3) Berichte nach Abs. 1 sind anlässlich der ersten Anordnung zu erstatten, in zweifelhaften Fällen schon vor dieser Verfügung (Anfallsbericht). Besteht die zweifelhaften Fällen schon davor (Anfallsbericht). Über den Fortgang des Verfahrens ist jedenfalls vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. bis 12. Hauptstückes der StPO und im Hauptverfahren, jedenfalls vor dem Rücktritt von der Anklage und vor Abgabe eines Verzichts auf die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu berichten.
- (4) Im Übrigen richtet sich Zeitpunkt und Art der Berichterstattung nach den sonderen Anordnungen. Die Pflicht zur Berichterstattung über eine beabsichtigte besonderen Anordnungen der Oberstaatsanwaltschaften. Der Pflicht zur Berichterstattung über eine beabsichtige Verfügung oder Erledigung stehen Anordnungen und Anträge, die wegen Gefahr im Verzug sofort gestellt werden müssen, nicht entgegen.

Erlässe und Berichte der Oberstaatsanwaltschaften

- § 8a. (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben Berichte gemäß § 8 zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung samt den gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen der berichtenden Staatsanwaltschaft mitzuteilen.
- (2) Soweit nicht bloß Strafsachen mit räumlich begrenzter Bedeutung betroffen sind, haben die Oberstaatsanwaltschaften Berichte gemäß § 8 Abs. 1 mit einer Stellungnahme, ob gegen das beabsichtigte Vorgehen oder die Art der zur Genehmigung vorgelegten Erledigung ein Einwand besteht, dem Bundesminister für Justiz vorzulegen, der sodann gegenüber der berichtenden Oberstaatsanwaltschaft gemäß Abs. 1 vorzugehen hat.
- (3) Zur Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie zur Berichterstattung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, ihren Organen und internationalen Organisationen kann der Bundesminister für Justiz gemäß § 8 Abs. 2 vorgehen. Er kann in diesen Fällen von den Oberstaatsanwaltschaften auch Berichte über die Sachbehandlung in einzelnen Verfahren anfordern. Dies ist im Tagebuch und im Ermittlungsakt ersichtlich zu machen.

§ 10. (1) entfällt

(2) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft ü-

len der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften zu entnehmen sind.

- (3) bis (5) ...
- § 10a. (1) Über beabsichtigte Anträge auf optische oder akustische Überwa-Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs ge- von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich stellt oder in denen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs beantragt oder nach § 141 StPO angeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften den Oberangeordnet wurde, haben die Staatsanwaltschaften, nachdem sie dem Untersu- staatsanwaltschaften alljährlich gesonderte Berichte vorzulegen und in den Fällen chungsrichter und - soweit diese befaßt war - der Ratskammer Gelegenheit zur des Abs. 1 Ausfertigungen der entsprechenden Anordnungen samt gerichtlicher Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich geson- Bewilligung anzuschließen. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten: derte Berichte vorzulegen und in den Fällen des Abs. 1 Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:
 - 1. die Anzahl der Fälle, in denen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
 - 2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
 - 3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
 - 4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.
- (3) Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Berichte zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. nenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung

einen Geschäftsausweis vorzulegen und die Entwicklung des Geschäftsanfalles zu ausweis vorzulegen und die Entwicklung des Geschäftsanfalles zu erläutern. Die erläutern. Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Geschäftsausweise zu prüfen, Oberstaatsanwaltschaften haben diese Geschäftsausweise zu prüfen, sie gegebesie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu nenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. treffen. Sie haben eine Gesamtübersicht zusammenzustellen, der die Ausweiszah- Sie haben eine Gesamtübersicht zusammenzustellen, der die Ausweiszahlen der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften zu entnehmen sind.

- (3) bis (5) ...
- § 10a. (1) Über beabsichtigte Anordnungen einer optischen oder akustischen chung von Personen unter Verwendung technischer Mittel nach § 149d Abs. 1 Z 2 Überwachung von Personen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO oder eines automaund 3 StPO oder auf Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs tionsunterstützten Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO haben die haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften zu berichten; § 8 Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften zu berichten; § 8 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.
 - (2) Über Strafsachen, in denen eine optischen oder akustischen Überwachung
 - 1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
 - 2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
 - 3. die Anzahl der Fälle, in denen die in Abs. 2 genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Berichte zu prüfen, sie gegebe-Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere im Sinne des Abs. 1 zu übermitteln.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden.

Geschäftsausweis der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerich-

- § 11. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben einen Geschäftsausweis zu führen, der für jeden Monat gesondert anzulegen ist.
- (2) Die Ausweise sind allmonatlich der Staatsanwaltschaft vorzulegen; diese prüft sie und sendet sie mit allfälligen Bemerkungen und Weisungen zurück.
- § 29. (1) Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem beeine mündlich erteilte Weisung so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren von den beteiligten Behörden mündlich erörtert, so ist das Ergebnis einer solchen Erörterung in tert, so hat die Staatsanwaltschaft das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer einer Niederschrift festzuhalten, die allen beteiligten Behörden zugänglich zu Niederschrift festzuhalten, in der insbesondere anzuführen ist, ob sich eine übermachen ist. War die Staatsanwaltschaft an der Erörterung beteiligt, so hat sie die einstimmende Rechtsauffassung ergeben hat oder die Oberstaatsanwaltschaft eine Niederschrift dem Tagebuch anzuschließen. Ergibt sich bei Erörterung der Sache Weisung erteilt hat. eine übereinstimmende Auffassung der beteiligten Behörden, so ist eine schriftliche Weisung nur erforderlich, wenn eine der beteiligten Behörden die Erteilung einer Weisung für zweckmäßig hält oder ein beteiligtes staatsanwaltschaftliches Organ sie verlangt.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten anwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamteinen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu er- bericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden.

Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften

- § 29. (1) Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften zur Sachbehandlung in eistimmten Verfahren sind den Staatsanwaltschaftlichen Behörden schriftlich unter nem bestimmten Verfahren sind den Staatsanwaltschaftlichen Behörden schriftlich unter Bezug-Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen. Ist das aus nahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen. Ist das aus besondebesonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, nicht möglich, so ist eine Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, nicht möglich, so ist eine mündlich erteilte Weisung so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.
 - (2) Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren mündlich erör-
 - (3) Die Staatsanwaltschaft hat die Weisung oder die Niederschrift dem Tagebuch anzuschließen. Eine Ausfertigung der Weisung oder der Niederschrift hat sie im Ermittlungsverfahren dem Ermittlungsakt (§ 34c), im Haupt- und Rechtsmittelverfahren dem auf eine gerichtliche Entscheidung abzielenden Antrag anzuschließen.

Weisungen innerhalb staatsanwaltschaftlicher Behörden

§ 30. (1) bis (3) ...

§ 31. Über Weisungen, deren Befolgung auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung abzielt, dürfen vor dieser Entscheidung nur der Behördenlei- lungsverfahrens oder auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung ter und die ihm vorgesetzten Stellen Mitteilung machen. Nach der gerichtlichen abzielt, dürfen vor der Rechtswirksamkeit der Beendigung oder vor der gerichtli-Entscheidung wird durch die bloße Mitteilung darüber, daß, von welcher Behörde und in welcher Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt.

§ **32.** (1) und (2) ...

- (3) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter eines Gerichtshofes, nicht aber vor dem Schöffenoder Geschwornengericht, kann auch Richteramtsanwärtern übertragen werden.
- § 34. (1) Für jede in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallende Strafsache ist bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen. In anderen Fällen kann zu führen (§ 34a Abs. 2). ein Tagebuch geführt werden.
 - (2) Die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige, für einen Einstellungsan-

Vorgeschlagene Fassung

Weisungen an die Oberstaatsanwaltschaft

- § 29a. (1) Weisungen des Bundesministers für Justiz zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind den Oberstaatsanwaltschaften schriftlich unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen.
- (2) Für die mündliche Erörterung der Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren gilt § 29 Abs. 2 sinngemäß, wobei die Niederschrift durch die Oberstaatsanwaltschaft abzufassen ist, soweit die Staatsanwaltschaft an der mündlichen Erörterung nicht beteiligt war.
- (3) Der Bundesminister für Justiz hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über die von ihm erteilten Weisungen zu berichten, nachdem das der Weisung zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

Weisungen innerhalb Staatsanwaltschaften

§ 30. (1) bis (3) ...

§ 31. Über Weisungen, deren Befolgung auf eine Beendigung des Ermittchen Entscheidung nur der Leiter der Staatsanwaltschaft und die ihm vorgesetzten Stellen Mitteilung machen. Nach der Rechtswirksamkeit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder nach der gerichtlichen Entscheidung wird durch die bloße Mitteilung darüber, dass, von welcher Stelle und in welche Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt. Gleiches gilt für die mündliche Erörterung der Sachbehandlung gemäß §§ 29 Abs. 2 und 29a Abs. 2.

§ **32.** (1) und (2) ...

- (3) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes, nicht aber vor dem Landesgericht als Geschworenen- und Schöffengericht, sowie die Vertretung im Rechtsmittelverfahren vor dem Landesgericht kann auch Richteramtsanwärtern, die die Richterprüfung noch nicht abgelegt haben, übertragen werden.
- ...§ 34. (1) Für jede Strafsache ist bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch
 - (2) Die Gründe für die Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermitt-

trag oder die Zurückziehung eines Strafantrages, einer Anklage, eines Antrages lungsverfahrens, für eine diversionelle Erledigung, die Zurückziehung eines Strafauf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines antrags, einer Anklage sowie eines Antrags auf Unterbringung in einer Anstalt für anderen selbständigen Antrages sind in das Tagebuch einzutragen.

- (3) Von Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in eidie Urschrift, von Berichten eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschließen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelerklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.
- (4) Bei Einbringung eines Strafantrages sind Umstände, die für die Anklagezu vermerken.
- § 34a. (1) Bei jeder Staatsanwaltschaft sind Register und sonstige Geschäftsbehelfe zu führen, um einen Überblick über die Gesamtheit der angefallenen Sa- behelfe zu führen, um einen Überblick über die Gesamtheit der angefallenen Sachen, deren Auffindbarkeit und den Stand der einzelnen Angelegenheiten zu bieten, die für die Erledigung der einzelnen Strafsache nötige Übersicht zu erhalten ten, die für die Erledigung der einzelnen Strafsache nötige Übersicht zu erhalten und zugleich die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Überwachung des gesam- und zugleich die unentbehrlichen Anhaltspunkte für die Überwachung des gesamten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen staatsanwaltschaftlichen ten Geschäftsganges und der Vollziehung der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anträge und Aufträge zu sichern.
- (2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher dürfen nur solche Geschäftsbehelfs oder Tagebuchs zu erfüllen. Die Führung der Register, Tagebügen Geschäftsbehelfen nicht abweichen.

(3) ...

(4) Soweit Parteien und Beteiligten ein Recht auf Einsicht in das Tagebuch

Vorgeschlagene Fassung

geistig abnorme Rechtsbrecher sind in das Tagebuch einzutragen.

- (3) Von Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sowie von Rechtsmittelschriften ist ner Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und Rechtsmittelschriften ist die Urschrift, von Berichten und Anordnungen von Zwangsmaßnahmen eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschließen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelerklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.
- (4) Bei Einbringung eines Strafantrages sind Umstände, die für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig erhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig zu vermerken.
 - § 34a. (1) Bei jeder Staatsanwaltschaft sind Register und sonstige Geschäftschen, deren Auffindbarkeit und den Stand der einzelnen Angelegenheiten zu bie-Verfügungen, Anträge, Anordnungen und Aufträge zu sichern.
- (2) In die Register und Geschäftsbehelfe sowie Tagebücher und Ermittlungs-Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, akten dürfen nur solche Daten aufgenommen werden, die erforderlich sind, um den Zweck des Registers, Geschäftsbehelfs, Tagebuchs oder Ermittlungsakts zu cher und sonstigen Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der staats- erfüllen. Die Führung der Register, Tagebücher, Ermittlungsakten und sonstigen anwaltschaftlichen Tagebücher, Aktenbestandteile, Behelfe und sonstigen Unter- Geschäftsbehelfe sowie die Speicherung des Inhalts der Ermittlungsakten, Aktenlagen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit bestandteile, staatsanwaltschaftlichen Tagebücher, Behelfe und sonstigen Unterla-Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register gen haben nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten mit und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Tagebücher und den sonsti- Hilfe der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu erfolgen. Die Daten der Register und sonstigen Geschäftsbehelfe dürfen vom Inhalt der Ermittlungsakten bzw. Tagebücher und den sonstigen Geschäftsbehelfen nicht abweichen.

(3) ...

(4) Soweit Behörden oder Beteiligten ein Recht auf Einsicht in den Ermittzusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten lungsakt oder das Tagebuch zusteht, haben sie nach Maßgabe der vorhandenen Anspruch darauf, Ablichtungen oder Ausdrucke der ihre Sache betreffenden Akten technischen Möglichkeiten Anspruch darauf, Ablichtungen oder Ausdrucke der und Aktenteile zu erhalten. Den Parteien kann unter Bedachtnahme auf eine einfa- ihre Sache betreffenden Akten und Aktenteile zu erhalten. Den Genannten kann che und sparsame Verwaltung und eine ausreichende Sicherung vor Missbrauch unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung sowie eine ausdurch dritte Personen auch elektronische Einsicht in sämtliche gemäß § 35 Abs. 4 reichende Sicherung vor Missbrauch durch dritte Personen auch elektronische

gespeichert sind, ermöglicht werden.

(5) ...

§ 34b. ...

§ 35. (1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher steht unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen nur staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bun- stehenden Bestimmungen nur Staatsanwaltschaften und dem Bundesministerium desministerium für Justiz sowie im erforderlichen Umfang jenen Behörden zu, die für Justiz sowie im erforderlichen Umfang jenen Behörden zu, die mit einem mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt oder mit Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt oder mit einem Verfaheinem Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, gegen den ren nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, gegen den Bund wegen Bund wegen behaupteter Rechtsverletzung eines Organs einer staatsanwaltschaft- behaupteter Rechtsverletzung eines Organs einer Staatsanwaltschaft befaßt sind. lichen Behörde befaßt sind.

- (2) und (3) ...
- (4) Bei begründetem rechtlichen Interesse ist in die dem Tagebuch angebungen Einsicht zu gewähren, in der Regel jedoch erst nach Zurücklegung der Beweisaufnahmen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der StPO. Anzeige, Einstellung oder Abbrechung (§ 412 StPO) des Verfahrens.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Erteilung von Auskünften aus Tagebüchern nach Art und Umfang des § 48 a StPO nicht entgegen, sofern ein nach § 195 StPO nicht entgegen, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an begründetes rechtliches Interesse an der Auskunft besteht.

Vorgeschlagene Fassung

zugängliche, ihre Sache betreffende Daten, die in der Verfahrensautomation Justiz Einsicht in sämtliche nach den Vorschriften der StPO oder dieses Gesetzes zugängliche, ihre Sache betreffende Daten, die in der Verfahrensautomation Justiz gespeichert sind, ermöglicht werden.

(5) ...

§ 34b. ...

Ermittlungsakt

§ 34c. Sobald in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 StPO berichtet wurde, hat die Staatsanwaltschaft einen Ermittlungsakt nach den Bestimmungen der DV-StAG anzulegen, es sei denn dass ein Verfahren gegen unbekannte Täter ohne weitere Ermittlungen gemäß § 197 Abs. 2 StPO unverzüglich abgebrochen wird. Dieser Ermittlungsakt ist im Fall von Anträgen gemäß § 101 Abs. 2 StPO, von Stellungnahmen im Verfahren über Beschwerden (§§ 88 und 89 StPO), auf Grund eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO), auf Einstellung des Verfahrens (§ 108 StPO) oder auf Fortführung des Verfahrens (195 StPO) sowie mit Einbringen der Anklage dem Gericht zu übermitteln.

§ 35. (1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher steht unbeschadet der nach-

(2) und (3) ...

- (4) Die Einsicht in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakt und diesem schlossenen Anzeigen und Berichte über sicherheitsbehördliche und andere Erhe- angeschlossene Berichte über kriminalpolizeiliche und andere Ermittlungen und
 - (5) Die vorstehenden Bestimmungen stehen den Verständigungspflichten der Auskunft besteht.

Abschnitt VIII Mitwirkung staatsanwaltschaftlicher Behörden in bürgerlichen Rechtssachen

§ 38. Soweit den staatsanwaltschaftlichen Behörden Aufgaben im Zusammenhang mit bürgerlichen Rechtssachen obliegen, sind die Vorschriften dieses bürgerlichen Rechtssachen obliegen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinn-Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Bezirksanwälte sind mit Tätigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen nicht zu betrauen.

§ 42. (1) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt VIII Mitwirkung der Staatsanwaltschaften in bürgerlichen

Rechtssachen

- § 38. (1) Soweit den Staatsanwaltschaften Aufgaben im Zusammenhang mit gemäß anzuwenden. Bezirksanwälte sind mit Tätigkeiten in bürgerlichen Rechtssachen nicht zu betrauen.
- (2) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht kann auch durch Richteramtsanwärter erfolgen.
 - **§ 42.** (1) bis (7) ...
- (8) Die Überschriften der Abschnitte I bis III und VIII und die Bestimmungen der §§ 1 bis 2, 3 bis 8a, 10 Abs. 2, 10a, 29 bis 32, 34, 34a, 34c, 35 und 38 sowie der Entfall der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/XXXX, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (9) Die Bestimmungen der §§ 2a und 10 Abs. 4 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft Administrative Vorbereitungsmaßnahmen für die Einrichtung der KStA können bereits mit Kundmachung dieses Bundesgesetzes getroffen werden.

Vorgeschlagene Fassung Geltende Fassung Artikel XII Änderung der Strafprozessordnung 1975 Inhaltsverzeichnis Inhaltsverzeichnis 1. Teil 1. Teil 2. Hauptstück 2. Hauptstück 2. Abschnitt 2. Abschnitt Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten Staatsanwaltschaften und ihre Zuständigkeiten 19 19 Allgemeines Allgemeines Staatsanwaltschaft 20 20 Staatsanwaltschaft 21 Oberstaatsanwaltschaft 20a Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) 22 21 Oberstaatsanwaltschaft Generalprokuratur 23 Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes 22 Generalprokuratur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Stellungnahmen von Staatsanwaltschaften 24 23 25 Örtliche Zuständigkeit § 24 Stellungnahmen von Staatsanwaltschaften Örtliche Zuständigkeit 26 Zusammenhang 25 Trennung von Verfahren Zusammenhang 27 26 28 Bestimmung der Zuständigkeit 27 Trennung von Verfahren § 28 Bestimmung der Zuständigkeit 28a Zusammenhang und Zuständigkeitskonflikt bei Verfahren der KStA 7. Hauptstück 7. Hauptstück 2. Abschnitt 2. Abschnitt Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren Ermittlungen 99 Ermittlungen 99 100 Berichte § 100 Berichte Berichte an die Korruptionsstaatsanwaltschaft 8 § 19. (1) Als Staatsanwaltschaften sind im Strafverfahren tätig: § 19. (1) Als Staatsanwaltschaften sind im Strafverfahren tätig: 1. die Staatsanwaltschaften am Sitz der Landesgerichte, 1. die Staatsanwaltschaften am Sitz der Landesgerichte, 2. die Oberstaatsanwaltschaften am Sitz der Oberlandesgerichte 2. die Oberstaatsanwaltschaften am Sitz der Oberlandesgerichte

Vorgeschlagene Fassung

3. die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption (Korruptionsstaatsanwaltschaft-KStA).

Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA)

- **§ 20a.** (1) Die KStA ist bundesweit für die Leitung des Ermittlungsverfahren, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie zur Erhebung der öffentlichen Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren sowie im Verfahren vor dem Oberlandesgericht wegen folgender, nicht der Zuständigkeit des Bezirksgerichts (§ 30) unterliegenden strafbaren Handlungen zuständig:
 - Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen gemäß dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.
 - Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB), Geschenkannahme durch Machthaber sowie Förderungsmissbrauch gemäß §§ 153 bis 153b StGB,
 - 3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren gemäß § 168b StGB,
 - 4. Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte gemäß § 168c StGB.
 - 5. Bestechung von Bediensteten und Beauftragten gemäß § 168d StGB,
 - 6. Geldwäscherei gemäß § 165 StGB, soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1, Z 2 oder Z 4 und 5 genannten Verbrechen oder Vergehen herrühren, kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation gemäß §§ 278 und 278a StGB, soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1, Z 2 oder Z 4 und 5 genannten Verbrechen oder Vergehen ausgerichtet ist.
- (2) § 313 StGB begründet nur dann eine Zuständigkeit der KStA, wenn durch dessen Anwendung die Zuständigkeit des Landesgerichts als Geschworenen- oder Schöffengericht begründet wäre.
- (3) Die KStA ist auch für das Verfahren wegen Rechtshilfe oder strafrechtlicher Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den im Abs. 1 genannten Fällen zuständig. Sie ist zentrale nationale Verbindungsstelle gegenüber OLAF und Eurojust, soweit Verfahren wegen der in Abs. 1 genannten Straftaten betroffen sind.

Vorgeschlagene Fassung

Zusammenhang und Zuständigkeitskonflikt bei Verfahren der KStA

- § 28a. (1) Die KStA hat in den Fällen des Zusammenhangs gemäß den §§ 26 und 27 vorzugehen. Die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren auf Grund eines Zusammenhangs mit einer Straftat, für die das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht im Hauptverfahren zuständig wäre (§ 26 Abs. 2), wird auch im Fall eines Verdachts einer im Abs. 1 erwähnten Tat nicht durchbrochen. Im Übrigen hat die Staatsanwaltschaft, die zuerst von einer Straftat im Sinne des Abs. 1 Kenntnis erlangt, die keinen Aufschub duldenden Anordnungen zu treffen und das Verfahren an die KStA abzutreten.
- (2) Die KStA kann das Verfahren an die sonst nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 zuständige Staatsanwaltschaft übertragen, wenn an der Strafverfolgung ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Angeklagten nicht besteht. Die Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren übertragen wird, kann ihre Zuständigkeit nicht ablehnen, es sei denn, dass einer der in §§ 25 Abs. 5 und 6 oder 26 geregelten Fälle hervorkommt. Die Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren übertragen wurde, hat der KStA auf deren Ersuchen über den Ausgang des Strafverfahrens zu berichten.
- (3) Die Generalprokuratur hat für den Fall eines Zuständigkeitskonflikts zwischen KStA und anderen Staatsanwaltschaften gemäß § 28 zu entscheiden, welchen von ihnen nach den vorstehenden Absätzen die Zuständigkeit zukommt.

Berichte an die Korruptionsstaatsanwaltschaft

- **§ 100a.** (1) Die Kriminalpolizei hat der KStA über jeden Verdacht einer im § 20a Abs. 1 erwähnten Straftat gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 zu berichten.
- (2) Die KStA kann aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung von Verzögerungen andere Staatsanwaltschaften um Durchführung einzelner Ermittlungs- oder sonstiger Amtshandlungen ersuchen. Diese sind verpflichtet, die KStA in vollem Umfang zu unterstützen und Hilfe bei der Strafverfolgung zu leisten.

§ **516.** (1) ...

(1a) Die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 1 Z 3, 21a, 28a und 100a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft, wobei die Regelungen über die Zuständigkeit der KStA für die Verfolgung von strafbaren Handlungen gemäß § 21a Abs. 1 gelten, die ab diesem Zeitpunkt begangen werden.

§ 516. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und

1. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdikti-

(2) Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach § 15 der Jurisdiktions-

zwei weiteren Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zusammen (Dreiersenat):

(2) und (3) ...

(2) und (3) ...

Artikel XIII

Änderung des OGH-Gesetzes

- § 7. (1) In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zusammen (Dreiersenat):
- 1. Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975, onsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, und; BGBl. Nr. 631:
 - 2. bis 7. ...
 - 8. Erkenntnisse nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz, BGBl. Nr. 35/1993;
 - 9. und 10. ...

9. und 10. ...

2. bis 7. ...

(2) ...

(2) ...

Artikel XIV

Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

§ 4. (1) ...

§ 4. (1) ...

- (2) Die Angelobung ersetzt den Schriftführereid nach § 15 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, und nach § 23 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. norm, RGBl. Nr. 111/1895. Nr. 631.

§ 5. (1) ...

§ 5. (1) ...

- (2) Die Ausbildung beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz hat zumindest je vier Monate zu umfassen, wovon der Ausbildung in Zivilprozeß- dest je drei Monate zu umfassen, wovon der Ausbildung in Zivilprozesssachen sachen zumindest drei Monate und der Ausbildung in Strafsachen zumindest zwei zumindest drei Monate und der Ausbildung in Strafsachen zumindest zwei Monate Monate vorzubehalten sind. Die Ausbildung in Strafsachen darf im ersten Ausbil- vorzubehalten sind. Einer Ausbildung in Strafsachen bei Gericht steht jene bei dungsjahr nur mit Zustimmung des Rechtspraktikanten mehr als drei Monate umfassen. Bei der Auswahl der Bezirksgerichte ist tunlichst den Bezirksgerichten der gleich. Die Ausbildung in Strafsachen darf in den ersten neun Ausbildungsmona-Vorzug zu geben, bei denen nicht mehr als zwölf Richterplanstellen systemisiert ten nur mit Zustimmung des Rechtspraktikanten mehr als drei Monate umfassen. sind.
 - (2) Die Ausbildung beim Bezirksgericht und beim Landesgericht hat zumineiner Staatsanwaltschaft unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes Bei der Auswahl der Bezirksgerichte ist tunlichst den Bezirksgerichten der Vorzug zu geben, bei denen nicht mehr als zwölf Richterplanstellen systemisiert sind.

(3) und (4) ...

(3) und (4) ...

§ 6. (1) und (2) ...

§ 6. (1) und (2) ...

(3) Rechtspraktikanten können nach einer neunmonatigen Ausbildung bei Gericht unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch bei einer Gericht unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch bei einer Staatsanwaltschaft oder einer Justizanstalt ausgebildet werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Rechtspraktikanten können nach einer neunmonatigen Ausbildung bei Justizanstalt ausgebildet werden.

Artikel XV

Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

§ 12. (1) Der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz erforderliche Berichtigung der Verzeichnisse.

(2) ...

§ 13. (1) Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz spätestens in der ersten Dezemberwoche in öffentdes Gerichtshofes erster Instanz spätestens in der ersten Dezemberwoche in öffentlicher, durch öffentlichen Anschlag kundzumachender Sitzung durch Auslosen (§ licher, durch öffentlichen Anschlag kundzumachender Sitzung durch Auslosen (§ 5 Abs. 1) aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungs- 5 Abs. 1) aus den Jahreslisten zunächst die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschworenen und sodann jene der Schöffen, die jeweils für das erste liste) der Geschworenen und sodann jene der Schöffen, die jeweils für das erste Jahresviertel der beiden folgenden Jahre gelten. Die Dienstlisten für die weiteren Jahresviertel der beiden folgenden Jahre gelten. Die Dienstlisten für die weiteren Jahresviertel sind entweder in derselben oder in weiteren Sitzungen, die spätestens Jahresviertel sind entweder in derselben oder in weiteren Sitzungen, die spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels des ersten Jahres der Gel- vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels des ersten Jahres der Geltungsdauer abzuhalten sind, durch Auslosen zu bilden.

(2) ...

(3) Der Präsident des Gerichtshofes kann auch von Amts wegen erheben, ob bei einer der für die Jahres- oder Dienstlisten ausgelosten Personen die persönlibei einer der für die Jahres- oder Dienstlisten ausgelosten Personen die persönlichen Voraussetzungen der Berufung vorliegen; er hat so vorzugehen, wenn ihm chen Voraussetzungen der Berufung vorliegen; er hat so vorzugehen, wenn ihm Umstände, die daran zweifeln lassen, auf andere Weise als durch einen Einspruch Umstände, die daran zweifeln lassen, auf andere Weise als durch einen Einspruch zur Kenntnis gelangen. Gegebenenfalls hat er die betroffene Person aus der Liste zur Kenntnis gelangen. Gegebenenfalls hat er die betroffene Person aus der Liste zu streichen.

(4) ...

(5) ...

(6) Enthält eine Dienstliste infolge nachträglicher Streichungen nicht mehr (Abs. 1) aus der entsprechenden Jahresliste zu ergänzen. Ist auch diese erschöpft, (Abs. 1) aus der entsprechenden Jahresliste zu ergänzen. Ist auch diese erschöpft, Dienstliste neuerlich zum Dienst heranzuziehen.

§ 12. (1) Der Präsident des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz entscheidet über Berufungen (§ 9 Abs. 3) endgültig und veranlaßt eine allenfalls entscheidet über Berufungen (§ 9 Abs. 3) endgültig und veranlaßt eine allenfalls erforderliche Berichtigung der Verzeichnisse.

(2) ...

§ 13. (1) Vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste bildet der Präsident tungsdauer abzuhalten sind, durch Auslosen zu bilden.

(2) ...

(3) Der Präsident des Landesgerichts kann auch von Amts wegen erheben, ob zu streichen.

(4) ...

(5) ...

(6) Enthält eine Dienstliste infolge nachträglicher Streichungen nicht mehr die erforderliche Anzahl an Personen oder ist sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist die erforderliche Anzahl an Personen oder ist sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch neuerliches Auslosen sie vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz durch neuerliches Auslosen so sind die Geschworenen oder Schöffen nach der ursprünglichen Reihenfolge der so sind die Geschworenen oder Schöffen nach der ursprünglichen Reihenfolge der Dienstliste neuerlich zum Dienst heranzuziehen.

§ 14. (1) ...

(2) Ladungen sind den Geschworenen und Schöffen zu eigenen Handen und der Ladung sind sie über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3), die Befreiungsgründe (§ 4) und die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 71 erster Satz und 72 StPO) zu belehren. Sie sind aufzufordern, solche Umstände gegebenenfalls sofort dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Ferner sind sie auf die Folgen eines Ausbleibens aufmerksam zu machen.

(3) ...

(4) ...

§ 18. (1) ...

(2) Zur Bildung der Jahreslisten für Jugendstrafsachen holen die Präsidenten der mit Jugendstrafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz spätestens im Sep- der mit Jugendstrafsachen befaßten Landesgerichte spätestens im September eines tember eines jeden zweiten Jahres Vorschläge des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) und des mit Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt betrauten Mitgliedes der Landesregierung ein.

(3) ...

(4) ...

§ 20. (1) und (1a) ...

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. (1) ...

(2) Ladungen sind den Geschworenen und Schöffen zu eigenen Handen und tunlichst nicht später als vierzehn Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. In tunlichst nicht später als vierzehn Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. In der Ladung sind sie über die persönlichen Voraussetzungen der Berufung (§§ 1 bis 3), die Befreiungsgründe (§ 4) und die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 43, 44 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 46) zu belehren. Sie sind aufzufordern, solche Umstände gegebenenfalls sofort dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Ferner sind sie auf die Folgen eines Ausbleibens aufmerksam zu machen.

(3) ...

(4) ...

§ 18. (1) ...

(2) Zur Bildung der Jahreslisten für Jugendstrafsachen holen die Präsidenten jeden zweiten Jahres Vorschläge des Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) und des mit Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt betrauten Mitgliedes der Landesregierung ein.

(3) ...

(4) ...

§ 20. (1) und (1a) ...

(1b) Die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und Abs. 6, 14 Abs. 2 und 18 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XXXX treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) bis (4) ...

Artikel XVI

Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

§ 41. (1) Die Aufsichtsorgane haben Waren vorläufig zu beschlagnahmen, wenn

2. Gesundheitsschädlichkeit vorliegt und der Unternehmer seiner Verantwortung gemäß § 38 Abs. 1 Z 5 nicht nachgekommen ist.

§ 41. (1) Die Aufsichtsorgane haben Waren vorläufig zu beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn

1. ...

2. Gesundheitsschädlichkeit vorliegt und der Unternehmer seiner Verantwortung gemäß § 38 Abs. 1 Z 5 nicht nachgekommen ist.

- (2) Liegen bei leicht verderblichen Waren die Voraussetzungen für eine Beschädliche Beseitigung der Ware durch den Unternehmer in Anwesenheit des solcher Maßnahmen die unschädliche Beseitigung der Ware durch den Unternehmer in Anwesenheit des Aufsichtsorgans erfolgen. Diese Vorgangsweise ist zu dokumentieren.
- (3) Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan unverzüglich Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Bezirksverwaltungsbehörde zu lich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, im Fall der Sichererstatten, je nachdem ob der Verstoß eine gerichtlich strafbare Handlung oder eine stellung jedoch der Staatsanwaltschaft über die Sicherstellung zu berichten, je Verwaltungsübertretung darstellt. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebefehl (Beschlagnahmebeschluss oder Beschlagnahmebescheid) erlassen wird.
- (4) Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten Erzeugnisse steht zunächst der Behörde, der das Aufsichtsorgan angehört, und ab Erlassung des Beschlagnahmebefehls der Stelle, die den Beschlagnahmebefehl erlassen hat, zu.
- (5) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan dem bisherigen Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen.
- (6) Die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen dass eine ten Waren sind im Betrieb zu belassen. Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Waren bisher Verfügungsberechtigte ist ckung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Waren bisher Vervom Aufsichtsorgan schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen der Verbringung fügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan schriftlich auf die strafrechtlichen oder Veränderung der beschlagnahmten Erzeugnisse sowie der Verletzung des Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Erzeugnisse Dienstsiegels aufmerksam zu machen.
 - (7) ...
- (8) Während der Beschlagnahme dürfen Proben der Waren nur über Auftrag der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts entnommen werden.
 - (9) Die Bestimmungen des § 113 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Liegen bei leicht verderblichen Waren die Voraussetzungen für eine vorschlagnahme gemäß Abs. 1 Z 2 vor, kann an Stelle der Beschlagnahme die un- läufige Beschlagnahme oder Sicherstellung gemäß Abs. 1 Z 2 vor, kann an Stelle mer in Anwesenheit des Aufsichtsorgans erfolgen. Diese Vorgangsweise ist zu dokumentieren.
 - (3) Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan unverzügnachdem ob der Verstoß eine gerichtlich strafbare Handlung oder eine Verwaltungsübertretung darstellt. Im Fall einer Verwaltungsübertretung erlischt die vorläufige Beschlagnahme, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebescheid erlassen wird.
 - (4) Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten oder sichergestellten Erzeugnisse steht zunächst der Behörde, der das Aufsichtsorgan angehört, und wenn der Verstoß eine Verwaltungsübertretung darstellt, ab Erlassung des Beschlagnahmebescheides der Behörde, die den Beschlagnahmebescheid erlassen hat, zu. Wenn der Verstoß eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, steht das Verfügungsrecht ab Einlangen des Berichtes bei der Staatsanwaltschaft dieser, ab Einbringen der Anklage dem Gericht zu.
 - (5) Über die vorläufige Beschlagnahme oder Sicherstellung hat das Aufsichtsorgan dem bisherigen Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen.
 - (6) Die vorläufig beschlagnahmten, sichergestellten oder die beschlagnahmzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpasowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.
 - (7) ...
 - (8) Während der Sicherstellung oder Beschlagnahme dürfen Proben der Waren nur über Auftrag der zuständigen Behörde, der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts entnommen werden.
 - (9) Die Bestimmungen der §§ 87, 106 StPO sind sinngemäß anzuwenden

§ **71.** (1) ...

(2) Im gerichtlichen Strafverfahren sind die Kosten der Untersuchung vom Amtsgeldern zu tragen. Im Fall der Verurteilung ist der zum Kostenersatz verpflichteten Partei der Ersatz der Kosten nach Maßgabe der §§ 389 bis 392 StPO aufzutragen.

(3) bis (7) ...

§ 88. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafba- diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofs gelegen ist, in Wien jedoch dem Bezirksgericht Innere bäude des Landesgerichts gelegen ist, in Wien jedoch dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Artikel XVII

Änderung des Ärztegesetzes 1998

- § 62. (1) In Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug hat der Landeshauptmann Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum der Landeshauptmann Ärzten die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB oder eines Strafverfahrens zu untersagen, wenn gegen sie
 - 1. ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB eingeleitet und nach § 238 AußStrG fortgesetzt oder
 - 2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, eingeleitet oder
- ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet worden ist.
- (2) Ist ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 Suchtmitteln zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht fähig sind, bei Gefahr im hol oder von Suchtmitteln zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht fähig sind,

Vorgeschlagene Fassung

§ **71.** (1) ...

(2) Im Ermittlungsverfahren nach der StPO hat die Staatsanwaltschaft die Gericht nach dem Gebührentarif (§ 66) zu bestimmen und vorläufig aus den vorläufige Auszahlung der Kosten der Untersuchung nach dem Gebührentarif (§ 66) aus den Amtsgeldern nach Anhörung des Revisors anzuordnen, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen Einwendungen dagegen erhebt. Nach Erhebung von Einwendungen und im gerichtlichen Hauptverfahren sind die Kosten der Untersuchung vom Gericht nach dem Gebührentarif (§ 66) zu bestimmen und vorläufig aus den Amtsgeldern zu tragen. Im Fall der Verurteilung ist der zum Kostenersatz verpflichteten Partei der Ersatz der Kosten nach Maßgabe der §§ 389 bis 391 StPO aufzutragen.

(3) bis (7) ...

§ 88. Das Hauptverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach ren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsge-Stadt Wien.

- § 62. (1) In Wahrung des öffentlichen Wohles und bei Gefahr in Verzug hat rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB oder eines Strafverfahrens zu untersagen, wenn gegen sie
 - 1. ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB eingeleitet und nach §§ 118 und 119 AußStrG fortgesetzt oder
 - 2. ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, eingeleitet oder
- ein Strafverfahren wegen grober Verfehlungen bei Ausübung des ärztlichen Berufes, die mit Verwaltungsstrafe bedroht sind, eingeleitet worden ist.
- (2) Ist ein Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters nach ABGB oder ein Strafverfahren im Sinne des Abs. 1 Z 2 oder 3 noch nicht eingelei- § 268 ABGB oder ein Strafverfahren im Sinne des Abs. 1 Z 2 oder 3 noch nicht tet, kann der Landeshauptmann Ärzten, die wegen einer psychischen Krankheit eingeleitet, kann der Landeshauptmann Ärzten, die wegen einer psychischen oder Störung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alkohol oder von Krankheit oder Störung oder wegen gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs von Alko-

chen untersagen.

- (3) Wurde einem Arzt auf Grund des Abs. 2 die Ausübung des ärztlichen Berufes untersagt, so hat der Landeshauptmann unverzüglich das nach § 109 der rufes untersagt, so hat der Landeshauptmann unverzüglich das nach § 109 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB bzw. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz ABGB bzw. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landesgericht wegen allfälwegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer
 - 1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters sowie
 - 2. die Einleitung und den Ausgang von gerichtlichen Strafverfahren

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Ärzte hievon betroffen sind. Ebenso sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, dem Landeshauptmann Anzeigen wegen grober Verfehlungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 und die von Amts wegen gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Einleitung und Beendigung eingeleiteten Strafverfahren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Anzei- eines gen sind bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO). Ebenso sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, dem einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts Landeshauptmann Anzeigen wegen grober Verfehlungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 ausüben, auch der vorgesetzten Dienststelle des Arztes zu erstatten.

(5) Vor der Untersagung nach den Abs. 1 oder 2 ist die Österreichische Ärztekammer, bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei tekammer, bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch die vorgesetzte Dienststelle zu hören. Die Untersagung ist ihr in jedem Falle mitzuteilen. Gegen die Untersagung nach Abs. 2 hat die Österreichische Ärztekammer das Recht der Berufung.

§ 67. (1) ...

(2) Die Strafgerichte sind verpflichtet, die zuständige Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen sowie von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens sowie von der der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Angehörigen Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über einen Angehörigen einer

Vorgeschlagene Fassung

Verzug die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zur Höchstdauer von sechs Wo- bei Gefahr im Verzug die Ausübung des ärztlichen Berufes bis zur Höchstdauer von sechs Wochen untersagen.

- (3) Wurde einem Arzt auf Grund des Abs. 2 die Ausübung des ärztlichen Be-Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Bezirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 liger Einleitung eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Ärztekammer
 - 1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung eines Sachwalters sowie
 - 2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 (StPO)

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Ärzte hievon betroffen sind. Gleiches Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt als Beschuldigten und die von Amts wegen eingeleiteten Strafverfahren unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese Anzeigen sind bei Ärzten, die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts ausüben, auch der vorgesetzten Dienststelle des Arztes zu erstatten.

(5) Vor der Untersagung nach den Abs. 1 oder 2 ist die Österreichische Ärzausüben, auch die vorgesetzte Dienststelle zu hören. Die Untersagung ist ihr in jedem Falle mitzuteilen. Gegen die Untersagung nach Abs. 2 hat die Österreichische Ärztekammer das Recht der Berufung.

§ 67. (1) ...

(2) Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, die zuständige Ärztekammer

Disziplinaranwalt zu informieren.

(3) ...

§ **137.** (1) ...

- (2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn
- 1. wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Verfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verfahren vor einem anderen Träger der Disziplinargewalt oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens.
- die Berechtigung eines Arztes zur ärztlichen Berufsausübung während des Laufes der Verjährungsfrist erlischt, bis zu seiner allfälligen Wieder- während des Laufes der Verjährungsfrist erlischt, bis zu seiner allfälligen Wiedereintragung in die Ärzteliste.

(3) und (4)

§ 146. (1)...

(2) Mitglieder des Disziplinarrates und deren Stellvertreter sowie der Diszip-

Vorgeschlagene Fassung

einer Ärztekammer zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Ärztekammer zu verständigen. Die Strafgerichte sind verpflichtet, die zuständige Urteils oder der rechtskräftigen Strafverfügung zu übersenden. Die Verwaltungs- Ärztekammer von der Beendigung des Hauptverfahrens zu verständigen und ihm behörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsaus- eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übersenden. Die Verwaltungsbeübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die zuständige hörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsaus-Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens gegen übung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die zuständige einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen und ihr eine Ausfertigung Ärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Strafverfahrens gegen des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Ärztekammer ist ver- einen Angehörigen einer Ärztekammer zu verständigen und ihr eine Ausfertigung pflichtet, unverzüglich die Österreichische Ärztekammer sowie den zuständigen des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Ärztekammer ist verpflichtet, unverzüglich die Österreichische Ärztekammer sowie den zuständigen Disziplinaranwalt zu informieren.

(3) ...

§ **137.** (1) ...

- (2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn
- 1. wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein Verfahren nach der StPO oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verfahren vor einem anderen Träger der Disziplinargewalt oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens.
- die Berechtigung eines Arztes zur ärztlichen Berufsausübung eintragung in die Ärzteliste.

(3) und (4) ...

§ **146.** (1) ...

(2) Mitglieder des Disziplinarrates und deren Stellvertreter sowie der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter, gegen die ein gerichtliches Strafverfahren linaranwalt und seine Stellvertreter, gegen die ein Verfahren nach der StPO wegen wegen einer oder mehrerer Vorsatzstraftaten, die mit Freiheitsstrafe oder mit einer oder mehrerer Vorsatzstraftaten, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder einer Geldstrafe von mehr als 36 von zumindest 360 Tagessätzen oder einer Geldstrafe von mehr als 36 340 Euro 340 Euro bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren nach diesem oder einem bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren nach diesem oder einem anderen Bunanderen Bundesgesetz eingeleitet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Ver- desgesetz eingeleitet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr fahrens ihr Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des Betroffe-Betroffenen und, sofern ein Mitglied des Disziplinarrates betroffen ist, auch des nen und, sofern ein Mitglied des Disziplinarrates betroffen ist, auch des Disz Disziplinaranwaltes, unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts naranwaltes, unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, beschließen, dass der Betroffene sein Amt weiter ausüben kann, sofern keine Sus- dass der Betroffene sein Amt weiter ausüben kann, sofern keine Suspendierung pendierung nach § 146 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes verfügt oder in einem nach § 146 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes verfügt oder in einem gegen den

gegen den Betroffenen anhängigen Disziplinarverfahren kein Einleitungsbeschluss Betroffenen anhängigen Disziplinarverfahren kein Einleitungsbeschluss gefasst gefasst worden ist. Gegen einen solchen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zuläs- worden ist. Gegen einen solchen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. sig.

- (3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder der Disziplinarkommission wegen Befangenheit abzulehtigt, einzelne Mitglieder der Disziplinarkommission wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO).
 - (4) und (5) ...

§ 148. (1) ...

- (2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden kein Rechtsmittel zulässig.
- § 152. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können den Untersuziplinaranwalt kein abgesondertes Rechtsmittel zu.

§ **153.** (1) ...

- (2) Personen, die als Zeugen vorgeladen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen sind die §§ 151 bis 153 StPO sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Untersuchungsführer ist unzulässig.
- (3) Der Untersuchungsführer kann um die Vornahme von Vernehmungen o-

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt sind darüber hinaus berechnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 1. Satz StPO).
 - (4) und (5) ...

§ 148. (1) ...

- (2) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so kann bis zu dessen Sachverhalts ein Verfahren nach der StPO anhängig, so kann bis zu dessen rechtsrechtskräftigem Abschluß das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrochen kräftigem Abschluß das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrochen werden. werden. Gegen die Abweisung des Antrages auf Unterbrechung des Verfahrens ist Gegen die Abweisung des Antrages auf Unterbrechung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- § 152. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können den Untersuchungsführer wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermö- chungsführer wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen gen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO). Die Ausschließungsgründe des § 146 Abs. 1 und 2 sind auf (§ 44 Abs. 3 1. Satz StPO). Die Ausschließungsgründe des § 146 Abs. 1 und 2 Untersuchungsführer sinngemäß anzuwenden. Über das Vorliegen von Ausschlie- sind auf Untersuchungsführer sinngemäß anzuwenden. Über das Vorliegen von ßungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende der Disziplinar- Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende der Diskommission. Gegen diese Entscheidung steht dem Beschuldigten oder dem Dis- ziplinarkommission. Gegen diese Entscheidung steht dem Beschuldigten oder dem Disziplinaranwalt kein abgesondertes Rechtsmittel zu.

§ **153.** (1) ...

- (2) Personen, die als Zeugen vorgeladen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen sind die §§ 155 bis 159 StPO den Untersuchungsführer ist unzulässig.
- (3) Der Untersuchungsführer kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zu- der anderen Erhebungen auch die jeweils für Rechtshilfe in Strafsachen zuständige ständige Bezirksgericht ersuchen. Dieses hat hiebei nach den Bestimmungen der Staatsanwaltschaft ersuchen. Diese hat hiebei nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorzugehen. Die Kosten für die gerichtlichen Erhebungen Strafprozeßordnung vorzugehen. Die Kosten für die Erhebungen sind vorläufig sind vorläufig von der Österreichischen Ärztekammer zu tragen. Zu Vernehmun- von der Österreichischen Ärztekammer zu tragen. Zu Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind der Untersu- nahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind der Untersuchungsführer, der chungsführer, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und dessen Vertreter Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und dessen Vertreter (§ 156) zu laden. Diesen

(§ 156) zu laden. Diesen Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozeßord- Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozeßordnung zu. nung zu.

(4) ...

§ 156. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers zu bedienen (§ 39 StPO). Als Verteidiger dürfen auch Berufskollegen Verteidigers zu bedienen (§ 58 StPO). Als Verteidiger dürfen auch Berufskollegen des Beschuldigten einschreiten. Die Vertretung durch einen Machthaber des Beschuldigten einschreiten. Die Vertretung durch einen Machthaber (§ 455 Abs. 2 StPO) ist unzulässig.

§ **163.** (1) bis (3) ...

- (4) Die Kosten für gerichtliche Erhebungen gemäß § 153 Abs. 3 sind, soweit sie sich auf Handlungen bezogen, deren der Disziplinarbeschuldigte für schuldig Handlungen bezogen, deren der Disziplinarbeschuldigte für schuldig erkannt wurerkannt wurde, im Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen. Soweit sich de, im Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen. Soweit sich solche Erhesolche Erhebungen auf Handlungen bezogen, deren der Disziplinarbeschuldigte bungen auf Handlungen bezogen, deren der Disziplinarbeschuldigte nicht für nicht für schuldig erkannt wurde, hat die Österreichische Ärztekammer die Kosten schuldig erkannt wurde, hat die Österreichische Ärztekammer die Kosten endgülendgültig zu tragen.
- § 166. Zustellungen an den Beschuldigten sind nach Maßgabe des § 77 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluß und das Erkenntnis der Disziplinarkom- §§ 81 bis 83 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluß und das Erkenntnis der mission sind dem Disziplinarbeschuldigten zu eigenen Handen zuzustellen. Hat Disziplinarkommission sind dem Disziplinarbeschuldigten zu eigenen Handen der Beschuldigte einen Verteidiger bestellt, so ist, von Ladungen und vom Fall des zuzustellen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger bestellt, so ist, von Ladungen § 154 Abs. 2 abgesehen, nur an diesen zuzustellen.
- § 167. (1) Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder hält er sich betraut werden.

(2) ...

§ 170. (1)...

(2) Der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte sind darüber hinaus berech-

Vorgeschlagene Fassung

(4) ...

§ 156. Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines (§ 455 Abs. 2 StPO) ist unzulässig.

§ **163.** (1) bis (3) ...

- (4) Die Kosten für Erhebungen gemäß § 153 Abs. 3 sind, soweit sie sich auf tig zu tragen.
- § 166. Zustellungen an den Beschuldigten sind nach Maßgabe des und vom Fall des § 154 Abs. 2 abgesehen, nur an diesen zuzustellen.
- § 167. (1) Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt oder hält er sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er keinen Verteidiger bestellt, so nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er keinen Verteidiger bestellt, so sind, soweit nicht die Bestimmungen über die Durchführung der Verhandlung und sind, soweit nicht die Bestimmungen über die Durchführung der Verhandlung und Fällung des Disziplinarerkenntnisses in Abwesenheit des Beschuldigten (§ 157) Fällung des Disziplinarerkenntnisses in Abwesenheit des Beschuldigten (§ 157) anzuwenden sind, die Bestimmungen des § 412 StPO sinngemäß anzuwenden. anzuwenden sind, die Bestimmungen des § 197 StPO sinngemäß anzuwenden. Zustellungen können jedoch mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten solange Zustellungen können jedoch mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten solange an einen von der Disziplinarkommission von Amts wegen zu bestellenden Ange- an einen von der Disziplinarkommission von Amts wegen zu bestellenden Angehörigen jener Ärztekammer, welcher der Disziplinarbeschuldigte angehört, vorge- hörigen jener Ärztekammer, welcher der Disziplinarbeschuldigte angehört, vorgenommen werden, bis dieser seinen Aufenthalt im Inland bekannt gibt oder einen nommen werden, bis dieser seinen Aufenthalt im Inland bekannt gibt oder einen Verteidiger bestellt. Mitglieder des Disziplinarrates, des Disziplinarsenates sowie Verteidiger bestellt. Mitglieder des Disziplinarrates, des Disziplinarsenates sowie der Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter dürfen mit dieser Aufgabe nicht der Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.

(2) ...

§ 170. (1) ...

(2) Der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte sind darüber hinaus berech-

tigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarsenates wegen Befangenheit abzulehnen, tigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarsenates wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangen- wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO).

(3) und (4) ...

§ **171.** (1) und (2)...

(3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwenbungen von einem beauftragten Senatsmitglied, von der Disziplinarkommission durch ein von deren Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(4) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

heit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 1. Satz StPO).

(3) und (4) ...

§ 171. (1) und (2)

(3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig das Erforderliche vorzukehren vorzukeh bungen von einem beauftragten Senatsmitglied, von der Disziplinarkommission durch ein von deren Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied oder von einer ersuchten Staatsanwaltschaft durchführen lassen.

(4) bis (6)

Artikel XVIII

Änderung des Apothekerkammergesetzes

§ 40. (1) ...

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein Verfahren nach Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verfahren vor einem der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, (StPO) oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verwaltungs anderen Träger der Disziplinargewalt oder vor dem Verfassungs- oder Verwal- tungsstrafverfahren oder ein Verfahren vor einem anderen Träger der Disziplinartungsgerichtshof anhängig ist oder von der Staatsanwaltschaft Vorerhebungen gewalt oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, für durch die Sicherheitsbehörden geführt werden, für die Dauer dieser Verfahren. die Dauer dieser Verfahren. Der Lauf der im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Fristen Der Lauf der im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Fristen wird durch eine Unterbre- wird durch eine Unterbrechung der Mitgliedschaft zur Apothekerkammer gechung der Mitgliedschaft zur Apothekerkammer gehemmt.

(3) und (4) ...

§ **45.** (1) ...

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers zu bedienen (§ 39 StPO). Als Verteidiger dürfen auch Berufskollegen des teidigers zu bedienen (§ 58 StPO). Als Verteidiger dürfen auch Berufskollegen des Beschuldigten einschreiten.

(3) ...

(4) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder der Disziplinarkommission wegen Befangenheit abzulehtigt, einzelne Mitglieder der Disziplinarkommission wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefannen, die vo genheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO). Ausschlie- genheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 1. Satz StPO).

§ 40. (1) ...

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn wegen des hemmt.

(3) und (4) ...

§ 45. (1) ...

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Ver-Beschuldigten einschreiten.

(3) ...

(4) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt sind darüber hinaus berech-

abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

- § 46. (1) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liedessen rechtskräftigem Abschluss das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrorens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Die Gerichte sind verpflichtet, den Disziplinaranwalt von der Einleitung ständigen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Disziplinarrat und dem Disziplinaranwalt über Ersuchen Akten zur Einsichtnahme zu übersenden.

§ **47.** (1) und (2) ...

(3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können den Erhebungskomgeeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO). Die Ausschließungsgründe des § 45 Abs. 3 und 4 sind auf Erhebungskommissäre Satz StPO). Die Ausschließungsgründe des § 45 Abs. 3 und 4 sind auf Erhebungskommissäre Satz StPO). sinngemäß anzuwenden. Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarrates. Gegen diese Entscheidung steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zu.

(4) ...

- (5) Personen, die vom Erhebungskommissär als Zeugen vorgeladen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet. Hinsichtlich Vernehmung von Zeugen gelten die sind zum Erscheinen verpflichtet. Hinsichtlich Vernehmung von Zeugen gelten die §§ 151 bis 153 StPO sinngemäß. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständi- §§ 155 bis 159 StPO sinngemäß. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Erhebungskommissär ist unzulässig.
- (6) Der Erhebungskommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen

Vorgeschlagene Fassung

ßungs- oder Befangenheitsgründe sind dem Vorsitzenden des Disziplinarrates Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe sind dem Vorsitzenden des Diszipliunverzüglich bekannt zu geben. Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder narrates unverzüglich bekannt zu geben. Über das Vorliegen von Ausschließungs-Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarrates. Gegen oder Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarrates. Gediese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Nach Beginn der mündligen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Nach Beginn der chen Verhandlung entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluss, gegen den ein mündlichen Verhandlung entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluss, gegen den ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist.

- § 46. (1) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so kann bis zu genden Sachverhalts ein Verfahren nach der StPO anhängig, so kann bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrochen chen werden. Gegen die Abweisung des Antrags auf Unterbrechung des Verfah- werden. Gegen die Abweisung des Antrags auf Unterbrechung des Verfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, den Disziplinaranwalt von der und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen ein Mitglied zu ver- Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO zu verständigen. Die Strafgerichte sind verpflichtet, den Disziplinaranwalt von der Beendigung des Hauptverfahrens zu verständigen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Disziplinarrat und dem Disziplinaranwalt über Ersuchen Akten zur Einsichtnahme zu übersenden.

§ 47. (1) und (2) ...

(3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können den Erhebungskommissär wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die missär wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 1. bungskommissäre sinngemäß anzuwenden. Über das Vorliegen von Ausschlie-Bungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarrates. Gegen diese Entscheidung steht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zu.

(4) ...

- (5) Personen, die vom Erhebungskommissär als Zeugen vorgeladen werden, gen durch den Erhebungskommissär ist unzulässig.
- (6) Der Erhebungskommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zu- oder anderen Erhebungen auch die jeweils für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen. Dieses hat hiebei nach den Bestimmungen der ständige Staatsanwaltschaft ersuchen. Diese hat hiebei nach den Bestimmungen Strafprozessordnung vorzugehen. Die Kosten für die gerichtlichen Erhebungen der StPO vorzugehen. Die Kosten für die Erhebungen sind vorläufig von der Apo-

sind vorläufig von der Apothekerkammer zu tragen. Zu Vernehmungen, Befund- thekerkammer zu tragen. Zu Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornah-Personen steht das Fragerecht nach der Strafprozessordnung zu.

(7) ...

§ 56. Zustellungen an den Beschuldigten sind nach Maßgabe des § 77 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Disziplinarerkenntnis sind dem StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Disziplinarerkenntnis sind Beschuldigten zu eigenen Handen zuzustellen. Ist ein Verteidiger bestellt, so ist dem Beschuldigten zu eigenen Handen zuzustellen. Ist ein Verteidiger bestellt, so nur an diesen zuzustellen.

§ **60.** (1) und (2) ...

(3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig, so hat der Vorsitzende das Erforderliche vorzukehren. Er kann solche Erhedig vorzukehren er kann solche Erhedig vo bungen von einem beauftragten Mitglied des Disziplinarberufungssenates, vom bungen von einem beauftragten Mitglied des Disziplinarberufungssenates, vom Disziplinarrat durch ein von dessen Vorsitzendem zu bestimmendes Mitglied oder Disziplinarrat durch ein von dessen Vorsitzendem zu bestimmendes Mitglied oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

(4) und (5) ...

§ **61.** (1) bis (3) ...

(4) Der Disziplinarberufungssenat kann in der mündlichen Verhandlung selbst Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vorneh- selbst Beweise aufnehmen und die notwendigen Verfahrensergänzungen vornehist zulässig. Der Disziplinarberufungssenat kann die Beweisaufnahme und Verfah- ist zulässig. Der Disziplinarberufungssenat kann die Beweisaufnahme und Verfahrensergänzungen auch von einem beauftragten Mitglied, vom Disziplinarrat durch rensergänzungen auch von einem beauftragten Mitglied, vom Disziplinarrat durch oder von einem ersuchten Gericht durchführen lassen.

Artikel XIX

Änderung des Arzneimittelgesetzes

- § 76b. (1) Aufsichtsorgane nach § 76a Abs. 2 haben Ware zu beschlagnahoder Tier darstellen.
- (2) Über die Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sichtsorgan dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändisowie Art und Menge der beschlagnahmten Waren anzugeben ist.

Vorgeschlagene Fassung

aufnahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind der Erhebungskommissär, me eines Augenscheins sind der Erhebungskommissär, der Disziplinaranwalt, der der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und dessen Verteidiger zu laden. Diesen Beschuldigte und dessen Verteidiger zu laden. Diesen Personen steht das Fragerecht nach der StPO zu.

(7) ...

§ 56. Zustellungen an den Beschuldigten sind nach Maßgabe der §§ 81 bis 83 ist nur an diesen zuzustellen.

§ **60.** (1) und (2) ...

(3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwenvon einer ersuchten Staatsanwaltschaft durchführen lassen.

(4) und (5) ...

§ **61.** (1) bis (3) ...

(4) Der Disziplinarberufungssenat kann in der mündlichen Verhandlung men. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden men. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden ein vom Vorsitzenden des Disziplinarberufungssenates zu bestimmendes Mitglied ein vom Vorsitzenden des Disziplinarberufungssenates zu bestimmendes Mitglied oder von einer ersuchten Staatsanwaltschaft durchführen lassen.

- § 76b. (1) Aufsichtsorgane nach § 76a Abs. 2 haben Ware zu vorläufig zu bemen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Stoffe im Sinne des § 5a schlagnahmen bzw. sicherzustellen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass enthält, oder diese eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mensch diese Stoffe im Sinne des § 5a enthält, oder diese eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen.
 - (2) Über die vorläufige Beschlagnahme bzw. Sicherstellung hat das Aufgen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten

(3) Im Falle der Beschlagnahme ist vom Aufsichtsorgan je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwal- lich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, im Fall der Sichertungsübertretung vorliegt, vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich ein förmlicher Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) einzuholen.

§ 96. (1) ...

- (2) Mit der Vollziehung
- 1. des § 5a und § 68a sowie des § 76a Abs. 6 und 7 soweit es sich um die Untersuchung auf Stoffe im Sinne des § 5a handelt - ist der Bundeskanzler und
- 2. des 76b Abs. 3 sofern es sich um einen Beschlagnahmebeschluss handelt - und der §§ 84a und 85a dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz.

Artikel XX

Änderungen im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

§ 12. (1) und (2)

(3) Die die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung betreffenden Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - stimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes -LMSVG, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen LMSVG, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundes- Untersuchungsanstalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und § 84 ämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO) finden auf die Agentur Anwendung.

§ 12. (1) und (2)

(3) Die die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung betreffenden Beder Strafprozessordnung 1975 (StPO) finden auf die Agentur Anwendung.

Artikel XXI

Änderung des Zahnärztegesetzes

§ 46. (1) und (2) ...

- **§ 46.** (1) und (2) ...
- (3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat der Landeshauptmann unverzüglich
 - 1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Be-
- (3) Über eine Untersagung gemäß Abs. 2 hat der Landeshauptmann unverzüglich
 - 1. das nach § 109 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuständige Be-

Vorgeschlagene Fassung

Waren anzugeben ist.

(3) Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan unverzügstellung jedoch der Staatsanwaltschaft über die Sicherstellung zu berichten, je nachdem ob der Verstoß eine gerichtlich strafbare Handlung oder eine Verwaltungsübertretung darstellt. Im Fall einer Verwaltungsübertretung erlischt die vorläufige Beschlagnahme, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebescheid erlassen wird.

§ 96. (1) ...

- (2) Mit der Vollziehung
- 1. des § 5a und § 68a sowie des § 76a Abs. 6 und 7 soweit es sich um die Untersuchung auf Stoffe im Sinne des § 5a handelt - ist der Bundeskanzler und
- 2. des § 76b Abs. 3 sofern es sich um eine Sicherstellung oder Beschlagnahme im Verfahren nach der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 handelt - und der §§ 84a und 85a dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz.

- zirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines/einer Sachwalters/Sachwalterin nach § 273 ABGB bzw.
- 2. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Zahnärztekammer
 - die Einleitung und Fortsetzung von Verfahren über die Bestellung eines/einer Sachwalters/Sachwalterin sowie
 - 2. die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren betreffend Angehörige des zahnärztlichen Berufs sowie den Ausgang dieser Verfahren unverzüglich bekannt zu geben.

(5) und (6) ...

§ **72.** (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

- zirksgericht wegen allfälliger Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines/einer Sachwalters/Sachwalterin nach § 273 ABGB bzw.
- 2. die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Landesgericht wegen allfälliger Einleitung eines Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Gerichte sind verpflichtet, dem Landeshauptmann sowie der Österreichischen Zahnärztekammer
 - 1. die Einleitung, Fortsetzung und den Ausgang von Verfahren über die Bestellung eines/einer Sachwalters/Sachwalterin sowie
 - 2. die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr.631,

unverzüglich bekanntzugeben, soweit Angehörige des zahnärztlichen Berufs hievon betroffen sind. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen/eine Angehörigen/Angehörige des zahnärztlichen Berufs als Beschuldigten/Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 1 StPO).

(5) und (6) ...

§ **72.** (1) und (2) ...

(3) Mit 1. Jänner 2008 tritt \S 46 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

Artikel XXII

Änderung des Zahnärztekammergesetzes

- § 9. (1) Die Gerichte sind verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer
- 1. von der Einleitung und Beendigung eines gerichtlichen Strafverfahrens Zahnärztekammer gegen und eines Verfahrens über die Bestellung eines/einer Sachwalterin für sowie

 1. von der I von der I sowie
- 2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.
- "§ 9. (1) Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, die Österreichische ahnärztekammer
 - 1. von der Einleitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens gegen sowie
 - 2. von der Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft über ein-Kammermitglied

zu verständigen. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

- (2) Die Gerichte sind verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer
- 1. von der Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozessordnung

(2) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

§ 56. (1) ...

- (2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn
- 1. wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein ren vor einem anderen Träger der Disziplinargewalt oder vor dem Verfassungsoder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens,

2.

(3) und (4) ...

§ **69.** (1) und (2) ...

(3) Der/Die Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers zu bedienen (§ 39 Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975). Verteidigers zu bedienen (§ 58 StPO). Als Verteidiger/Verteidigerin dürfen auch Als Verteidiger/Verteidigerin dürfen auch Berufskollegen/Berufskolleginnen Berufskollegen/Berufskolleginnen des/der Beschuldigten einschreiten. Die Vertredes/der Beschuldigten einschreiten. Die Vertretung durch einen/eine Machthaber/Machthaberin (§ 455 Abs. 2 StPO) ist unzulässig.

(4) ...

(5) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig, so kann bis zu dessen Sachverhalts ein Verfahren nach der StPO anhängig, so kann bis zu dessen rechtsrechtskräftigem Abschluss das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrochen kräftigem Abschluss das Verfahren vor dem Disziplinarrat unterbrochen werden. werden. Gegen die Abweisung des Antrags auf Unterbrechung des Verfahrens ist Gegen die Abweisung des Antrags auf Unterbrechung des Verfahrens ist kein

Vorgeschlagene Fassung

1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, gegen sowie

2. von der Einleitung, Fortsetzung und dem Ausgang von Verfahren über die Bestellung einer/eines Sachwalterin/Sachwalters für ein Kammermitglied

zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils bzw. Beschlusses zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung des rechtskräftigen Urteils an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

(3) Die Verwaltungsbehörden sind, soweit es sich um im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, der zahnärztlichen Berufsausübung stehende Verwaltungsübertretungen handelt, verpflichtet, die Österreichische Zahnärztekammer von der Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen ein Kammermitglied zu verständigen und ihr eine Ausfertigung des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu übersenden. Die Österreichische Zahnärztekammer ist zur umgehenden Weiterleitung an den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin verpflichtet.

§ **56.** (1) ...

- (2) Der Lauf der im Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt, wenn
- 1. wegen des dem Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verfahren nach der StPO oder ein Verwaltungsstrafverfahren oder ein Verfahren vor einem anderen Träger der Disziplinargewalt oder vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, für die Dauer dieses Verfahrens,

2. ...

(3) und (4) ...

§ **69.** (1) und (2) ...

(3) Der/Die Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines tung durch einen/eine Machthaber/Machthaberin (§ 455 Abs. 2 StPO) ist unzulässig.

(4) ...

(5) Ist wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden

kein Rechtsmittel zulässig.

(6) ...

§ 70. (1) ...

- (2) Mitglieder des Disziplinarrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen Stellvertreter/Stellvertreterin, gegen die
 - 1. ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen bedroht sind, oder

2. ...

eingeleitet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr Amt nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des/der Betroffenen nicht ausüben. Der Disziplinarrat kann jedoch nach Anhörung des/der Betroffenen und, sofern ein Mitglied des Disziplinarrats betroffen ist, auch des/der Disziplinar- und, sofern ein Mitglied des Disziplinarrats betroffen ist, auch des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin, unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Ver- anwalts/Disziplinaranwältin, unter Bedachtnahme auf Art und Gewicht des Verdachts beschließen, dass der/die Betroffene sein/ihr Amt weiter ausüben darf, dachts beschließen, dass der/die Betroffene sein/ihr Amt weiter ausüben darf, sofern keine Suspendierung nach § 146 Abs. 1 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. sofern keine Suspendierung nach § 146 Abs. 1 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, verfügt oder in einem gegen den/die Betroffenen/Betroffene anhängigen 305/1961, verfügt oder in einem gegen den/die Betroffenen/Betroffene anhängigen Disziplinarverfahren kein Einleitungsbeschluss gefasst worden ist. Gegen einen Disziplinarverfahren kein Einleitungsbeschluss gefasst worden ist. Gegen einen solchen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der/Die Beschuldigte und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Diszipli- in erster Instanz sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrats wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, narrats wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des/der Abzulehnenden in Zweifel zu die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des/der Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO).

(4) und (5) ...

§ **73.** (1) und (2) ...

(3) Der/Die Beschuldigte und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin narrats. Gegen diese Entscheidung steht dem/der Beschuldigten oder dem/der Disziplinarrats. Gegen diese Entscheidung steht dem/der Beschuldigten oder

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsmittel zulässig.

(6) ...

§ 70. (1) ...

- (2) Mitglieder des Disziplinarrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und sein/ihr sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin, gegen die
 - 1. ein Verfahren nach der StPO wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen bedroht sind, oder

2. ...

eingeleitet worden ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens ihr Amt solchen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Der/Die Beschuldigte und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin setzen (§ 44 Abs. 3 erster Satz StPO).

(4) und (5) ...

§ 73. (1) und (2) ...

(3) Der/Die Beschuldigte und der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in erster Instanz können den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin in erster Instanz können den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeig- wegen Befangenheit ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, seine/ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO). net sind, seine/ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen "(§ 44 Abs. 3 erster Die Ausschließungsgründe des § 69 Abs. 1 und 2 sind auf Untersuchungsfüh- Satz StPO). Die Ausschließungsgründe des § 70 Abs. 1 und 2 sind auf Untersurer/Untersuchungsführerinnen anzuwenden. Über das Vorliegen von Ausschlie- chungsführer/Untersuchungsführerinnen anzuwenden. Über das Vorliegen von ßungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der/die Vorsitzende des Diszipli- Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der/die Vorsitzende des

Rechtsmittel zu.

§ **74.** (1) ...

- (2) Personen, die als Zeugen/Zeuginnen vorgeladen werden, sind zum Erdie §§ 151 bis 153 StPO anzuwenden. Die Beeidigung von Zeugen/Zeuginnen und unzulässig.
- (3) Der/Die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin kann um die Vornahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch das jeweils für die nahme von Vernehmungen oder anderen Erhebungen auch die jeweils für Rechts-Rechtshilfe in Strafsachen zuständige Bezirksgericht ersuchen. Diese hat hiebei hilfe in Strafsachen zuständige Staatsanwaltschaft ersuchen. Diese hat hiebei nach nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorzugehen. Die Kosten für die den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorzugehen. Die Kosten für die Ergerichtlichen Erhebungen sind vorläufig von der Österreichischen Zahnärztekam- hebungen sind vorläufig von der Österreichischen Zahnärztekammer zu tragen. Zu mer zu tragen. Zu Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornahme eines Vernehmungen, Befundaufnahmen und zur Vornahme eines Augenscheins sind Augenscheins sind der/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin, der/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin, der/die Disziplinaran-Disziplinaranwalt/Disziplinaranwaltin in erster Instanz, der/die Beschuldigte und walt/Disziplinaranwaltin in erster Instanz, der/die Beschuldigte und dessen/deren dessen/deren Verteidiger/Verteidigerin (§ 69 Abs. 3) zu laden. Diesen Personen Verteidigerin (§ 69 Abs. 3) zu laden. Diesen Personen steht das Frasteht das Fragerecht nach der Strafprozessordnung zu.
- § 79. (1) Ist der Aufenthalt des/der Beschuldigten unbekannt oder hält er/sie diger/Verteidigerin bestellt, so sind, soweit nicht § 78 anzuwenden ist, die Bestimmungen des § 412 StPO anzuwenden.

(2) und (3) ...

§ 82. (1) bis (4) ...

- (5) Die Kosten für gerichtliche Erhebungen gemäß § 74 Abs. 3 sind, soweit sie sich auf Handlungen bezogen, deren der/die Disziplinarbeschuldigte für schul- Handlungen bezogen, deren der/die Disziplinarbeschuldigte für schuldigte f dig erkannt wurde, im Pauschalbetrag gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen. Soweit wurde, im Pauschalbetrag gemäß Abs. 2 zu berücksichtigen. Soweit sich solche sich solche Erhebungen auf Handlungen bezogen, deren der/die Disziplinarbe- Erhebungen auf Handlungen bezogen, deren der/die Disziplinarbeschuldigte nicht schuldigte nicht für schuldig erkannt wurde, hat die Österreichische Zahnärzte- für schuldig erkannt wurde, hat die Österreichische Zahnärztekammer die Kosten kammer die Kosten endgültig zu tragen.
- § 84. Zustellungen an den/die Beschuldigten/Beschuldigte sind nach Maßgabe des § 77 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Erkenntnis des be der §§ 81 bis 83 StPO vorzunehmen. Der Einleitungsbeschluss und das Er-Disziplinarrats sind dem/der Disziplinarbeschuldigten zu eigenen Handen zuzu- kenntnis des Disziplinarrats sind dem/der Disziplinarbeschuldigten zu eigenen

Vorgeschlagene Fassung

Disziplinaranwalt/Disziplinaranwaltin in erster Instanz kein abgesondertes dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwaltin in erster Instanz kein abgesondertes Rechtsmittel zu.

§ 74. (1) ...

- (2) Personen, die als Zeugen/Zeuginnen vorgeladen werden, sind zum Erscheinen verpflichtet. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen/Zeuginnen sind scheinen verpflichtet. Hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen/Zeuginnen sind die §§ 155 bis 159 StPO anzuwenden. Die Beeidigung von Zeugen/Zeuginnen und Sachverständigen durch den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin ist Sachverständigen durch den/die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin ist unzulässig.
 - (3) Der/Die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerin kann um die Vorgerecht nach der Strafprozessordnung zu.
- § 79. (1) Ist der Aufenthalt des/der Beschuldigten unbekannt oder hält er/sie sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er/sie keinen/keine Vertei- sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf und hat er/sie keinen/keine Verteidiger/Verteidigerin bestellt, so sind, soweit nicht § 78 anzuwenden ist, die Bestimmungen des § 197 StPO anzuwenden.

(2) und (3) ...

§ 82. (1) bis (4) ...

- (5) Die Kosten für Erhebungen gemäß § 74 Abs. 3 sind, soweit sie sich auf endgültig zu tragen.
- § 84. Zustellungen an den/die Beschuldigten/Beschuldigte sind nach Maßgastellen. Hat der/die Beschuldigte einen/eine Verteidiger/Verteidigerin bestellt, so Handen zuzustellen. Hat der/die Beschuldigte einen/eine Verteidiger/Verteidigerin

ist, von Ladungen und vom Fall des § 54 Abs. 3 abgesehen, nur an diesen/diese bestellt, so ist, von Ladungen und vom Fall des § 75 Abs. 3 abgesehen, nur an zuzustellen.

§ 87. (1) ...

- (2) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz und der/die Beschuldigte sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Dis- der/die Beschuldigte sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarsenats wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des/der Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 72 Abs. 1 StPO).
 - (3) und (4) ...

§ 89. (1) und (2) ...

- (3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwendig, so hat der/die Vorsitzende die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er/Sie dig, so hat der/die Vorsitzende die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er/Sie kann solche Erhebungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinar- kann solche Erhebungen von einem beauftragten Senatsmitglied, vom Disziplinarrat durch ein von deren Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied oder von einem rat durch ein von deren Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied oder von einer ersuchten Gericht durchführen lassen.
 - (4) und (5) ...

§ 126. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

diesen/diese zuzustellen.

§ 87. (1) ...

- (2) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin in zweiter Instanz und ziplinarsenats wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des/der Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 erster Satz StPO).
 - (3) und (4) ...

§ 89. (1) und (2) ...

- (3) Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen notwenersuchten Staatsanwaltschaft durchführen lassen.
 - (4) und (5) ...

§ **126.** (1) und (2) ...

(3) Mit 1. Jänner 2008 treten § 9, § 56 Abs. 2 Z 1, § 69 Abs. 3 und 5, § 70 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 73 Abs. 3, § 74 Abs. 2 und 3, § 79 Abs. 1, § 82 Abs. 5, § 84, § 87 Abs. 2 und § 89 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 in Kraft.

Artikel XXIII

Änderung des Weingesetzes 1999

§ 31. (1) bis (15) ...

§ 31. (1) bis (15) ...

(16) Qualitätswein kann bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Z 4 und 6, sowie in den Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Z 4 und 6, sowie in den Fällen, in denen der Qualitätswein durch eine zulässige Weinbehandlung Stoffe Fällen, in denen der Qualitätswein durch eine zulässige Weinbehandlung Stoffe enthält, die das vorgeschriebene Ausmaß überschreiten oder die entgegen § 3 Abs. enthält, die das vorgeschriebene Ausmaß überschreiten oder die entgegen § 3 Abs. 5 in den Wein übergegangen sind, bis zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer, 5 in den Wein übergegangen sind, bis zur Erteilung der staatlichen Prüfnummer, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, ohne vorangegangener Anzeige oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, ohne vorangegangener Anzeige oder Beschlagnahme durch den Bundeskellereiinspektor durch eine zulässige Behand- Sicherstellung durch den Bundeskellereiinspektor durch eine zulässige Behand-

(16) Qualitätswein kann bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß § 4 lungsweise die Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit von Qualitätswein mit lungsweise die Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit von Qualitätswein mit

staatlicher Prüfnummer erlangen.

Beschlagnahme

- § 55. (1) Der Bundeskellereiinspektor hat das Erzeugnis erforderlichenfalls Vorschriften dieses Gesetzes oder den Vorschriften der Europäischen Gemeinlediglich geringen Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Wein, der einen verwaltungsbehördlich zu ahndenden Straftatbestand darstellt, kann der Bundeskellereiinspektor von der Beschlagnahme absehen und eine Mahnung aussprechen.
- (2) Im Falle der Beschlagnahme sind die Behälter, wenn die technische Möglichkeit hierfür gegeben ist, so zu versiegeln, dass eine Änderung am Inhalt ohne die technische Möglichkeit hierfür gegeben ist, so zu versiegeln, dass eine Änderung am Inhalt ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist.
- (3) Wenn die Versiegelung technisch nicht möglich ist oder bei Erzeugnissen in Flaschen ist die Beschlagnahme durch Beschreibung in einer Niederschrift in Flaschen ist die Beschlagnahme oder Sicherstellung durch Beschreibung in festzuhalten.
- (4) Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die beschlagnahmten Erzeugnisse und Behälter zu beschreiben sind. Über die be- nehmen, in der die beschlagnahmten oder sichergestellten Erzeugnisse und Behälschlagnahmten Erzeugnisse und die beschlagnahmten Behälter ist der Partei ein ter zu beschreiben sind. Über die beschlagnahmten oder sichergestellten Erzeug-Durchschlag oder eine Zweitschrift der Niederschrift auszufolgen. Die Partei ist nisse und die beschlagnahmten oder sichergestellten Behälter ist der Partei ein ferner auf die strafrechtlichen Folgen einer Entziehung des beschlagnahmten Er- Durchschlag oder eine Zweitschrift der Niederschrift auszufolgen. Die Partei ist zeugnisses oder einer Entfernung oder Verletzung des Siegels aufmerksam zu ferner auf die strafrechtlichen Folgen einer Entziehung des beschlagnahmten oder machen.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 sowie des § 56 Abs. 1 und 5 finden Weinbehandlungen oder önologische Verfahren Anwendung. Unter den Voraus-Betracht kommen, sowie Unterlagen gemäß § 52 Abs. 8 ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren beschlagnahmt werden, wenn dies zur Beweissicherung geboten ist. Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung

staatlicher Prüfnummer erlangen.

Sicherstellung und Beschlagnahme

- § 55. (1) Der Bundeskellereiinspektor hat das Erzeugnis erforderlichenfalls einschließlich der Behälter, ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren zu einschließlich der Behälter, ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren zu beschlagnahmen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Erzeugnis entgegen den beschlagnahmen oder sicherzustellen der verdacht vorliegt. zeugnis entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Vorschriften der schaft für Wein in Verkehr gebracht worden ist. Im Fall des Verdachtes eines Europäischen Gemeinschaft für Wein in Verkehr gebracht worden ist. Im Fall des Verdachtes eines lediglich geringen Verstoßes gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft für Wein, der einen verwaltungsbehördlich zu ahndenden Straftatbestand darstellt, kann der Bundeskellereiinspektor von der Beschlagnahme oder Sicherstellung absehen und eine Mahnung aussprechen.
 - (2) Im Falle der Beschlagnahme oder Sicherstellung sind die Behälter, wenn rung am Inhalt ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist.
 - (3) Wenn die Versiegelung technisch nicht möglich ist oder bei Erzeugnissen einer Niederschrift festzuhalten.
 - (4) Über die Beschlagnahme oder Sicherstellung ist eine Niederschrift aufzusichergestellten Erzeugnisses oder einer Entfernung oder Verletzung des Siegels aufmerksam zu machen.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 sowie des § 56 Abs. 1 und 5 finden auch auf Stoffe gemäß § 38 und Weinbehandlungsmittel sowie auf Anlagen für auch auf Stoffe gemäß § 38 und Weinbehandlungsmittel sowie auf Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren Anwendung. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können auch andere Gegenstände, die als Beweismittel in setzungen des Abs. 1 können auch andere Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, sowie Unterlagen gemäß § 52 Abs. 8 ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren beschlagnahmt oder sichergestellt werden, wenn dies zur Beweissicherung geboten ist. Die Bestimmungen des Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(6) ...

(7) Im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat die Bundeskellerei-(Beschlagnahmebescheid) zu beantragen. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebeschluss (Beschlagnahmebescheid) ergeht.

Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Gegenstände

- § 56. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Erzeugnisse und Bundeskellereiinspektor, ab Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagkeine Anzeige zu erstatten, so hat der Bundeskellereiinspektor die vorläufige Bevom Unterbleiben der Anzeige zu verständigen.
- (2) Wurde das Erzeugnis wegen Verdachts einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften beschlagnahmt, so ist die vorläufige Beschlagnahme oder zeichnungsvorschriften beschlagnahmt oder sichergestellt, so ist die vorläufige Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei die vorschriftswidrige Bezeichnung beseitigt oder die fehlende vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringt.
- (3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne Mitwirkung des Bundeskellereiinspektors ein Erzeugnis beschlagnahmt, so ist Mitwirkung des Bundeskellereiinspektors ein Erzeugnis beschlagnahmt oder sihievon die Bundeskellereiinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (4) Die kellerwirtschaftliche Pflege der beschlagnahmten Erzeugnisse obliegt

Vorgeschlagene Fassung

(6) ...

(7) Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat die Buninspektion, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung deskellereijnspektion unverzüglich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, bei Gericht oder bei der erstatten, im Fall der Sicherstellung nach Abs. 1 oder 5 jedoch der Staatsanwalt-Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebeschluss schaft über die Sicherstellung zu berichten, je nachdem ob der Verstoß eine gerichtlich strafbare Handlung oder eine Verwaltungsübertretung darstellt. Im Fall einer Verwaltungsübertretung erlischt die vorläufige Beschlagnahme, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebescheid erlassen wird.

Verfügungsrecht über die die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände

- § 56. (1) Das Verfügungsrecht über die sichergestellten oder beschlagnahm-Behälter, Weinbehandlungsmittel, bestimmte Stoffe und Gegenstände steht dem ten Erzeugnisse und Behälter, Weinbehandlungsmittel, bestimmte Stoffe und Gegenstände steht dem Bundeskellereiinspektor, und wenn der Verstoß eine Verwalnahmebescheides) nach § 55 Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme vertungsübertretung darstellt, ab Erlassung des Beschlagnahmebescheides nach § 55 fügt hat. Ist auf Grund des Gutachtens des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme verfügt hat. Wenn der Verstoß eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, steht das Verfügungsrecht ab Einlangen schlagnahme unverzüglich aufzuheben. Hat er bereits einen Beschlagnahmebe- des Berichtes bei der Staatsanwaltschaft dieser, ab Erhebung der Anklage dem schluss (Beschlagnahmebescheid) beantragt oder wurde ein solcher schon erlas- Gericht zu. Ist auf Grund des Gutachtens des Bundesamtes für Weinbau in Eisensen, so hat der Bundeskellereiinspektor die zuständige Strafbehörde unverzüglich stadt keine Anzeige zu erstatten, so hat der Bundeskellereiinspektor die Sicherstellung unverzüglich aufzuheben. Hat der Bundeskellereiinspektor bereits der Staatsanwaltschaft über die Sicherstellung berichtet, wurde die Sicherstellung bereits angeordnet oder hat er einen Beschlagnahmebescheid beantragt oder wurde ein solcher schon erlassen, so hat er die zuständige Strafbehörde unverzüglich vom Unterbleiben der Anzeige zu verständigen.
 - (2) Wurde das Erzeugnis wegen Verdachts einer Übertretung gegen die Be-Beschlagnahme, Sicherstellung oder Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei die vorschriftswidrige Bezeichnung beseitigt oder die fehlende vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringt.
 - (3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne chergestellt, so ist hievon die Bundeskellereiinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.
 - (4) Die kellerwirtschaftliche Pflege der sichergestellten oder beschlagnahm-

reiinspektors durchgeführt werden.

(5) Nach Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) darf der Bundeskellereiinspektor nur auf Ersuchen der zuständigen Strafbehörde Proben gemäß § 53 entnehmen.

(6) ...

§ **57.** (1) bis (5) ...

(6) Der Bundeskellereiinspektor hat, wenn nach dem Ergebnis der Untersugen Anzeige in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Verdachtes einer lediglich geringen verwaltungsbehördlich zu ahndenden strafbaren Handlung, kann der Bundeskellereiinspektor von der Anzeige absehen und eine Mahnung aussprechen.

(7) und (8) ...

Verwertung eingezogener oder beschlagnahmter Erzeugnisse

§ 64. (1) bis (5) ...

(6) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann das Gericht schon vor rechtskräfausgenommen.

(7) ...

§ 65. (1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer Nachschau gemäß § 52 oder der Untersuchung einer entnommenen Probe gemäß § 53 ein strafgerichtliches der Untersuchung einer entnommenen Probe gemäß § 53 ein Verfahren nach der

Vorgeschlagene Fassung

der Partei. Sind Pflegemaßnahmen erforderlich, ist der Bundeskellereiinspektor, ab ten Erzeugnisse obliegt der Partei. Sind Pflegemaßnahmen erforderlich, ist die Vorliegen eines Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) die zu- gemäß Abs. 1 verfügungsberechtigte Behörde hievon rechtzeitig zu verständigen. ständige Behörde hievon rechtzeitig zu verständigen. Die kellerwirtschaftliche Die kellerwirtschaftliche Pflege der sichergestellten oder beschlagnahmten Er-Pflege der beschlagnahmten Erzeugnisse darf nur unter Aufsicht des Bundeskelle- zeugnisse darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors durchgeführt werden.

> (5) Nach Einlangen des Berichts bei der Staatsanwaltschaft oder nach Erlassung des Beschlagnahmebescheides darf der Bundeskellereiinspektor nur auf Ersuchen der zuständigen Strafbehörde Proben gemäß § 53 entnehmen.

(6) ...

§ 57. (1) bis (5) ...

(6) Der Bundeskellereiinspektor hat, wenn nach dem Ergebnis der Untersuchung der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, unter Bei- chung der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, unter Beilage des Gutachtens beim zuständigen Staatsanwalt oder Gericht, bei Verdacht lage des Gutachtens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, bei Verdacht einer einer sonstigen strafbaren Handlung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbe- sonstigen strafbaren Handlung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde hörde Anzeige zu erstatten. Die Bundeskellereiinspektion ist vom Ergebnis des Anzeige zu erstatten. Die Bundeskellereiinspektion ist vom Ergebnis des Strafver-Strafverfahrens zu informieren. Wird Anzeige erstattet, ist eine Beschlagnahme fahrens zu informieren. Wird Anzeige erstattet, ist eine Beschlagnahme des Erdes Erzeugnisses dann nicht zwingend auszusprechen, wenn - durch eine zulässige zeugnisses dann nicht zwingend auszusprechen, wenn - durch eine zulässige Maß-Maßnahme im Beisein des Bundeskellereiinspektors - das Erzeugnis die Verkehrs- nahme im Beisein des Bundeskellereiinspektors - das Erzeugnis die Verkehrsfäfähigkeit erlangt. Die Partei ist vom Untersuchungsergebnis und von einer allfälli- higkeit erlangt. Die Partei ist vom Untersuchungsergebnis und von einer allfälligen Anzeige in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Verdachtes einer lediglich geringen verwaltungsbehördlich zu ahndenden strafbaren Handlung, kann der Bundeskellereiinspektor von der Anzeige absehen und eine Mahnung aussprechen.

(7) und (8) ...

Verwertung eingezogener, sichergestellter oder beschlagnahmter Erzeugnisse

§ 64. (1) bis (5) ...

(6) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann das Gericht schon vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person auf Antrag tiger Beendigung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person auf Antrag oder von Amts wegen die Verwertung beschlagnahmter Erzeugnisse verfügen. oder von Amts wegen die Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Er-Von der Verwertung sind die für Beweiszwecke erforderlichen Mengen vorläufig zeugnisse verfügen. Von der Verwertung sind die für Beweiszwecke erforderlichen Mengen vorläufig ausgenommen.

(7) ...

§ 65. (1) Wird auf Grund der Ergebnisse einer Nachschau gemäß § 52 oder

rens und ist nach den Bestimmungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes von bildet einen Teil der Kosten des Strafverfahrens und ist nach den Bestimmungen der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

(2) und (3) ...

Für verfallen erklärte oder beschlagnahmte Gegenstände und deren Verwer- Für verfallen erklärte, sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände und tung

§ 68. ... **§ 79.** (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verfahren eingeleitet, so ist, wenn die Kosten des Strafverfahrens nicht dem Bund Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, eingeleitet, so ist, wenn die Kosten zur Last fallen, für die Vornahme der Nachschau und Entnahme der Probe eine ten des Strafverfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, für die Vornahme der Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bildet einen Teil der Kosten des Strafverfah- Nachschau und Entnahme der Probe eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr des gerichtlichen Einbringungsgesetzes von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei einzutreiben.

(2) und (3) ...

deren Verwertung

§ 68. ...

§ 79. (1) bis (4) ...

(5) §§ 31 Abs. 16, 55, 56, 57 Abs. 6, 64 Abs. 6, 65 Abs. 1 sowie die Überschriften des § 64 und des § 68 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.